

Vorarlberger Landtag.

Stenographischer Sitzungs-Bericht

XIII. Sitzung am 7. April 1864.

Unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian von Froschauer, im Beisein des landesfürstl. Herrn Commissärs, des k. k. Statthalterei-Rathes Franz Ritter von Barth, und sämtlicher Landtags-Abgeordneten, mit Ausnahme des Herrn Schädler.

Beginn der Sitzung um 9 1/4 Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Ich ersuche die hohe Versammlung, den Inhalt des Protokolls der vorhergehenden Sitzung entgegenzunehmen und allenfällige Bemerkungen kundzugeben. (Secretär verliest dasselbe.) Da keine Bemerkung erhoben wurde, nehme ich dasselbe als richtig abgefaßt an.

Ich habe der hohen Versammlung dieß mir so eben zugekommene Schreiben des hohen k. k. Statthalterei-Präsidiums in Innsbruck mitzutheilen, es lautet:

Innsbruck, am 5. April 1864.

Mit Beziehung auf mein Schreiben vom 20. v. M., Z. 750, beehre ich mich, dem Löblichen Landes-Ausschusse nach Maßgabe des hohen Staatsministerial-Erlasses vom 31. v. M. Z. 21581./St.M., Nachstehendes mitzutheilen:

Es erscheint außer Zweifel, daß die Landesausschüsse von Tirol und Vorarlberg mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes vom 17. Februar l. I. einerseits nicht verhalten werden könnten, nebst der Landesgebäranstalt alle Lasten bei Trient und ihrer Abzweigung in Innsbruck auch noch die mit dieser Gebäranstalt verbundene Findelanstalt in die Verwaltung zu übernehmen, während es sich andererseits als ganz unausführbar darstellt, die völlige Trennung der Verwaltung der Findelanstalt alle Lasten von der mit derselben in ökonomischer, administrativer und sonstiger Beziehung enge verbundenen Gebäranstalt praktisch durchzuführen.

Die Gebäranstalt alle Lasten befindet sich nemlich mit der Findelanstalt unter demselben Dache, unter derselben gemeinsamen Direction und Verwaltung; beide Anstalten haben dasselbe geistliche, ärztliche und Wartpersonale, und die Ausspeisung wird für beide Anstalten gemeinschaftlich durch die barmherzigen Schwestern im Regiewege besorgt.

Eine Trennung dieser Anstalten kann wohl in Betreff der Verrechnung, die auch schon bisher – so gut es bei einer gemeinschaftlichen Regie thunlich war, abgesondert geführt wurde – nicht aber auch in Betreff der administrativen Leitung ermöglicht werden.

Die bezüglich der künftigen Unterordnung der gedachten Anstalten bestehenden Schwierigkeiten könnten deßhalb am zweckentsprechendsten dadurch gelöst werden, wenn die administrative Leitung der Gebär-, Findel- und Hebammen-Unterrichts-Anstalt alle Lasten bis auf Weiteres noch in den Händen der Staatsverwaltung verbleiben, dagegen die ökonomische Administration der Gebäranstalt, – so weit es möglich ist, – an die Landesvertretung übertragen würde.

Es wären hiernach die Voranschläge, Rechnungsabschlüsse, Gebearungsausweise rc. für die Gebär-Anstalt künftighin unmittelbar an

den Landesausschuß zu leiten, welcher sofort die Prüfung und Genehmigung derselben zu veranlassen und die jeweilige Monatsdotation aus dem Landesfonde anzuweisen, sowie überhaupt auch sonstige, auf die Auslagen der Gebäranstalt Bezug nehmende Verfügungen nach seinem Ermessen zu treffen hätte.

Es würde auf diese Art dem Reichsgesetze vom 17. Februar l. J., – insoweit es möglich ist – entsprochen werden.

In den allgemeinen Übergabs-Bedingungen, welche ich dem Löblichen Landesausschusse mit dem

146

Schreiben vom 20. v. Mts., Z. 750, mitzutheilen die Ehre hatte, würden dann in Betreff der Gebär- Anstalt alle Lasten die Absätze in und IV nach meiner Ansicht entsprechend dahin zu modificiren sein, daß die Bestellung des Personals vor der Hand noch bei der Staatsverwaltung zu verbleiben, jedoch das vorläufige Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu pflegen, und im Falle von gegenteiligen Ansichten die höhere Entscheidung des Staatsministeriums einzuholen wäre. Im Nachsatze zu Absatz iv dürfte nach dem Worte „Verpflichtungen“ folgender Beisatz zu machen sein:

„bezüglich der Irrenanstalt ganz, bezüglich der Anstalt alle Lasten aber in dem Verhältnisse übernimmt, als auch schon bisher der Gebäranstaltsfond sich an den betreffenden Verpflichtungen beteiligte.“

Da die Übergabe der hierländigen Landes-Gebär- und Irrenanstalt selbstverständlich wohl nur an Eine Landesvertretung geschehen kann, so fällt vor Allem nothwendig, daß dießfalls ein Übereinkommen zwischen den beiden Landesvertretungen von Tirol und Vorarlberg zu Stande gebracht wird.

Es ist wohl nicht zu zweifeln, daß die Übernahme der in Rede stehenden, in Tirol befindlichen Anstalten in die Verwaltung des Tiroler Landesausschusses übergehen werde, und daß es sich daher um die Art und Weise handeln werde, ob und in wie ferne der Löbliche Vorarlberger Landesausschuß hieran sich zu betheiligen beabsichtigt.

Ich wende mich deßhalb an den Löblichen Landesausschuß mit dem Ersuchen, mir die Wohlmeinung behufs der weiteren Verhandlung bekannt zu geben. Bezüglich der Einrichtung der fraglichen Anstalten und ihrer Beamten und Diener, der Verrechnung der Kosten, dann der Präliminarien, habe ich bereits die Anordnungen zur Zusammenstellung der Materialien erlassen, und ich hoffe, demnächst in der Lage zu sein, dem Löblichen Landesausschusse möglichst erschöpfende und genaue Mittheilungen zu machen.

Dadurch erhält die geehrte Zuschrift vom 25. v. M., Z. 179, die Erledigung.

Lobkowitz.

Ich werde diese Mittheilung demjenigen Ausschusse, der in eben dieser Angelegenheit bestellt ist, zur Berichterstattung übermitteln.

Landesfürstl. Commissär: Ich kann heute die Beantwortung der an mich gestellten Frage, in welchem Stadium sich die Verhandlungen über den Beschluß des vorjährigen Landtages, das Gymnasium von Feldkirch betreffend, befinden, dahin geben, daß der bezügliche Antrag des

Landtages der allerhöchsten Schlußfassung von Seite des hohen Staatsministeriums unterbreitet worden ist.

Landeshauptmann: Wir kommen nun zum Comite-Bericht über das Gesuch der Gemeinden Krumbach, der beiden Langenegg und Riefensberg, daß zur Bestreitung der Herstellungskosten einer neuen Straße von der bayerischen Grenze bis Krumbach ein Betrag von 39,102 fl. vom hohen Ärar vorschußweise und gegen Rückzahlung aus dem Ertragnisse einer zu errichtenden Wegmauth gegeben werde.

Herr Berichterstatter wollen hierüber den Vortrag halten. (Liest wie folgt:)

Hoher Landtag!

Von den Gemeinde-Vorstehungen der Gemeinden Riefensberg, Krumbach, Ober- und Unter-Langenegg, wurde in der XI. Sitzung des Landtages ein Gesuch eingebracht, um Befürwortung einer an das hohe k. k. Handels-Ministerium gerichteten Eingabe, eine Subventionirung zum Behufe eines Straßenbaues durch den vordem Bregenzerwald zur Verbindung desselben mit der königlich bayerischen Eisenbahnstation Staufen betreffend.

Der vom hohen Landtag zur Prüfung dieses Gegenstandes erwählte Ausschuß beehrt sich dem hohen Landtage in dieser Angelegenheit folgenden

Bericht

vorzulegen.

Der Ausschuß hat durch die ihm vorgelegten Arten und Pläne, dann durch die weiteren mündlichen Aufklärungen von Seite der mit den betreffenden Verhältnissen vollkommen vertrauten Männer die Überzeugung gewonnen, daß die projectirte Straßen-Anlage ebenso im Interesse des betreffenden Landestheiles als des Staates liege, sie fördert und erleichtert die Communication innerhalb eines Landestheiles, wodurch die gegenwärtig bestehenden Erwerbsquellen fruchtbringender und neue erschlossen werden.

Der Maßstab, welchen die Petenten als Basis ihres Petitums nach den Verhältnissen der zu erreichenden Vorthelle zwischen dem Staate und den betreffenden Gemeinden annehmen, kann vom Ausschüsse um so mehr als ein gegenüber dem Staats-Interesse höchst billiger bezeichnet werden, als die Gemeinden an den bezüglichen Gesamtkosten beinahe die Hälfte ganz aus Eigenem bestreiten und zur Deckung des restlichen Aufwandes nicht eine (tätige Belastung des Staatsschatzes bezwecken, sondern sich

147

zum Rückersatze des Vorschusses verpflichten, und auch um diesen Vorschuß deßhalb Petitioniren, damit die Erreichung der aus diesem Straßenbau erwachsenden Vorthelle sowohl für den Staat als für die Gemeinden in möglichst kürzester Zeit erreicht werden.

In Erwägung der in der betreffenden Eingabe umständlich und wahrheitsgetreu auseinandergesetzten Gründe und im besondern Hinblicke auf den Umstand, daß es sich hier nicht nur um die Verbindung einzelner Gemeinden oder Landestheile unter sich, sohin nicht bloß um eine Concurrrenz-Straße, sondern auch um die in strategischer und commercieller Beziehung höchst wichtige Verbindung des Bregenzerwaldes und der übrigen Theile Vorarlbergs mit dem Auslande, beziehungsweise freundnachbarlichen Königreiche Bayern, sohin um staatliches Interesse handelt, und in weiterer Erwägung, daß den petitionirenden Gemeinden ihre bei'm hohen

Abgeordneten-Hause des Reichsrathes zu Wien eingebrachte Bitte, welche mit alleiniger Rücksicht auf das staatliche Interesse die Bestreitung der bezüglichen Straßenbau- Kosten in ihrer ganzen Ausdehnung aus dem Staatsschatze zum Gegenstand hatte, nunmehr dahin modificirten,

daß sie den größern Theil der Gesamtkosten aus Eigenem zu tragen, und für den Überrest nur einen rückzahlbaren Vorschuß aus Staatsmitteln anstreben, so empfiehlt der Ausschuß dem hohen Landtag das vorliegende Gesuch zur kräftigsten Unterstützung beim hohen k. k. Ministerium.

Bregenz, den 5. April 1864.

Alois Riedl m. p., Obmann. F. M. Wohlwend m. p., Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand eine Bemerkung zu machen? Ich bitte daher, da Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, abzustimmen, ob die hohe Versammlung dem so eben verlesenen Anträge beistimme. (Einstimmig angenommen.)

Wir kommen zum zweiten Gegenstand der heutigen Verhandlung, nemlich dem Comite-Bericht, betreffend das Gemeinde-Präliminare von Frastanz. Herr Bertschler als Berichterstatter wird den Comite- Bericht vortragen. (Wird verlesen, wie folgt:)

Hoher Landtag!

In der Sitzung vom 2. April d. I. wurde dem gefertigten Comite das Gesuch der Gemeinde-Vorstehung in Frastanz um Genehmigung des Gemeinde-Präliminare pro 1863 mit den dießbezüglichen Acten zur Berichterstattung übergeben.

Das Gemeinde-Präliminare pro 1863, (nach welchem die Gemeinde Frastanz um eine Umlags-Bewilligung von 1695 fl. 32 kr., und zwar zur Umlage für die Inwärtigerl nach der Vermögenssteuer auf 100 fl. Vermögenssteuer-Capital 11 kr. und für die Auswärtigen auf den Steuergulden mit 44 kr. ansuchte), dieses sowie die Gemeinde-Rechnung pro 1862, wurde von mehreren größeren auswärtigen Steuerantenn mit Beschwerde vom 7. October v. J. beanständet; die Gemeinde-Vorstehung hat hierüber am 28. October v. J. ihre Gegenbemerkungen gemacht.

Wie aus den vorliegenden Acten ersichtlich, besteht in der Gemeinde Frastanz zweierlei Gemeinde- Vermögen, und zwar solches, welches der gesammten Gemeinde als solche, und solches, welches nur einer gewissen Klassen Häuser-Besitzer angehört; diese Vermögenheiten der Gemeinde Frastanz sind bisher nicht ganz bestimmt auseinander getheilt. Es besteht nemlich in der Gemeinde Frastanz bisher noch kein Inventar,

weder über das Vermögen der Gemeinde als solche, und der gewissen Klassen Häuser-Besitzer, es besteht in derselben nicht einmal eine Rechnung über das gemeinschaftliche Vermögen der gewissen Klassen Häuser-Besitzer, aus welcher entnommen werden könnte, was diese Häuser-Besitzer für ihr separates Gemeinde-Vermögen, gegenüber der Gemeinde selbst zu leisten haben, es erscheint somit vor allem nothwendig,

die Gemeinde Frastanz habe zuerst zwei Inventare über ihre besonderen Vermögenheiten zu verfassen,

in derselben die besonderen Verpflichtungen der gewissen Klassen Häuser-Besitzer aufzunehmen und die Inventarien über die Vermögenheiten als Lasten zwischen der Gemeinde als solche selbst, und der gewissen Klaffen

derart festzustellen, daß, wenn von einer oder der andern Seite Einsprache erfolgen sollte, dieselben im gesetzlichen Wege zu berichtigen seien.

Es erachtet das Comite, den hohen Landtag auf die in den vorliegenden Acten vorkommenden Bemängelungen aufmerksam zu machen.

Die Beschwerdeführer der Eingangs angeführten Gemeinde-Rechnung und Präliminare sprechen

a) die Galetza-Waldung, aus welcher im Jahre 1861 für 10,000 fl. Holz verkauft wurde, als Eigenthum der Gemeinde an.

b) Die Angehörigen von Frastanz haben jene Ausgaben, welche die Gemeinde-Vorstehung für zwei Auswanderer nach Amerika (Füßle und Doren) als Reisegeld mit 340 fl. verausgabte, separat auf die Gemeindegehörigen zu verumlagen.

- 148 -

e) Sollen die Platzgelder von der Au mit 540 fl. ebenfalls in die Gemeinde-Rechnung pro 1862 aufgenommen werden.

In der Sitzung des Landes-Ausschusses vom 4. Januar d. I. kam dieser Gegenstand in Verhandlung,

und es wurde hierüber folgender Beschluß gefaßt:

„Der Erlös aus der Galetza-Waldung könne nicht so leichthin aus der Gemeinde-Rechnung „weggelassen bleiben, weil kein überweisendes Document vorliegt, nach welchem einer gewissen „Klassen von Gemeinde-Angehörigen §. 26 G.-G., das Eigenthums- oder Nutzungsrecht zugestanden „wird; es verlaute vielmehr dem Landesausschusse, daß in Folge des beim aufgelösten Gerichte „Nüziders aufgenommenen Theilungsvertrages vom Jahre (glaublich) 1802 diese Waldung eigens „in Vorbehalt genommen wurde, um aus dem Ertragnisse derselben Wuhrauslagen und die Kosten „zur Erhaltung der Frühmeßstallung zu bestreiten.

„Es feie daher der Gemeinde die strenge Nachweisung über den Erlös, der aus der Galetza-Waldung und über das in die Rechnung pro 1862 aufzunehmende Zinsquantum aus diesem Erlöse, „sowie die Aufnahme dieser Einnahme in die Rechnung zur Bestimmung des Deficits aufzutragen. „Die Auslagen für Unterhaltung und Unterstützung der Armen im Allgemeinen genommen, find „eigentlich der gesammten Gemeinde obliegende Pflichten, hingegen kann der Ausschuß nicht verkennen, daß die Verabreichung von 340 fl. an zwei zur Auswanderung nach Amerika bestimmte „Individuen eine willkürliche feie und die Grenzen der eigentlichen wahren Armenversorgung über- „schreite, daher dieser Betrag besonders mit Rücksicht auf die auswärtigen Gemeindeglieder, bei „Feststellung des Deficits nicht in Anschlag gebracht werden könne.

„Die Ausnahme der vom unvertheilten Gemeindegrund in der Au zu behebenden Platzgelder „in vollem Betrage muß um so mehr gefordert werden, als in den vergangenen Jahren diese „Beträge ohne Abbruch in Verrechnung genommen worden sind.“

Diese Weisung wurde der Gemeindevorstehung in Frastanz hinausgegeben.

Dieselbe äußerte sich mit Bericht vom 29. v. M. hierüber wie folgt:

Die Galetza-Waldung und Au Gründe seien im Jahre 1806 als ungetheilte Gründe zu den Häusern

der Gemeinde Frastanz mit folgenden Beschwerden zugetheilt worden:

1. Die Einhaltung der Wuhung an der Ill mit einem jährlichen Aufwande von 500 bis 700 fl.
2. Die Einhaltung der Gemeindewege mit Ausnahme der alten Landstraße im jährlichen Betrage
von.....
.. 150 fl.
3. Die Abgabe des erforderlichen Bauholzes zur Pfarrkirche, zum Pfarr- und Frühmeßhaus und Stallung, sowie zum Dorfschulhause.
4. Die Abgabe von 25 Klafter Holz jährlich zur Schule.
5. Bestreitung sämtlicher Auslagen im Durchschnitt jährlich..... 400 fl.

Die Gemeindevorsteherung in Frastanz behauptet in ihrer letzten Eingabe vom 29. v. Mts., daß obiges Besitzthum als Eigenthum einer gewissen Klassen Häuserbesitzer angehöre, die Behauptung gründe sich auf den 50jährigen Besitz, gesteht aber ein, daß die frühere Gemeindevorsteherung jährlich systematisch 900 fl. präliminirt, während durchschnittlich die Ausgaben auf 1800 fl. sich belaufen, somit aus obigem Besitzthum, welches nach der Behauptung der Gemeindevorsteherung einer gewissen Klassen angehören soll, alljährlich 900 fl. zu Gunsten der Gemeinde verwendet wurde.

Nach diesen von der Gemeindevorsteherung selbst angegebenen Leistungen von Seite der gewissen Klassen Häuserbesitzer hätten dieselben bisher gegenüber der Gemeinde für die Galetza-Waldung und

Au Gründe geleistet:

a) die zur Gemeindekasse zu wenig präliminirten Beträge durchschnittlich jährlich 900 fl.

l>) auf Wuhung jährlich 500 fl.
bis.....
.. 700 „

<|) auf Straßen
jährlich.....
..... 150 „

ohne das abgegebene Holz in Ziffern zu berechnen, eine Summe von _____ 1750 fl.

Die Gemeindevertretung hat diese Eingabe vom 29. v. Mts. mit 10 Unterschriften bestätigt, wie es scheint, ist aber damit nicht der ganze Gemeindeausschuß einverstanden.

Es scheint dem Comite, daß alle diese Gemeindevertreter, welche ihre Unterschrift der mehrmal citirten Eingabe vom 29. v. Mts. beisetzen, selbst in jene Klassen Häuserbesitzer gehören, welchen sie diese Vermögenheiten zuweisen wollen, daher dieselben nicht im Stande sind, bei ihrer Befangenheit, über die Richtigstellung dieser Vermögenheiten, welche zwischen der Gemeinde als solche selbst und der gewissen Klassen

Häuserbesitzer auszuscheiden kommen soll, ein richtiges Urtheil zu fällen.

149

Es liegen somit keine sichern Beweise vor, daß das Vermögen, welches die Gemeindevertretung von Frastanz einer gewissen Klassen Häuserbesitzer zuweisen will, derselben richtig angehören.

Nachdem der Beschluß des Landesausschusses vom 4. Januar d. I- bei der Behandlung des Rechenschafts-Berichts vom hohen Landtag seine Zustimmung erhielt, so stellt das Comite folgende weitere Anträge:

1. Die Gemeinde - Vorstehung in Frastanz feie aufzufordern, die Vornahme der Auseinandertrennung der Vermögenheiten, welche der Gemeinde als solche, und der gewissen Klassen Häuser- Besitzer eigens zugehört, in kürzester Frist im gesetzlichen Wege zu veranlassen und auszuführen.
2. Es feie sodann über jede dieser Vermögenheiten ein Inventar zu verfassen und die Gemeinde- Rechnungen derselben separat nach dieser Auseinandertrennung richtig zu stellen.
3. Es feie der Gemeinde-Vorstehung zur strengen Pflicht zu machen, bis zum Zustandekommen obiger zwei Bestimmungen, nicht mehr Gemeinde-Umlagen, als dieselbe mit Beachtung der nach dem Beschlusse des Landesausschusses vom 4. Januar d. I., zur Richtigstellung des Deficits vom Jahre 1862 einzubeziehenden Einnahmen und Auslassung der mit erwähntem Beschluß beanständeten Ausgaben und auf Grund dessen zu verfassenden Präliminar sich ergebendem Deficit, einzutreiben.

Bregenz, am 4. April 1864.

Stemmer m. p., Obmann. Johann Bertschler m. p., Berichterstatter. Mathias Bertel m. p. Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Debatte.

Riedl: Die Gemeinde Frastanz hat im Jahr 1806 mit Bewilligung der damaligen k. bayerischen Regierung ihr ganzes Eigenthum an Gemeindegründen, bestehend in Waldungen, Alpen und Waideboden,

unter die damaligen Gemeindebürger aufgetheilt.

Es gibt in Betreff der Theilung nach dem Gesetze einen zweifachen Modus, nemlich die effektive, auch Theilung pro rata genannt, und die ideelle. Die Mehrzahl der Gemeindegründe wurde damals einer effektiven oder pro rata Theilung unterzogen, einige Gemeindegründe aber wurden aus sehr wichtigen Gründen keiner pro rata Theilung, sondern einer ideellen Theilung unterzogen.

Zur Klasse dieser letzten Gründe gehören die Gemeinde-Alpen, bei welchen ihrer Natur nach unzulässig war, daß jedem Einzelnen ein gewisses Stück zugewiesen wurde, und dahin gehören auch andere Waide-Gründe, bezüglich welcher aus gleichen Gründen eine materielle Theilung nicht vortheilhaft erschien,

und endlich auch ein Paar Waldungen, welche aus dem Grunde nicht ausgetheilt wurden, weil Gemeinde- und kirchliche Zwecke es erheischten, daß sie zur Bedeckung der bezüglichen Holzabgaben reservirt wurden. In Folge dessen gingen nun die Galetza-Waldung, welche in dem Comite-Berichte berührt ist, und jene Gründe, von denen aus dem Titel der Holzablagerung Platz-Gelder bezogen wurden, nicht nach pro rata Theilen in das Eigenthum der damaligen Bürger über, sondern nur nach ideellen

Antheilen, und zwar beschwert von den in der Äußerung der Gemeinde-Vorsteherung bezeichneten Lasten, diese Lasten sind nemlich in der Äußerung der Gemeinde-Vorsteherung von Frastanz vom 29. März 1864 aufgeführt. Sie bestehen in Einhaltung größerer Wuhrstrecken gegen die Ill, in der Einhaltung der Gemeinde-Wege, sodann in Einhaltung der kirchlichen, Pfründen- und Schulgebäude, dann in Bestreitung der mit dem Besitz der Alpen verbundenen Lasten. Aus dem Gesagten geht hervor, daß im Jahre 1806 mit Bewilligung der königl. bayerischen Regierung, sämtliches damaliges Gemeinde-Eigenthum in den Privat-Besitz der damaligen Gemeindeglieder überging, und auf diese Art aufhörte, Gemeinde-Eigenthum zu sein. Als Beamter des k. k. Bezirksamtes Bludenz, welches Real-Forum der Gemeinde Frastanz ist, und da ich insbesondere mit dem Referate dieser Gemeinde durch mehr als sieben Jahre betraut bin, kann ich bestätigen, daß diese ideellen Antheile des ehemaligen Gemeinde-Vermögens von Frastanz nunmehr als Privat-Eigenthum in sämtlichen verfachbücherlichen Besitz-Urkunden der damaligen Bürger von Frastanz vorgetragen erscheinen, und bis auf die gegenwärtige Zeit, sohin durch einen Zeitraum von mehr als 50 Jahren in solcher Eigenschaft vorgetragen worden sind. Diese Austheilung der Gemeinde-Gründe nach ideellen Antheilen, und deren Übergabe in das Privat-Eigenthum einzelner Bürger von Frastanz im Jahre 1806, hatte die weitere Folge, daß die betreffenden ideellen Antheile, als verbunden mit den damals bestandenen und noch bestehenden Häusern, auch in fremde Hände übergingen, sie wurden theils vererbt, theils verkauft, und zwar ohne jede Beschränkung und ohne jede Reservirung. Daher kommt es auch, daß wir gegenwärtig verschiedene Besitzer von solchen ehemaligen Gemeindegründen haben, welche gar keine Bürger der Gemeinde Frastanz sind, und umgekehrt, daß es gegenwärtig Bürger von Frastanz gibt, welche keine solchen Gründe besitzen. Es hat sich also das, durch die verfachbücherlichen Urkunden und durch eine mehr als 50jährige Ersitzungs-Zeit constatirte thatsächliche Verhältniß heraus-

- 150 -

gebildet, daß alle Gemeindegünde, welche im Jahre 1806 als solche bestanden, die Eigenschaft als Gemeindegünde verloren haben. Das k. k. Bezirksamt Bludenz als Real-Forum wird aus den dortigen Verfachbüchern und Abhandlungs-Protokollen, und aus den dortigen Steuerkatastern die genügende Nachweisung zu liefern im Stande sein, für die Richtigkeit dieser meiner Behauptung, und auch als Real-Forum die einzige competente Behörde sein, die die dießfälligen Certificate auszustellen hat. Die Gemeinde-Vorsteherung Frastanz beruft sich zur Begründung dieser ihrer Behauptung in ihrer Äußerung vom 29. März 1864 ausdrücklich auf die bezügliche Bestätigung des k. k. Bezirks-Amtes Bludenz. Es handelt sich nun nach §. 26 des noch gegenwärtig bestehenden Gemeinde-Gesetzes, welcher sagt, daß „privatrechtliche Ver- „hältnisse überhaupt und insbesondere die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Klassen der Gemeinde „ungeändert bleiben“, darum, daß ämtlich constatirt wird, daß die Gemeindegünde, wie sie im Jahre 1806 bestanden haben, die Natur der Gemeindegünde verloren haben und in den Besitz von Privaten übergegangen sind. Diese Bestätigung kann doch wohl nur durch das Real-Forum geliefert werden.

Der Comite-Bericht trägt darauf an, daß gegenwärtig schon und ohne Rücksicht auf diese von der Gemeinde Frastanz angebotenen Beweise die Galetza-Waldung, resp, deren Erlös in das Gemeinde-Präliminar ausgenommen werde. Nach dem von mir Gesagten muß wenigstens auch von Seite der Gegner die Möglichkeit zugegeben werden, daß die Galetza-Waldung ein belastetes Privat-Eigenthum ist, dann aber würde der Landtag durch den Auftrag, deren Erlös ins Präliminare aufzunehmen, ins Privat-Eigenthum eingreifen, und das sollte er, ohne die Beweise über die Natur dieser Realitäten

näher einzusehen, nicht thun, weil er sonst in eine fremde Sphäre eingreifen würde. Es würde dießfalls der Landtagsbeschluß die nothwendige Folge Hervorrufen, daß, wenn die Gemeinde durch Auftrag von Seite des Landtages genöthiget würde, fremdes Eigenthum, resp, den Erlös hieraus und die Renten hievon gegenwärtig ins Präliminare aufzunehmen, dann die verfäblicheren Besitzer dieser ungetheilten Gemeindegründe im ordentlichen Rechtswege gegen die Gemeinde auftreten würden, und es würde also ein solcher Landtagsbeschluß unangenehme Folgen für die Gemeinde haben, da sie hiedurch in civilrechtliche Prozesse von höchst zweifelhaftem Ausgange verwickelt würde. Es scheint mir daher angezeigt, daß man sich bei jener Behörde, welche allein über Eigenthums-Verhältnisse nach den gegenwärtig in Österreich bestehenden Gesetzen competente Auskünfte zu ertheilen hat, ins Benehmen setze und von ihr über den Stand der Sache die erforderliche Auskunft requiriren soll, bevor man zu dem Ausspruch schreitet, daß ein gegenwärtig im Besitze Anderer befindliches Object in das Gemeinde-Präliminare ausgenommen werden soll. Ich muß noch weiters anführen, daß kein einziger Einwohner der Gemeinde Frastanz gegen das Präliminare eine Beschwerde erhebt, sondern die Beschwerde wird lediglich von auswärtigen Besitzern,

von auswärtigen Gemeindegliedern, von solchen geführt, welche nicht Bürger der Gemeinde Frastanz sind, und es daher in ihrem Interesse finden, Einkünfte, welche nicht ins Präliminare gehören, zur Verminderung ihrer großen Steuerlast in dasselbe einzubeziehen.

Es ist weiter noch von großer Wichtigkeit, die Natur der Galetza-Waldung ins Auge zu fassen; diese Galetza-Waldung ist ein teilweise auch zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse dienendes, hiezu gewidmetes Gemeindegut. Es wird auch von Seite der Gegner nicht angestritten, daß dasselbe bestimmt ist, den aufrechten Bestand der Gebäulichkeiten der Kirche, der Pfründen und Schulhäuser in Frastanz zu erhalten.

Es muß ferner bemerkt werden, daß die Majorität der Besitzer dieser unzertheilten Gemeindegründe darin einig ist, diesen Erlös aus dem Holz der Galetza-Waldung, welches aus forstwirtschaftlichen Rücksichten geschlagen werden mußte, zu kapitalisiren und auch die Renten desselben auf so lauge zu kapitalisiren,

bis ein hinlängliches Kapital dadurch erwachsen sein wird, welches daun zur Vergrößerung der dortigen Pfarrkirche verwendet wird. Die dortige Pfarrkirche entspricht in ihren Dimensionen dem gegenwärtigen Bevölkerungsstand durchaus nicht mehr, und es ist von der Gemeinde allgemein das Bedürfniß anerkannt, daß dieselbe vergrößert werden muß, und ich glaube, daß es nur ein sehr edler Zweck ist, den die Besitzer dieser ungetheilten Gemeindegründe zu erreichen streben, wenn sie diese aus dem verkauften Holze gezogene Summe einem solchen Vergrößerungsbaue widmen. Daß die vorerwähnten auswärtigen Gutsbesitzer, welche gegen das Präliminare Einsprache erhoben und den Erlös der Galetza-Waldung in die Gemeinberechnung hinein werfen wollen, mit diesem Zwecke nicht einverstanden sind, erklärt sich wohl daraus, weil diese betreffenden Interessenten nicht zur Pfarre in Frastanz eingepfarrt sind, daher auch zunächst keinen Beruf in sich fühlen, zur Vergrößerung der Pfarrkirche etwas beizutragen.

Ich habe deßhalb nach reiflicher Erwägung dieses Gegenstandes folgenden Antrag formulirt und auch zugleich begründet; ich erlaube mir ihn vorzulesen:

Antrag.

Nach § 26 des Gemeindegesetzes bleiben die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt, und insbesondere die Eigenhunis- und Nutzungsrechte ganzer Klassen der Gemeinde ungeändert.

Die Gemeinde-Vertretung von Frastanz behauptet, daß solche Verhältnisse bezüglich der Galetza-Waldung und jener Grundstücke, von denen Platzgelder bezogen werden, obwalten, und beruft sich zum Beweise dessen auf die Verfachbücher des Realforums Bludenz, welches auch als frühere Curatelbehörde der Gemeinde über die gegenständlichen Verhältnisse den besten Aufschluß und die erforderlichen Acten an Händen zu geben vermag.

Zur Vermeidung der durch die Nichtberücksichtigung der privatrechtlichen Verhältnisse nothwendig entstehenden Rechtsstreite wird der Antrag gestellt:

„Das k. k. Bezirksamt Bludenz wolle unter Mittheilung der bisher über dieß Präliminare erwachsenen Acten um eine umfassende Äußerung über die Richtigkeit der Angaben der Gemeinde- „Vertretung von Frastanz, resp, um die amtliche Bestätigung über die Eigenthums-Verhältnisse der „gegenständlichen Realitäten als Realforum und um Mittheilung der hierauf bezugnehmenden Acten „ersucht werden.“

Hochw. Bischof: Ich bitte, die Ausschuß-Anträge nochmal verlesen zu lassen, um bei den Verhandlungen deutlich zu sehen. (Secretär verliest dieselben.)

Landeshauptmann: Ich ertheile dem Herrn Baron Seyffertitz das Wort.

Seyffertitz: Wir haben es anscheinend mit einem Präliminare zu thun, jedoch nur anscheinend. Der Kern der Sache dreht sich um die Frage, in wie fern eine gewisse, von der Gemeinde Frastanz, von der Gesamtgemeinde Frastanz beanspruchte, von einer gewissen Bürgerklasse dieser Gemeinde aber gleichfalls für sich in Anspruch genommene Vermögenheit zu Gemeindezwecken verwendet werden darf, oder nicht.

Es ist diese eine Frage, welche nach §. 26 des noch gültigen Gemeindegesetzes zu beurtheilen kommt, rin Paragraph, auf den sich auch mein verehrter Herr Vorredner berufen hat.

Dieser Paragraph sagt: „Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Klassen oder einzelner Glieder der Gemeinde bleiben ungeändert.“

Dieser Paragraph setzt voraus, daß bestimmte Besitzverhältnisse erwiesen seien, er setzt voraus, daß dort, wo bestimmte Besitzverhältnisse nicht erwiesen vorliegen, darüber erst die richterliche Entscheidung provocirt werden müsse, ehevor im sogenannten politisch-administrativem Wege vorgegangen werden kann. In solchen streitigen Fällen ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, daß der bisherige Modus, die bisherige Art und Weise des Vorgehens, in so lange beibehalten werde, bis eine richterliche Entscheidung über die Eigenthumsverhältnisse erflossen ist. So viel ich aus den Vorträgen bis jetzt entnehmen konnte, ist eine solche richterliche Entscheidung nicht erflossen, es ist aber auch aus dem Vortrage des Comite zu entnehmen, daß erst im gegenwärtigen Momente eine Änderung des bisherigen Modus bei Präliminirung der Gemeinde-Auslagen von Frastanz begonnen werden will, daß somit von einer bisher gepflogenen

Übung abgegangen werden soll. Dieß ist eine Alteration des bisherigen Standes der Angelegenheit, und eine Präjudicirung einer künftigen richterlichen Entscheidung. Ich kann, aufrichtig gestanden, meine Verwunderung darüber nicht unterdrücken, daß mein sehr geehrter Herr Vorredner, sonst ein so gewiegter Jurist, nicht einsehen zu können scheint, daß, wenn der hohe Landtag sich in diese Frage einläßt, wenn der Landtag diese beantragte Modificirung der bisherigen Übung adoptirt und hiezu seine Zustimmung ertheilt, der Landtag dadurch gleichsam ein richterliches Erkenntniß fällt, welches in seiner Competenz unter keinen Umständen gelegen sein kann. (Bravo!) Es wäre dieß eine Art Urtheil über Eigenthums-Verhältnisse, wozu der Landtag nie berufen sein kann.

Dieß sind die Hauptgründe, welche mich bestimmen, mich für den Comite-Antrag zu entscheiden und gegen jenen des Abgeordneten Herrn Riedl mich zu wenden. Ich habe jedoch noch speciell aus dem Vortrage des Abgeordneten Herrn Riedl eine Stelle aufgesaßt, welche mir eine Art Widerspruch gegen seine eigene Behauptung zu enihalten scheint. Es ist nämlich von ihm vorgebracht worden, daß eine Bürgerklasse von Frastanz beabsichtige, den Erlös aus der Galetza-Waldung insbesondere zur Erweiterung der dortigen Kirche zu verwenden. Nun sind nach meiner Ansicht, und die dürfte wohl die richtige sein, Kirchen ganz gewiß Gegenstände, welche der ganzen Gemeinde und nicht blos einer bestimmten Bürgerklasse zugehören. Würde nun eine Bürgerklasse von Frastanz die künftigen Kirchenbauten aus ihrem Privat-Corporations Vermögen bestreiten wollen, so wäre dieß ganz gewiß ein edler Zweck, allein es wäre im Ganzen genommen nur Generosität gegenüber den andern Frastanzern, welche keine Gemeindebürger sind. Es scheint mir aber gerade daraus hervorzugehen, daß die Gemeindebürger von

152

Frastanz nicht so ganz vollkommen sicher ihrer Angabe sind, daß die Galetza-Waldung rein nur Corporationsvermögen sei, sonst würden sie sich schwerlich zu solchen generösen Auslagen herbeilassen wollen, da man in der Regel gewohnt ist, mit dem Corporationsvermögen sehr haushälterisch umzugehen.

Riedl: Auf die Bemerkung des Herrn Vorredner finde ich noch Folgendes zu erwiedern. Der. Herr Vorredner hat sich im Eingänge seiner Rede geäußert, daß die Gesamt-Gemeinde Frastanz die. Aufnahme der Galetza-Waldung respektive des Erlöses derselben in das Gemeinde-Präliminare beanspruche gegenüber jener Klasse von Interessenten, welche privatrechtliche Ansprüche darauf erheben. Es ist aber diese Behauptung des Herrn Baron Seyffertitz ganz unrichtig, es ist nicht wahr, daß die Gesamt-Gemeinde die Ausnahme der Galetza-Waldung respektive den Erlös derselben in das Gemeinde-Präliminare beanspruche, sondern vielmehr die Gesamt-Gemeinde mit alleiniger Ausnahme von fünf oder sechs auswärtigen Besitzern ist vollständig, ausnahmslos damit einverstanden, daß die Galetza- Waldung und deren Erlös, als der Gemeinde nicht gehörig, auch nicht in das Gemeinde-Präliminare ausgenommen werde.

Der Herr Vorredner hat weiter behauptet, ich wolle durch meinen Antrag den Landtag verleiten, daß er sich in eine richterliche Entscheidung über die Eigenthums-Verhältnisse der Galetza-Waldung einlasse, ich muß ihm erwiedern, daß gerade mein Herr Vorredner durch seine Zustimmung zum Comite-Bericht in diese Rolle verfällt, welche er mir hinauf disputiren will. (Heiterkeit.) Ich will gerade das Gegentheil von dem, ich will durch meinen Antrag bezwecken, daß sich der hohe Landtag nicht aufwerfe zum Richter, wer Eigenthümer der Galetza-Waldung sei.

Wenn das Comite sagt: Die Galetza-Waldung, deren 50jähriger Besitz und Eigenthum nicht bei der Gemeinde ist, könne dennoch von ihr beansprucht werden, wenn es sagt, daß demungeachtet der Erlös der Galetza-Waldung in das Gemeinde-Präliminare ausgenommen werden solle, so will es den Landtag dadurch verleiten, daß er sich durch den Machtspruch, es solle dieser Erlös ins Gemeindepräliminare ausgenommen werden, zu einem Richter darüber aufweise, wer Eigenthümer oder wenigstens Besitzer dieser Waldung sei. Es muß nach den gegenwärtig in Österreich bestehenden Gesetzen, und zwar sowohl politischen als civilrechtlichen Gesetzen, der Besitz unter allen Umständen aufrecht erhalten werden. Nach den Urkunden ist der Besitz durchaus nicht auf Seite der Gemeinde Frastanz. Die in der Eingabe der Gemeinde Frastanz unterfertigten Vertreter derselben haben nämlich im Namen der Gemeinde Frastanz erklärt, daß die Gemeinde Frastanz an dieser Waldung kein Eigenthum und keinen Besitz habe, folglich kann es unmöglich angehen, daß sich der hohe Landtag den Urtheilsspruch anmaße, daß die Gemeinde Frastanz Besitzer oder Eigenthümer der Galetza-Waldung sei, was sie aber sein müßte, wenn deren Erlös oder Renten in die Gemeinderechnung ausgenommen werden sollten.

Mein Antrag bezweckt nichts Anderes, als daß der hohe Landtag oder der Landesausschuß sich im Correspoudenzwege mit dem Realforum Bludenz durch Requirirung der dießbezüglichen Acten sich volle Informirung über diesen Gegenstand verschaffe, denn in einer so wichtigen Angelegenheit ist es doch dringend angezeigt, daß, bevor man zur endgültigen Entscheidung schreitet, sich vollkommen informire. Ich kann nicht begreifen, warum man sich scheut, von diesem Bezirksamt die erforderlichen Acten zu verlangen. Ich glaube, man scheut sich darum, weil dieses Bezirksamt in seiner Note vom 9. September 1863 Z. 2484, welche bei den Acten liegt, obwohl es von der Sachlage vollkommen informirt ist, darauf einräth, daß dieses Präliminare in seiner Ziffer, auf den es gestellt ist, genehmigt werden solle.

Was endlich die Einwendung des Herrn Baron Seyffertitz bezüglich des Zweckes, zu welchem diese Waldung verwendet werden solle, anbelangt, so muß ich bemerken, daß er mit seiner dießfälligen Äußerung wirklich im Irrthum ist. Er spricht nämlich von einer Bürgerklasse, welche auf Kosten der Gemeinde mit diesem Erlös der Galetza-Waldung ein Präsent machen wollte zu Gunsten der Kirche. Ich habe in meiner Auseinandersetzung gezeigt, daß es sich hier nicht um eine Bürgerklasse handelt, indem diese Gemeinde-Gründe seit dem Jahre 1806 durch verschiedene Verträge auch in die Hände von Nichtbürgern gekommen sind. Sie haben ihre eigentliche Eigenschaft von Gemeinde-Gründen verloren. Es gibt Viele in den an Frastanz anstoßenden Gemeinden, welche Häuser und andere Grundstücke gekauft haben, mit denen solche ungetheilte Gemeindegründe verbunden sind. Also nicht eine Bürgerklasse von Frastanz soll damit auf Kosten der Gemeinde zu Gunsten der Kirche ein Präsent machen.

Ich habe in meinem Vortrag auseinandergesetzt, daß die Natur dieser Galetza-Waldung auch noch aus einem andern Gesichtspunkte ins Auge gefaßt werden muß. Sie hat speciell eine Widmung, welche sie quasi als Kirchenvermögen erscheinen läßt, sie ist nämlich ein theilweise zu kirchlichen Zwecken gewidmetes Gemeindevermögen, wie sich dieß aus den Urkunden nachweisen läßt, es müssen nämlich aus dem Erlös der Galetza-Waldung Kirchen-, Pfründ- und Schulgebäulichkeiten im Stand erhalten werden,

es ist daher doch diesem ursprünglichen Zwecke, diesem kirchlichen Servitutsrechte, sehr entsprechend, wenn die Eigenthümer der Galetza-Waldung, welche ohnedieß zum Kirchenbau beizutragen haben, bei dem Umstand,

als nach ihrer Ansicht die bisherige Gebäulichkeit der dortigen Kirche in Beziehung der Bevölkerung nicht mehr ausreicht, freiwillig den Erlös des Bauholzes zur Vergrößerung des Baues der Kirche widmen. Es ist die Galetza-Waldung weder ganz noch theilweise verkauft worden, sondern aus sorstwirthschaftlichen Rücksichten wegen Reifheit des Holzes und aus Besorgniß, daß es durch Nichtsällung an Werth verlieren könnte, wurden theilweise Holzschläge ausgesührt. Ich glaube, durch diese Erklärungen die Einwendungen meines Herrn Vorredners widerlegt zu haben, und muß noch einmal darauf Hinweisen, daß mein Antrag durchaus nicht eine endgiltige Entscheidung bezweckt, sondern daß derselbe nur die höchst nothwendige Informirung in dieser Angelegenheit beabsichtigt, und ich weiß nicht, warum man sich vor dieser Informirung so scheut.

Landeshauptmann: Es scheint der Herr Abgeordnete Riedl ein besonderes Gewicht auf die Zuschrift des k. k. Bezirksamtes Bludenz vom 9. September vorigen Jahres zu legen, und damit auch in dieser Beziehung die hohe Versammlung eine Einsicht erlange, werde ich dieselbe, bevor ich zur Abstimmung schreite, vorlesen lassen. (Secretär liest sie, wie folgt:)

An den Wohlloblichen Landesausschuß in Vorarlberg zu Bregenz.

In der Gemeinde Frastanz übersteigen die Ausgaben des Gemeinde-Präliminare pro 1863 die Einnahmen um 1695 fl. 32 kr., und zugleich wird auch der zehnjährige Durchschnitt aus den Jahren 1841 bis 1850 überschritten.

Der gesammte Gemeinde-Ausschuß, und die nach §. 79 des Gemeinde-Gesetzes versammelte Gemeinde beantragt zur Deckung dieses Abganges für die Gemeinde-Angehörigen, welche nach der eingeführten Vermögenssteuer zu concurriren haben, eine Umlage von je 100 fl. Vermögenssteuer kapital 11 kr. östr. W., und für die auswärtigen Grundbesitzer nach der directen Steuer ab dem Steuergulden eine Umlage von 44 kr.

Nach der bestehenden Vorschrift ist zur Beitreibung dieser Umlage die Bewilligung des hohen Landtages einzuholen.

Von Seite des gefertigten Bezirksamtes findet man nichts zu erinnern.

Daher wird die ergebene Bitte gestellt, die Bewilligung zur Beitreibung unter Anhoffung der Begnehmigung des hohen Landtages ertheilen zu wollen.

Bludenz, am 9. September 1863.

K. K. Bezirks-Amt.

Kobald, Bezirks-Vorsteher

Ganahl: Ich möchte den Herrn Landeshauptmann bitten, auch die Eingabe, welche von der Stadt Feldkirch und einigen auswärtigen Mitgliedern von Frastanz seiner Zeit eingegeben worden ist, verlesen zu lassen.

Hochw. Bischof: Ich hatte mir das Wort eigentlich zu einem ganz andern Zweck erbeten, als wovon ich jetzt zu sprechen mich veranlaßt finde. Ich

hatte mir das Wort erbeten, zunächst um dasjenige zu erlangen, was Herr Ganahl so eben beantragt hat, nämlich diese Eingabe und deren Unterzeichner näher kennen zu lernen. Die Eingabe selbst aber hat mir den ganzen Gedanken, den ich beabsichtigt hatte, etwas gewendet. Es scheint nämlich, daß in der verlesenen Eingabe eben ganz andere Beschwerdepunkte angeführt werden, als ursprünglich im Comite-Berichte berührt sind. Ich habe sogar von der Galetza-Waldung, wenn mir nicht etwas entgangen ist, in dieser Eingabe gar nichts vernommen. Dadurch ist das, was ich sagen wollte, sehr bedeutend geändert. Ich muß daher um Nachsicht bitten, wenn augenblickliche Gedanken sich nicht so klar ordnen sollten. Meine Absicht aber war, Klarheit in die Sache zu bringen; sonst hätte ich wohl Bedenken tragen müssen, in einen Kampf, der zwischen so gewiegten Juristen geführt wird, mich überhaupt einzumischen. Aber es ist klar, daß sich die hohe Versammlung wenigstens über den eigentlichen Fragepunkt genau informiren muß, um in dieser Sache überhaupt einen entschiedenen Ausspruch thun zu können.

Die drei Anträge, welche von Seite des Ausschusses gestellt worden sind, scheinen an sich gerade nichts Unbilliges zu enthalten, indem die Galetza-Waldung darin gar nicht berührt wird, und die Bezüge für die Plätze in der Au gleichfalls nicht ausdrücklich erwähnt werden, sondern es wird im ersten Punkte nur gesagt, es möge eine Auseinandersetzung der Vermögenheiten stattfinden, welche einerseits der Gemeinde gehören, andererseits einer gewissen Anzahl von Haus- und Gutsbesitzern. Es ist freilich beigefügt: „im gesetzlichen Wege“, und dieser Ausdruck hat seine Bedenken, weil er auf den Rechtsweg zurückweisen würde.

154

Das Zweite, was verlangt wird, ist, daß ein Inventarium verfertigt werde. Das ist an und für sich eine ganz billige Sache, die Niemand beanstanden wird. Das Dritte, was verlangt wird, ist die Sistirung dessen, was in Frage steht, bis die ersten zwei Punkte ausgetragen sind. Es soll über das Präliminare nicht eher entschieden werden, bevor nicht die ersten beiden Punkte auseinander gesetzt sind. So vermag ich nur eine Sistirung der Sache zu erkennen, nicht aber eine definitive Entscheidung. In dieser Weise habe ich die Sache aufgefaßt; vielleicht habe ich sie in dem einen obern andern Punkte nicht ganz richtig aufgefaßt, und gerade deßwegen habe ich mir eilte genauere Aufklärung erbitten wollen. Dasjenige nun, was Herr Riedl beantragt, geht darauf hinaus, den ersten Punkt zu unterstützen; es würde sich daher nur fragen, ob dieses geschehen soll, bevor überhaupt in eine Entscheidung über diese Sache eingegangen wird, oder ob beim ersten Punkte, wenn er der Gemeinde Frastanz als Beschluß hinausgegeben wird, dieß hiebei zu berücksichtigen sei.

Dasjenige, was der Herr Abgeordnete Riedl beantragt, scheint vollkommen billig und sachgemäß; es ist eben nur eilte einfache Aufklärung über die factische Sachlage, um zu zeigen, wie die Verfachbücher wirklich ausweisen, daß die Häuser und Gründe einer gewissen Anzahl von Besitzern diese Waldung und die Plätze, um welche es sich handelt, bekommen haben. Es scheint mir dieß allerdings ein Boden zu fein, auf den man sich sicher stellen könnte, um so mehr, wenn man auch den Theilungs-Act selbst dazu vorlegen könnte. Insbesondere scheint mir dieser letztere von besonderer Bedeutung. In so ferne der Antrag den Theilungs-Act nicht expreß in sich begreift, wäre es nothwendig, diesen eigens mit aufzunehmen; denn der Theilungs-Act vom Jahre 1806, und die auf Grund desselben vorgenommene Eintragung in die Verfachbücher geben erst den richtigen Aufschluß über diese Sache. Es handelt sich noch weiter darum, ob das, was Herr Riedl beantragt, schon vorläufig stattzufinden habe, oder aber, ob es dem ersten Punkte der Comite-Anträge beizufügen sei, welcher erste Punkt

hiedurch vielleicht eine Abänderung erleiden würde. Ich erlaube mir auch, auf eine Bemerkung des Baron Seyffertitz hiebei Rücksicht zu nehmen, die übrigens nicht als Bekämpfung, sondern als Erläuterung dienen soll. Wenn nämlich im Berichte die Besitzer der Galetza-Waldung die 10,000 fl., welche ausgeworfen worden sind, ganz oder theilweise zur Vergrößerung der Kirche in Frastanz verwenden wollen, welche Vergrößerung, wie ich mich persönlich überzeugt habe, ein höchst dringendes Bedürfnis ist, so kann dieß nur auf jene Art und Weise bewerkstelligt werden, welche hier zu Lande so häufig üblich ist. Allerdings ist die Vergrößerung der Pfarrkirche die Pflicht der Gemeinde; allein es kommt gar oft vor, wie dieß eine anerkannte Thatsache ist, daß einzelne Wohlthäter oder eine größere Anzahl solcher zusammen sehr bedeutende Beiträge geben, die mitunter auch in die Tausende laufen, welche dann dazu dienen, um der Gemeinde dasjenige, was ihr obliegt, zu erleichtern. Es entspricht dieses dem frommen Sinn der Bewohner unseres Landes, und kann daher dem Rechte der Gemeinde nicht präjudicieren. Nur in dieser Art glaube ich, auch diesen Act beurtheilen zu können, und wenn dadurch selbst einzelne von auswärtigen Gemeinden in die Lage kommen, zu diesem Zwecke beizutragen, weil einzelne Häuser oder Gründe, welche Antheile an der Galetza-Waldung haben, in die Hände von auswärtigen Besitzern gekommen sind, z. B. von der anstoßenden Gemeinde Nenzing, so kommt auch das sehr häufig vor, daß wohlthätige Beiträge zum Baue einer Kirche nicht nur aus eigenen, sondern auch sehr oft aus auswärtigen Gemeinden geleistet werden. Ich glaube, daß dieß die Sache nicht präjudicieren wird. Das Gesagte habe ich deßwegen hervorgehoben, um die Discussion auf dasjenige, was mir von besonderer Bedeutung scheint, um in der Sache einen richtigen Beschluß zu fassen, hinzulenken.

Riedl: Ich bitte als Antragsteller um's Wort. Ich sehe mich veranlaßt, dem Hochw. Herrn Bischof, bezüglich der gemachten Ausführungen der Anträge des Comite-Berichtes, einige Erläuterungen zu geben.

Der Comite-Bericht enthält drei Anträge. Gegen den Antrag 1 und gegen den Antrag 2 finde ich nicht im mindesten etwas einzuwenden, sie liegen in der Natur der Sache selbst, mein Antrag ist nur dem Antrag Nr. 3 des Comite-Berichtes entgegengesetzt. Der Antrag Nr. 3 des Comite-Berichtes spricht allerdings nicht ausdrücklich, wie Se. Bischöflichen Gnaden bemerkt haben, und vielleicht absichtlich nicht ausdrücklich, von der Aufnahme des Erlöses der Galetza-Waldung, in das Präliminare der Gemeinde, allein dieser Antrag geht dahin, daß, ungeachtet der von der Gemeinde Frastanz gemachten Einwendungen, ungeachtet des von der Gemeinde Frastanz abgelegten und nach der Gerichts-Ordnung vollen Beweis machenden Geständnisses, daß sie nicht Eigenthümer und nicht Besitzer der Galetza-Waldung sei, daß, sage ich, ungeachtet dessen, also mit Außerachtlassung aller privatrechtlichen Verhältnisse, schon gegenwärtig der Erlös der Galetza-Waldung in's Präliminare aufzunehmen, und hiedurch als Gemeinde-Eigenthum zu erklären sei. Seine Bischöflichen Gnaden befinden sich im Irrthum, wenn Sie glauben, daß eine

155

Sistirung dieser Aufnahme des Erlöses der Galetza - Waldung in's Präliminare, bis zum Austrage der Differenzen, im Anträge Nr. 3 des Comite-Berichtes enthalten sei. Es ist keine Rede von einer Sistirung der Aufnahme des Erlöses der Galetza-Waldung in das Gemeinde-Präliminare bis zur Austragung der Differenzen.

Wenn der Antrag 3 so formulirt wäre, daß eine Aufnahme des Erlöses der Galetza-Waldung in suspenso bliebe, bis zur Austragung der Differenzen im politischen oder Rechtswege, so würde ich dem Antrage 3 meine vollste

Zustimmung geben; allein der Antrag 3 setzt sich hinweg über alle privatrechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse, und verlangt, daß schon gegenwärtig der Erlös der Galetza-Waldung als unbestrittenes Gemeinde-Eigenthum in das Gemeinde-Präliminare ausgenommen werden sollte, und das ist der Punkt, gegen welchen ich mich im Namen der Vertreter der Gemeinde Frastanz, aus deren Wahlbezirk ich gewählt worden bin, feierlichst verwahren muß.

Seyffertitz: Nach meiner Meinung kann unsere Aufgabe nur die sein, sich so klar als möglich über den fraglichen Gegenstand zu werden. Ich muß aber gestehen, daß in vorliegender Debatte, nämlich über die Galetza-Waldung, die Klarheit meiner Anschauung, die ich am Eingange derselben hatte, bedeutend gelitten hat. Zuerst schien es, als ob die Galetza-Waldung Gemeindevermögen sei, sodann schien es, daß dieselbe ein Bürgervermögen sei, endlich schien es, daß sie ein quasi Kirchengut sei (sehr gut!), ferner schien es, daß dieselbe zwar kein quasi Kirchengut, jedoch mit bestimmten Verpflichtungen für die Pfründenstallung behaftet sei, endlich schien sie sogar rein zur Erbauung der Kirche bestimmt zu sein. Wenn dieß Klarheit ist, so kann ich leider nur bedauern, daß ich diese Debatte angehört habe, denn ich bin dadurch unklar geworden.

Was speciell die von Sr. bischöflichen Gnaden angebrachte Einwendung gegen meine letzte Behauptung, nämlich bezüglich Verwendung der Nutzung dieser Galetza-Waldung zur Kirchenerweiterung betrifft, würde ich mich vollkommen der Ansicht des hochwürdigen Herrn Bischofs anschließen, wenn ich einzusehen vermöchte, daß diese Waldung das unbestrittene Eigenthum der gewissen Klaffe in Frastanz ist, dann würde diese ohne weiters das Recht haben, zu diesem hohen und edlen Zweck Beiträge daraus zu leisten. Allein ich muß aufrichtig gestehen, sowie die Sache streitig ist und liegt, scheint es mir eher, daß diese Klasse an jene Sage von einem gewissen Crispinus erinnert, welcher bekanntlich das Leder gestohlen haben soll, um den Armen Schuhe daraus zu machen. (Ganahl bravo. Heiterkeit.)

Auch kann ich mich mit dem vom Herrn Abgeordneten Riedl gebrauchten Ausdruck eines quasi Kirchenvermögens nicht recht befreunden, als Jurist wenigstens nicht, daß irgend Etwas quasi Vermögen oder quasi Eigenthum sein kann, es muß Etwas ein bestimmtes Vermögen sein oder es ist gar keines. Es kann möglicher Weise zu kirchlichen Zwecken belastet sein, das kann ich mir denken, aber ein quasi Kirchenvermögen, das ist mir nicht ganz faßlich, wie das eigentlich zu verstehen sei.

Hochw. Bischof: Da Herr Baron Seyffertitz die Unklarheit, welche durch den Gang der Debatte in die Sache gebracht worden ist, wie sie ihm vorkam, bemerklich machte, will ich andererseits nicht lassen, zu bemerken, wie mir die Sache eher klarer geworden ist durch die bisherige Erörterung. Ich will sagen wie ich die Sache auffasse und jeder kann dann urtheilen, ob sie klar oder unklar ist. In der Gemeinde Frastanz besteht die Gemeindewaldung Galetza. An dieser Gemeindewaldung hat nach der Erklärung des Ausschusses und der versammelten Gemeinde die Gemeinde selbst kein Recht, sie ist nicht Gemeinde-Waldung; so sagt das Bezirksamt Bludenz in seiner Zuschrift; wohl aber haben an dieser Gemeindewaldung das Eigenthumsrecht die Besitzer einer Anzahl von Häusern und Gründen; sie ist daher Eigenthum dieser gewissen Anzahl von Besitzern dieser Häuser und Gründe, ein übrigens, wie mit Recht gesagt wurde, auch zu kirchlichen Zwecken belastetes Eigenthum, jedoch nach dieser ganzen Darstellung Privat-Eigenthum. Hiegegen wird nun gesagt, es sei ein streitiges Eigenthum; die Gemeinde bestreitet dieses Eigenthum nicht gemäß dieser Zuschrift, auf welche ich mich stütze und welche sich selbst wieder stützt auf die Erklärungen des Gemeinde-Ausschusses und der

versammelten Gemeinde; es kann daher nur in dem Sinne Streitiges Eigenthum genannt werden, als die fünf oder sechs auswärtigen Mitglieder einen Streit darüber erheben. Ob es möglich sei, daß sie Streit darüber erheben können, das muß ich den Juristen zur Entscheidung überlassen. Das scheint mir die Sachlage und dieß kommt mir nicht sehr unklar vor.

Ganahl. Da ich in dieser Angelegenheit mittelbar betheilt bin, so würde ich das Wort nicht ergreifen, wenn ich nicht als Vertreter der Stadt Feldkirch hier säße und wenn nicht die Stadt Feldkirch im Vereine mit einer Anzahl auswärtiger Gemeindeglieder Protest gegen die übermäßige Besteuerung der Gemeinde Frastanz überreicht hätte. Die Herren verlangen in dieser Sache Klarheit; es fällt auf, daß die Gemeinde Frastanz nicht bemüht war, Klarheit in diese Sache zu bringen, was leicht dadurch

– 156 –

hätte geschehen können, daß die Gemeinde Frastanz das Theilungsdokument vom Jahre 1807 dem Landtage übermittle hätte.

Der Abgeordnete Herr Riedl als Vertheidiger der Gemeinde Frastanz hat ohne Zweifel von diesem Documente gehört, und ich wiederhole, daß es mir sonderbar vorkommt, daß jener Eingabe das Document nicht beigelegt worden ist; ich habe aber eine Abschrift davon hier, und da man so häufig von dieser Galetza-Waldung gesprochen hat, und weil man sie theils als der Kirche gehörig, theils als Eigenthum der Gemeinde, theils als Eigenthum einer gewissen Corporation betrachten will, so werde ich den betreffenden Passus aus derselben der hohen Versammlung vorlesen, und sie kann dann selbst urtheilen,

welche Bewandniß es mit der Galetza-Waldung hat. Der betreffende Satz lautet:

„In dem Falle, wenn die zur Wahrung, dann Erbauung und Erhaltung des Pfarr- und Frühmeßhauses und der dazu gehörigen Ställe bestimmten Waldungen, nämlich die Waldung Galetza „und die Waldung, welche bei dem Münchenwäldlein liegt, hiezu nicht erklecklich sein sollte, sollte „jeder Angehörige der Pfarre Frastanz verbunden sein, das abgängige Holz nach Verhältniß seines „bezogenen Waldungsantheiles beizuschaffen.“

Aus dem Sinn dieser Worte geht hervor, daß die Galetza-Waldung, wie sie heute besteht, Eigenthum der Gesamt-Gemeinde von Frastanz sei, und nicht Jenen gehöre, unter welche die Gemeinde- Gründe im Jahre 1807 ausgetheilt worden sind, denn es haben ja jene Gemeinde-Glieder, die damals an der Austheilung Theil genommen haben, auch die Last übernommen, aus den ihnen zugetheilten Waldungen das Holz zu Wahrungen rc. zu liefern, wenn die bezeichneten Wälder nicht hinreichend sein sollten, ich betrachte die Galetza-Waldung als Gemeinde-Eigenthum. Wäre sie das aber nicht, so würde sie Eigenthum einer Parzelle sein, zu der auch ich gehöre und dann wäre auch ich Miteigenthümer derselben,

denn ich bin Besitzer von mehreren Häusern in Frastanz, die vor mehr als 50 Jahren gebaut worden sind und die auch an jener Theilung Theil genommen haben. Wenn es sich handeln würde, ob man die 10,000 fl., die aus dem Holzverkauf der Galetza-Waldung erzielt worden sind, zur Vergrößerung der Kirche verwenden wolle, so müßte man natürlich in diesem Falle natürlich auch mich fragen, ob ich damit einverstanden sei, meinen Antheil dazu herzugeben. Mein Antheil wird wohl den zwanzigsten Theil ausmachen, vielleicht auch noch mehr; ob ich dazu bereit sein würde? – vielleicht, vielleicht auch nicht. Die Verwendung jener Summe zu einem Kirchzwecke wäre jedenfalls ein Act der Freiwilligkeit. Im Weiteren muß

ich bemerken, daß es mich nicht wundert, daß das k. k. Bezirksamt Bludenz eingerathen hat, man solle das Präliminare bewilligen. Das Bezirksamt hat, wie es scheint, das Präliminare gar nicht näher angeschaut, sondern dasselbe, wie dies gewöhnlich geschieht, dem Landes-Ausschuß zur Genehmigung übermittelt. Der Landes-Ausschuß hat dasselbe auch in Folge jener Beschwerde gehörig geprüft (ich habe meine Stimme nicht abgegeben), die andern Herren haben aber die Sache gewürdigt, wie es in der Ordnung war und ich glaube daher, daß wir dem Antrag des Comite in jeder Beziehung beipflichten dürfen. Der Abgeordnete Herr Riedl verlangt, daß man sich an das k. k. Bezirksamt Bludenz wenden solle, damit es Ausschluß gebe, wie es sich mit diesem Grund-Eigenthume verhalte,

ich aber glaube, daß es Sache der Gemeinde Frastanz gewesen wäre, dem Landtag zu beweisen, daß die Galetza-Waldung Eigenthum jener gewissen Partei sei; an ihr wäre es gewesen, den Beweis zu liefern; nicht der Landtag, nicht der Landes-Ausschuß haben die Verpflichtung, deßhalb näher Aufschluß von dem Bezirksamt zu verlangen. Schließlich muß ich der hohen Versammlung doch noch sagen, wie es gekommen, daß Frastanz auf einmal mit ungebührlichen Steuern gegen die Auswärtigen kommt. Bor einigen Jahren ist die alte Gemeindevorsteherung gewechselt worden und die neuen Herren haben ihre Stelle eingenommen, diese neuen Herren wollten Neues schaffen und begannen damit, zu sagen: wir wollen dafür sorgen, daß die Auswärtigen den größten Theil der Steuern bezahlen, damit wir weniger zu zahlen haben.

So hat man angefangen; von 27 kr. ist man auf 44 kr. hinaufgegangen und hat dabei die Bemerkung gemacht, daß es den Bürgern dagegen weniger Vermögenssteuer zu zahlen treffe. Auf solche Weise würden sie es noch dahin bringen, daß in Zukunft die Auswärtigen Alles bezahlen müßten. Das war die Wirkung des Eifers der neu ernannten Gemeindevorsteherung; gegen ein solch unbilliger Vorgehen mußte man sich aber beschweren. Ich bin Bürger der Stadt Feldkirch, seit 28 Jahren betreibe ich in der Gemeinde Frastanz meine Gewerbe und habe die Frastanzer sammt und sonders sehr gerne, ich habe auch meine Vaterstadt besonders lieb, wenn ich nun nach dem Antrage der Gemeinde Frastanz mehrere Hundert Gulden an die Gemeinde mehr Steuern zahlen sollte als bisher, so müßte ich nothwendiger Weise diesen Betrag meiner Vaterstadt abziehen, denn die Stadt Feldkirch hat die Vermögenssteuer und das Vermögenssteuer-Gesetz sagt deutlich, daß man das Recht habe alle diejenigen Steuern,

157

welche man in auswärtigen Gemeinden bezahlt, an dem Vermögenssteuer-Betreffniß abzuziehen. Wenn ich in Frastanz so viel mehr bezahle, so verliert die Stadt Feldkirch (ich verliere nichts), aber meine Vaterstadt verliert und ich frage, ist das billig? Ich bin überhaupt nicht derjenige, der sich zu zahlen weigert; Gemeinde-Auslagen muffen bezahlt werden, ich bin aber auch der Ansicht, daß man nicht nach Willkür handeln soll.

Hochw. Bischof: Ich stelle den Antrag, daß vor Fortsetzung der Debatte der Beschluß des Landesausschusses vom 4. Jänner 1864 verlesen werde. (Wird verlesen.)

Wohlwend: Mein geehrter Herr Nachbar zur Linken bemerkte vorhin, daß ihm die Sache über das Geschäft, welches wir heute verhandeln, immer unklarer wird, bei mir ist gerade das Gegentheil der Fall. Ich bin mir vollkommen klar in der Sache, nämlich in der Beziehung, daß ich einsehe: „Frastanz hat in Gemeinde-Sachen gar keine Ordnung.“

Ich sehe aus dem Vorliegenden, daß Frastanz weder ein Inventarium über das Gemeindevermögen, noch über das andere Vermögen, sei es nun quasi Vermögen, sei es wirkliches anderweitiges Vermögen, hat, bevor aber diese Ausscheidung und Richtigstellung dieser verschiedenen Vermögenheiten in der Gemeinde nicht aufgestellt ist, ist es eine Unmöglichkeit, die Bedürfnisse bezüglich Deckung der Ausgaben auf die verschiedenen Kategorien von Gemeinde-Angehörigen zu vertheilen und auszurechnen; daher finde ich auch die Anträge, die der Ausschuß unter Punkt 1 und 2 gestellt hat, als solche, welche der Gemeinde Frastanz, die Herstellung einer Ordnung, sehr ans Herz legen, der Punkt 3 ist dann eine Folgerung aus den ersten zwei Anträgen. Sobald diese Ausscheidung, Inventarien und überhaupt die Rechnungen richtig gestellt sind, ergibt sich das Andere von selbst.

Wenn ich in dieser Anschauung noch einen Zweifel gehabt hätte, nämlich, daß Frastanz keine Ordnung habe, so hätte mich eben der Ausdruck, mit welchem Herr Riedl das Vermögen der Waldung bezeichnete, indem er dasselbe als quasi Kirchenvermögen erklärte, ganz bestimmt darin bestärkt, weil ich dadurch erkenne, daß Frastanz selbst nicht weiß, wohin dieses Vermögen gehört; noch mehr aber hat mich die Mittheilung des Herrn Ganahl in meiner Ansicht bestärkt. Disponirt über den Ertrag dieser Waldung die Gemeindevertretung, so ist es Gemeindevermögen, wenigstens die Gemeinde erkennt es als solches an, ist sie das nicht und ist sie Vermögen einzelner Privaten oder Bürger, und zwar jener, welche Häuser besitzen, die damals, als die Vertheilung vorgenommen wurde, bestanden haben, dann ist Herr Ganahl, wie er selbst dargethan, dabei betheilig; wenn also Herr Ganahl bei dieser Vertheilung nicht gefragt worden ist, so ist er umgangen worden und hat volles Recht, darüber sich zu beschweren.

Ich bin daher vollkommen mit den Ausschuß-Anträgen einverstanden und glaube, daß wir gar keinen andern Beschluß fassen sollen, als die Gemeinde Frastanz aufzufordern, daß sie in ihre Vermögensgebarung Ordnung einführe.

Riedl: Ich muß vor allem andern auf die von dem verehrten Herrn Vorredner gemachten Einwendungen erinnern, daß ich gegen die Anträge 1 und 2 des Comite-Berichtes gar nichts zu erwiedern finde, wie ich schon früher bemerkt habe; was aber den Antrag 3 anbelangt, so verweist derselbe die Gemeinde Frastanz auf den pünktlichen Vollzug des Beschlusses des Landes-Ausschusses vom 4. Jänner 1864. Der Landes-Ausschuß hat aber, mit Decret vom 4. Jänner 1864 die Gemeinde Frastanz kategorisch beauftragt, daß sie den Erlös der Galetza-Waldung oder die dießfälligen Renten in die Gemeinderechnung aufzunehmen habe behufs der Berichtigung des Deficits, welches durch Umlagen gedeckt werden soll. Der Landes-Ausschuß hat der Gemeinde Frastanz nicht einen Termin zur Austragung dieser ihrer Differenzen gegeben und gesagt, daß bis dorthin der Gegenstand der Aufnahme des Erlöses der Galetza-Waldung in's Inventar in suspenso bleiben soll, das hätte Sinn, allein er hat kategorisch gefordert, daß, ohne Rücksicht auf die obschwebenden Differenzen, ohne Rücksicht auf die Besitzverhältnisse, jetzt schon der Erlös der Galetza-Waldung zur Berichtigung des Deficits in die Gemeinderechnung ausgenommen werden soll, dieses ist von großer Wichtigkeit. Herr Baron Seysfertitz hat erklärt, er habe durch meine Auseinandersetzung wenig Klarheit bekommen, er wisse nach meiner Auseinandersetzung nicht, ob die Galetza-Waldung Gemeindevermögen, Bürgervermögen, ein quasi Vermögen der Kirche, ein mit bestimmten Verpflichtungen belastetes Vermögen einer gewissen Klasse von Mitgliedern der Gemeinde Frastanz und dergleichen sei. Ich muß bedauern, daß er im Unklaren geblieben ist, nachdem ich auf das Bestimmteste erklärt habe, daß im Jahre 1806 alle damaligen Gemeindegüter aufgehört haben, Gemeindegüter zu sein, daß sie diese Eigenschaft verloren haben

und in das Privateigenthum der damaligen Bürger übergegangen sind. Ich habe dieses auf das Bestimmteste erklärt und kann nicht begreifen, wie man Angesichts dieser bestimmten Erklärungen noch von verschiedenen Unklarheiten und Scheinen reden kann. Ich habe auf das Bestimmteste wiederholt erklärt, daß die Galetza-Waldung nicht Eigenthum

158

der Gemeinde sei, gehöre sie wem sie wolle, sie ist nicht Eigenthum der Gemeinde und kann daher nicht in die Gemeinderechnung und in das Gemeinde-Präliminare ausgenommen werden. Es ist hier nicht am Platze und kann nicht im Interesse des hohen Landtages sein zu erörtern, wer nach den Verfachbüchern im Besitze und Eigenthum dieser Galetza-Waldung ist. Der hohe Landtag kann sich nur darum kümmern, daß sie nicht Eigenthum der Gemeinde ist.

Herr Ganahl hat an die Gemeinde die seltsame Anforderung gestellt, sie hätte die Urkunden und die Belege zur Begründung dieser Behauptung präsentiren sollen; dieses widerspricht allen bisher anerkannten Grundsätzen einer Beweis-Theorie. Nach der Gerichtsordnung, nicht nur der österreichischen, sondern nach der Gerichtsordnung aller civilisirten Länder, hat derjenige zu beweisen, der ein Recht behauptet. Die Gemeinde Frastanz behauptet kein Eigenthum, folglich hat sie auch kein Recht zu erweisen, sondern diejenigen 5 oder 6 auswärtigen Mitglieder, welche das Eigenthumsrecht behaupten, müssen den Beweis liefern. Würde die Gemeinde behaupten, daß sie die Eigenthümerin der Galetza-Waldung sei und dieses von einzelnen Klassen der Gemeinde beanständet sein, so müßte die Gemeinde den Beweis führen, denn wer ein Eigenthumsrecht behauptet, der muß es auch beweisen; nun ist aber gerade das Gegentheil der Fall, die Gemeinde sagt, sie sei nicht Eigenthümerin. Derjenige, der negirt, hat nie zu beweisen, sondern derjenige, der für sich ein Recht in Anspruch nimmt. Herr Ganahl will nun die Gemeinde Frastanz zum Beweise eines Rechtes zwingen, das sie gar nicht beansprucht. Ich möchte die hohe Versammlung daran erinnern, daß man sich sogar lächerlich machen würde, wenn man der Gemeinde Frastanz einen Beweis für ein Recht auferlegen würde, das sie zu besitzen gar nicht behauptet. Es hat vielmehr die Gemeinde Frastanz auf das Bestimmteste erklärt, daß sie gar nicht Eigenthümerin der Galetza-Waldung feie.

Herr Ganahl hat eine Urkunde producirt und aus derselben Stellen vorgelesen, aus denen dar Eigenthum der Gemeinde Frastanz auf diese Waldung hervorgehen soll.

Ich kann hier über den Werth oder Unwerth dieser Urkunde nicht sprechen, aber es ist wahrscheinlich nur eine einfache Copie, die nach der Gerichtsordnung nicht den mindesten Beweis macht. Ich habe den Antrag gestellt, daß sich zur Eruirung des Eigenthumsverhältnisses an das Realforum, an das dießfalls allein competente k. k. Bezirksamt Bludenz gewendet werde, dort wird man schon die authentischen Urkunden zum Beweise über das Eigenthums-Verhältniß zu Stande bringen. Ich muß noch einmal darauf zurückkommen und muß sagen, daß ich nicht begreife, wie man sich einem so einfachen und natürlichen Weg widersetzen kann. Mein Antrag bezweckt nur, der hohe Landtag solle heute über den 3. Punkt des Comité-Berichtes, welcher die Effectuirung des Landesausschußbeschlusses vom 4. Jänner 1864 schon gegenwärtig kategorisch fordert, nicht vor Einholung der nothwendigen Information von Seite des k. k. Bezirks-Amtes Bludenz in merito entscheiden. Nach diesem Ausschlußbeschuß wurde nämlich der Gemeinde Frastanz aufgetragen, daß sie fremdes Eigenthum und die Renten dieses Eigenthums ins Präliminare aufnahme, wodurch sie Prozesse

heraufbeschwört, deren Folgen für die Gemeinde höchst unangenehm sein können.

Seyffertitz: Dasjenige, was der Abgeordnete Herr Wohlwend gesagt hat, daß ihm eine Sache vollkommen klar sei, nämlich, daß in Frastanz eine bedeutende Unordnung in dem Gemeinde-Vermögen, dessen Verrechnung und Verwendung herrsche, war auch mir vollkommen klar.

Die Dunkelheit meiner Vorstellungen bezog sich nur auf die Eigenthums- und die Besitzverhältnisse der Galetza-Waldung, und ich glaube früher schlagend dargethan zu haben, daß Niemand in dieser hohen Versammlung darüber sich klar sein kann, wem diese zustehe. Es ist mir ferner auch klar, 1) daß der Gegenstand dieser Verhandlung, nämlich in so ferne er die Galetza-Waldung betrifft, streitig ist, und zwar streitig zwischen verschiedenen Parteien; 2) daß der hohe Landtag kein Gerichtshof ist, der über streitige civilrechtliche Verhältnisse zu entscheiden hat; 3) daß dem hohen Landtage daher nichts anderes übrig bleibt, wenn er nicht einer richterlichen Entscheidung vorgreifen will, als an dem bisherigen Modus des Präliminars der Gemeinde Frastanz vollkommen festzuhalten. Deßhalb stimme ich den Comite-Anträgen bei, weil die Comite-Anträge beabsichtigen, den bisherigen Modus des Präliminars der Gemeinde Frastanz bezüglich der verschiedenen Beiträge aus den verschiedenen Vermögenheiten bis zur gesetzlichen Austragung der Sache festzuhalten.

Wohlwend: Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Wird der Schluß der Debatte angenommen? (Angenommen.)

Hochw. Bischof: Ich habe mir das Wort nur erbeten, um theilweise dasselbe, was der Herr Baron v. Seyffertitz ausgesprochen hat, gleichfalls zu bemerken. Es drohte nämlich die Sache einen

– 159 –

solchen Charakter anzunehmen, daß sie nicht mehr in den Landtag, sondern vor das Gericht gehört; allein es muß dennoch eine Entscheidung über diese Sache getroffen werden.

In Betreff dieser Entscheidung kommt mir nun aber vor, als ob der erste Punkt der Anträge des Ausschusses mit dein dritten nicht vollkommen im Einklange sei. Dieses will ich noch hervorheben. Punkt 1 und 2 der Anträge haben keinen Anstand, weil von allen Seiten und auch von Herrn Riedl erklärt wird, man sei damit einverstanden. Es handelt sich daher nur um den dritten Punkt. Der dritte Punkt schließt abermals wieder drei Anträge oder einzelne Punkte in sich, und es wäre möglich, daß man nicht alle drei Punkte auf gleiche Weise beurtheilte; namentlich, indem der dritte Punkt der Gemeindevorsteherung in Frastanz aufträgt:

„es sei ihr zur strengen Pflicht zu machen, bis zum Zustandekommen obiger zwei Bestimmungen nicht „mehr Gemeinde-Umlagen, als dieselbe mit Beachtung der nach dem Beschlusse des Landesausschusses vom „4. Januar d. I. zur Richtigstellung des Deficits vom Jahre 1862 einzubeziehenden Einnahmen und „Auslassung der mit erwähntem Beschlusse beanständeten Ausgaben, und auf Grund dessen zu verfassenden „Prälimiuars sich ergebenden Deficits nachweisen kann, einzutreiben.“

Nun enthält dieser Beschluß des Landesausschusses vom 4. Januar 1864 drei einzelne Punkte, die ihrer Natur nach verschieden sind und auch, wie ich glaube, eine verschiedene Lösung fordern. Der erste Punkt betrifft den Erlös aus der Galetza-Waldung. Dieser Erlös aus der Galetza-Waldung wäre

in das Präliminar aufzunehmen. Allein die Galetza-Waldung ist selbst, wie Punkt 1 andeutet, eine Sache, die möglicher Weise streitig sein kann. Ich setze nun den Fall, die Galetza-Waldung gehöre denjenigen, von welchen sie, wie dieß der Gemeinde-Ausschuß und die Gemeinde-Versammlung nicht beanständet, beansprucht wird. Gehört sie nun diesen, so kann sie auf keinen Fall in das Präliminar der Gemeinde ausgenommen werden. Ist die Sache aber streitig, dann kann sie abermals nicht ausgenommen werden, außer es würde nachgewiesen, daß der Erlös der Galetza-Waldung seit dem Jahre 1806 ebenfalls im Gemeinde-Präliminar vorkam; denn dann hätte dieser Vorgang ein Präcedens für sich, weil wir dann nur den Erlös einer Waldung, die, wie die Acten scheinbar zeigen, nur einer einzelnen Klasse von Mitbürgern der Gemeinde gehört, in das Gemeinde-Präliminar aufzunehmen beschließen würden; denn man kann auch noch eine solche Gemeinde-Waldung in's Präliminar aufnehmen, die streitig ist, wenn sie schon früher darin war. In dieser Beziehung aber scheint mir der erste Punkt höchst bedenklich, und ich will bemerken, daß ich demselben nicht zustimmen kann.

Der zweite Punkt betrifft die 340 fl., welche für die beiden Auswanderer verwendet wurden. Es ist dieß eine ganz eigenthümliche Sache, weil es zweifelhaft ist,

1) ob diese Kosten als Kosten, die der Armenversorgung zufallen, anzusehen seien oder nicht, und

2) ob auch auswärtige Mitglieder der Gemeinde, die Gründe und Häuser in derselben haben, verhalten werden können, zu diesen Auslagen beizutragen, falls es Armenauslagen seien.

Ich muß gestehen, daß es mir scheint, wenn mit 340 fl. die Armenversorgung von zwei, in der früheren Sitzung sehr schlecht charakterisirten Individuen abgethan ist, so sei diese Auslage nicht zu groß. Zweifelhaft ist mir nur, inwiefern man auch auswärtige Mitglieder verhalten könne, dazu beizutragen, und weil ich über diesen Punkt mir nicht vollkommen klar bin, so fällt mir auch die Abstimmung darüber sehr schwer.

Der dritte Punkt betrifft die Platzgelder in der Au. Diese Platzgelder waren bisher im Gemeinde-Präliminar ausgenommen, und ich glaube, daß es sehr angemessen sei, dasjenige, was bisher im Präliminar war, auch fortan in dieses aufzunehmen, und stelle den weiteren Antrag, daß über diese drei einzelnen Punkte des dritten Hauptpunktes der Comite-Anträge einzeln abgestimmt werde, denn ich müßte mich sonst der Abstimmung enthalten, weil der dritte Punkt des Comite-Antrages alle diese von mir angeführten Punkte zusammen in sich schließt.

Berichterstatter Bertschler: Seine Bischöfliche Gnaden haben bemerkt, daß man auf dem Präliminar, wie dasselbe früher ausgenommen worden ist, auch ferner stehen bleiben solle. Die Gemeinde-Vorsteherung von Frastanz hat nun aber laut Bericht vom 29. v. Mts. selbst anerkennt, daß die alte Gemeinde-Vorsteherung jährlich nur 900 fl. präliminirte, während sie aber dennoch jährlich 1800 fl. benötigte. Folglich ist daraus zu entnehmen, daß jene 900 fl. aus jenem Vermögen, welches von dieser Klasse beansprucht wurde, genommen worden ist. Dann habe ich auch noch zu bemerken, daß die Gemeinde-Waldung damals, als sie vertheilt wurde, nicht nur den einzelnen Häusern, sondern sämtlichen Gemeindebürgern, welche auch keine Häuser besaßen, ja sogar auch Waisen und einzelnen Parteien zugetheilt wurden, welche Antheile dann zwar in der Folge meistens von Hausbesitzern angekauft worden sind. In diesem Sinne sind die ungetheilten

Gemeindegründe der Gemeinde vorbehalten worden, und in der Folge durch Verkauf der
160

einzelnen Parzellen an die Gründebesitzer und Hausbesitzer übergegangen. Daraus hat nun das Comite entnommen, daß diese unvertheilten Gründe als ein gemeinschaftliches Gut für sämtliche Gemeinde- Angehörige und Gründebesitzer vorbehalten seien; denn es hat die Gemeinde-Vorstehung in demselben Berichte unter Punkt 5 selbst anerkannt, daß aus der Galetza-Waldung und den Au-Gründen sämtliche Gemeinde-Auslagen, welche damals 400 fl. betruhen, zu bestreiten seien.

Dieses dürfte so zu verstehen sein, daß das Vermögen der Galetza-Waldung und der Au-Gründe, so weit es reicht, zur Bestreitung aller Auslagen, welche die Gemeinde zu machen hat, und aller Gemeinde- Bedürfnisse zu verwenden seien. Darum glaube ich, daß dieses Vermögen als Gemeindegut betrachtet werden müsse.

Ganahl: Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung. Der Hochw. Herr Bischof hat gesagt, es sei vom Landesausschusse aufgetragen worden, den Erlös der Galetza-Waldung in's Gemeinde-Präliminar aufzunehmen. Dem ist aber nicht so, der Landesausschuß hat nur beschlossen, das Ertragniß des Erlöses der Galetza-Waldung in dasselbe aufzunehmen, das ist nun ein großer Unterschied, denn der Erlös dieser Waldung beträgt 10,000 fl., das Erträgnis; derselben aber nur ungefähr 500 fl., meine Herren!

Landeshauptmann: Wir kommen nun zur Abstimmung. Der erste Antrag des Ausschusses lautet:

„Die Gemeindevorstehung in Frastanz sei aufzufordern, die Auseinandertrennung der Vermögenheiten, welche der Gemeinde als solche und der gewissen Klassen Häuserbesitzern eigens zugehört, im gesetzlichen Wege zu veranlassen und auszuführen.“

Ich bitte um Abstimmung über diesen Punkt. (Angenommen.)

Der zweite Punkt lautet:

„Es seien sodann über jede dieser Vermögenheiten ein Inventar zu verfassen und die Gemeinderechnungen derselben separat nach dieser Auseinandertrennung richtig zu stellen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Beim dritten Punkte haben wir 2 Anträge. Ich werde den des Herrn Riedl zuerst zur Abstimmung bringen, weil derselbe nicht nur eine gänzliche Abänderung des Punktes 3 bezweckt, sondern in gewisser Beziehung auch als ein vertagender Antrag zu betrachten ist. Derselbe lautet:

„Das k. k. Bezirksamt Bludenz wolle unter Mittheilung der bisher über dieß Präliminare erwachsenen Acten um eine umfassende Äußerung über die Richtigkeit der Angabe der Gemeinde- „Vertretung von Frastanz, respective um die ämtliche Bestätigung über die Eigenthums-Verhältnisse „der gegenständlichen Realitäten als Realforum und um Mittheilung der hierauf bezugnehmenden „Acten ersucht werden.“

Die Herren, welche diesem Antrage beistimmen, wollen sich von ihren Plätzen erheben. (Minorität.) Nun kommen wir zum Verbesserungs-Antrage des Hochwürdigen Herrn Bischofs.

Hochw. Bischof: Mein Antrag ist nur ein formeller Antrag über die Abstimmung. Landeshauptmann: Mit dieser Bezeichnung „Verbesserungs-Anträge“ muß ich die einzelnen Auslagen in dieser Beziehung benennen. Ich werde zuerst den Antrag des Ausschusses vorlesen, derselbe lautet:

„Es sei der Gemeindevorsteherung zur strengen Pflicht zu machen, bis zum Standekommen obiger „zwei Bestimmungen nicht mehr Gemeinde-Umlagen, als dieselbe mit Beachtung der nach dem Beschlusse des Landes-Ausschusses vom 4. Jänner d. I. zur Richtigstellung des Deficits vom Jahre „1862 einzubeziehenden Einnahmen und Auslassung der mit erwähntem Beschluß beanständeten „Ausgaben und auf Grund dessen zu verfassenden Präliminare sich ergebenden Deficit einzutreiben.“ Nun sind diese Einnahmen folgendermassen angegeben:

1. Einbeziehung des Erlöses oder besser gesagt des Erträgnisses des Erlöses der Galetza-Waldung.
2. Einbeziehung des vollen Betrages der Platzgelder in der Au.

Hochw. Bischof: Nach der factischen Aufklärung, welche Herr Ganahl gegeben hat, ist nicht beabsichtigt,

den Erlös, sondern bloß das Erträgniß der Galetza-Waldung in's Präliminare einzubeziehen. Landeshauptmann: Ja es ist allerdings beantragt, nicht den Erlös, sondern das Erträgniß, d. h. die Zinsen des Erlöses in's Präliminare einzubeziehen.

Hochw. Bischof: Insofern«: die hohe Versammlung nicht wünscht, daß diese Punkte einzeln zur Abstimmung kommen, so bin ich bereit, mich meinerseits der Abstimmung zu enthalten.

Landeshauptmann: Es ist schwer, über diese Punkte einzeln abstimmen zu lassen, da dieselben uns nicht in ganz bestimmter Fassung vorliegen.

161

Hochw. Bischof: Es wäre wohl die hohe Versammlung zu fragen, ob dieselbe wünscht, daß über diese 3 Punkte einzeln abgestimmt werde. Ich für meine Person kann mich dadurch salviren, daß ich mich der Abstimmung enthalte.

Riedl: Als Antragsteller würde ich dringend ersuchen, diese 3 Punkte speciell zu formuliren und zur Abstimmung zu bringen.

Ganahl: Es handelt sich einfach darum, daß wir nur über den 3. Punkt, wie er hier ausgesprochen ist, abstimmen. Wir haben uns da in gar keine Debatte einzulassen.

Hochw. Bischof: Ich glaube, daß die hohe Versammlung selbst zu entscheiden habe, ob sie wünsche, daß diese 3 Punkte einzeln zur Abstimmung kommen.

Ganahl: Ich muß mir erlauben zu bemerken, wenn in dieser Beziehung ein Antrag hätte gestellt werden wollen, so hätte dieß früher geschehen müssen. Wir haben daher nur über den Antrag des Herrn Riedl und über die Anträge des Comite's abzustimmen, von einem weiteren Antrag hat früher Niemand etwas gesagt.

Hochw. Bischof: Ich habe meinen Antrag schon während der Debatte eingebracht. Ganahl: Die Debatte war damals schon geschlossen und nach

geschlossener Debatte können keine Anträge mehr eingebracht werden, man hat uns nichts gesagt, daß noch Anträge kommen.

Hochw. Bischof: Ich bitte um Vergebung. Ich halte mich schon zum Worte gemeldet, bevor die Debatte geschlossen war, sonst hätte ich ja das Wort nicht mehr bekommen können.

Landeshauptmann: Es ist wahr, der hochw. Herr Bischof hat sich schon vor Schluß der Debatte zum Worte gemeldet. Es steht nun bei ihm, seinen Antrag zurückzuziehen, weil er eine besondere Fassung des 3. Punktes des Ausschußberichtes verlangt.

Der hochw. Herr Bischof stellt den Antrag, daß über die drei einzelnen Punkte des dritten Passus des Ausschußberichtes einzeln abgestimmt werde. Die Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Majorität.)

Ich werde mir erlauben, die Sitzung auf kurze Zeit auszusetzen, damit die Mitglieder des Comite's mit einander in Berathung treten können. (Die Sitzung wird 5 Minuten unterbrochen.)

Ich werde nun die einzelnen Anträge, wie sie das Comite formulirt hat, besonders zur Abstimmung bringen:

„Es sei der Gemeindevorsteherung zur strengen Pflicht zu machen, bis zum Zustandekommen obiger „zwei Bestimmungen, nicht mehr Gemeinde-Umlagen, als dieselben mit Beachtung der nach dem „Beschlüsse des Landes-Ausschusses vom 4. Jänner d. I. zur Richtigstellung des Deficits vom Jahre „1862 einzubeziehenden Einnahmen und zwar a) der Rente des Erlöses der Galetza-Waldung“. Ich bitte über diesen Antrag bis hieher abzustimmen. (Angenommen.)

b) „Des vollen Betrages der Platzgelder in der Au.“

Ich bitte hierüber abzustimmen. (Angenommen.)

c) „Und mit Auslassung der mit erwähntem Beschlusse beanständeten Ausgabe von 340 fl. für die

„2 nach Amerika ausgewanderten Individuen.“ —

Ich bitte darüber abzustimmen. Es sind 10 Stimmen für diesen Antrag, ich habe nicht mitgestimmt, daher ist das, was der Ausschuß beantragt hat, mit Majorität aufrecht erhalten, „und auf Grund dessen zu verfassenden Präliminars sich ergebenden Deficits nachweisen kann, „einzutreiben.“

Die Herren, welche dieses anzunehmen gedenken, bitte ich aufzustehen. (Majorität.)

Somit sind die Beschlüsse des Ausschusses zur Annahme gelangt.

Wir kommen nun zum Berichte des Landes-Ausschusses, betreffend die Feststellung der Vertheilung der Impfprämien, ich bitte Herrn Baron v. Seyffertitz den Vortrag darüber zu halten.

Baron v. Seyffertitz: Im Namen des Landesausschusses erlaube ich mir folgenden von unserm verehrten Herrn Landeshauptmann ausgearbeiteten Vortrag dem hohen Landtage vorzutragen:

Bericht

des Landes-Ausschusses, betreffend die Vertheilung der Impf-Preise.

Mit Zuschrift vom 30. November v. J., Z. 26,907, hat die k. k. Statthalterei den Landes-Ausschuß eingeladen, den dritten Impf-Preis im Betrage von 105 fl. ö. W., welcher für das Jahr 1862 dem Wundarzte Langer zu Hard verliehen wurde, aus Landesfondsmitteln zahlbar anzuweisen.

Die für Tirol und Vorarlberg in Folge allerhöchster Entschliebung mit Decret der k. k. Central-

162

Organisierungs-Hofcommission vom 30. März 1816, Gubernial-Circular vom 18. April 1816, kundgemachte Impf-Ordnung enthält ausdrücklich, daß die Impf-Auslagen inzwischen ex camerali zu bestreiten seien. — Dieses Vorbehaltes wegen konnte der Landes-Ausschuß umsoweniger Einsprache gegen die geforderte Übernahme dieses Betrages auf den Landesfond erheben, als auch diese Auslage gleiche Beschaffenheit mit den allgemeinen, bereits auf den Landesfond übernommenen Impfungskosten hat, und, eigentlich gesagt, nur ein Accessorium, Zugehör, derselben ist.

Indessen erachtete er dennoch mit Übernahme der Bezahlung dieses Preises die Vorstellung zu verbinden, dem Lande, welchem die Zahlung auferlegt ist, auch ein entscheidendes Wort bei Beurtheilung der Würdigkeit des zu Betheilenden nach den Grundsätzen der Billigkeit und Gerechtigkeit nicht vorenthalten zu wollen.

Dieser Vorstellung Rechnung tragend hat das k. k. Staatsministerium mit Erlaß vom 3. März l. J., Z. 2338, gestattet, daß von den beiden Landes-Ausschüssen von Tirol und Vorarlberg über Vorschlag der Medicinal-Commission die Verleihung der Impf-Preise vorgenommen werde.

Zugleich wurde das k. k. Statthalterei-Präsidium aufgefordert, wegen geeigneter Änderung der Impf- Preise und wegen Festsetzung einer zur gleichmäßigen Berücksichtigung und Aneiferung der Impf-Ärzte dienenden Vertheilungsart derselben mit den betreffenden Landtagen das Erforderliche einzuleiten. Der Landesausschuß ist nun in der Lage, hierüber und über die zu treffenden Maßnahmen folgenden

Bericht

zu erstatten:

Mochte vielleicht auch in den Anfängen die Zahl der kraft der erwähnten allerhöchsten Entschliebung für Tirol und Vorarlberg bestimmten drei Impf-Preise nur als mäßig zugemessen zu betrachten sein, so glaubt doch der Landesausschuß dieselbe in der Gegenwart um so mehr für genügend halten zu können, als nun die schon seit langer Zeit in Ausübung stehenden Impf-Anordnungen, die durch eine geraume Erfahrung allgemein gewonnene bessere Überzeugung von der Nützlichkeit dieser Einrichtung und die fortwährenden Belehrungen über das Wesen derselben bei fortgeschrittener Aufklärung des Volkes die meisten Schwierigkeiten verschwinden machten, welche früher die Verrichtungen der Impf-Ärzte als besonders mühsam und aufopfernd erscheinen ließen. —

Bei so gestalteten Verhältnissen kann sich der Landesausschuß für eine allfalls beabsichtigte Vermehrung der Impf-Preise nicht aussprechen.

Der Zweck der Impf-Preise ist, wie es sich wohl auch von selbst versteht, bei dem zum Impfungs-Geschäfte verwendeten Sanitäts-Personale rege Theilnahme zu erwecken, zu erhalten und durch Anerkennung verdienstlicher Leistungen Andere zu gleichem Vorgehen zu ermuntern. Mit den bisher als Preise ausgesetzten Beträgen und zwar, zwei ä 157 st. 50 kr. ö. W. und einen ä 105 st. ö. W. läßt sich mit aller Zuversicht die Erreichung des vorgesteckten Zieles erwarten, wobei gleichfalls noch die öffentliche, auszeichnende Weise, die mit der Kundmachung der geschehenen Verleihung verbunden ist, in's Gewicht fällt. Demnach ist der Landesausschuß der Ansicht, daß keine Nothwendigkeit vorliege, in Beziehung des Betrages der drei Impfpreise eine Erhöhung für die Zukunft zu begutachten.

Bei Verleihung der Impfpreise unter die Impfpärzte von Tirol und Vorarlberg wurde bisher eine Art Tour beobachtet, nach welcher, besondere Umstände ausgenommen, zwischen den damals bestandenen vier Kreisen eine Art Abwechselung, aber doch wieder keine bestimmt ausgemessene, einzutreten pflegte. Es war auch nicht unumgänglich nöthig, eine genau einzuhaltende Abwechselung festzustellen, einerseits weil vom k. k. Ärare selbst die Preise bestritten wurden, daher der k. k. Regierung stets freie Hand blieb und andererseits, weil es immer noch bei der Landesstelle lag, unter Rücksichtnahme auf alle Umstände, die Vertheilung diesen Umständen gemäß auf andere Weise als gerade nach Kreisen zu begutachten. Dieses ändert sich insoferne, als nun die betreffenden Landesfonde die Preise als Landesauslage zu Landes- Zwecken zu entrichten haben, sohin auch das Land mit Fug eine seinen Interessen billig-gerecht werdende Abgränzung fordern kann; schon durch den Zweck, der für jedes Land mit seinem Gelde erreicht werden soll, ist diese Abgränzung bedingt. Dieser Zweck, Aneiferung und Aufmunterung des Sanitätspersonals im Lande, berührt ein ganz besonderes Landesinteresse, das unstreitig nur dadurch recht eigentlich gefördert wird, wenn unmittelbar auf die Impfpärzte durch Inaussichtstellung von in bestimmten Zeitabschnitten, unbehelligt von Mitbewerbern des andern Kronlandstheiles, zu erringenden Preisen einzuwirken gestrebt wird.

Es ist daher nur eine folgerichtige Ansicht des Landesausschusses, hinfüro den besondern Landeszweck bei Bestimmung und Vertheilung der Impfpreise in jeder Hinsicht abgesondert für dasselbe zu verfolgen. — Nach dieser Annahme wäre nur noch zu ermitteln, nach welchem Verhältnisse die Untertheilung der mit Tirol gemeinsamen drei Impfpreise einzutreten hätte.

163

Zur Bestimmung einer hierauf bezüglichen Maßnahme dienen wohl vorzüglich die Ergebnisse der vergangenen Jahre, aus welchen unschwer die zur Feststellung seines Antheiles zu beachtenden Verhältnisse sich entnehmen lassen.

Nach einem zehnjährigen Durchschnitt kam annäherungsweise im dritten Jahre ein Impfpreis auf Vorarlberg. Es zeigt dies Ergebniß die Absicht, welche die Verwaltungsbehörde leitete, Vorarlberg nicht nach dem Verhältnisse der Bevölkerung und der Zahl der Impfpärzte, sondern nur um dem Impfgeschäfte hier Vorschub zu geben, zu berücksichtigen. Dieses Ergebniß würde, wäre keine Änderung im Zuge, wahrscheinlich auch in Zukunft kaum merklich alterirt worden sein.

Der Landesausschuß glaubt sich an dasselbe halten zu sollen; handelt dabei zugleich auch in der bisher von der Verwaltungsbehörde kundgegebenen Absicht, welche ebenfalls ganz in seinem Sinne liegt, und

erachtet, es entspreche die Abrundung des Zeitabschnittes auf drei Jahre allen billigen Anforderungen an das Land.

Betreffend die Normen zur Bestimmung der Preiswürdigkeit eines Impfarztes, begutachtet der Ausschuß sich an die bestehenden, bezüglichen gesetzlichen Anordnungen, insbesondere an die über Allerhöchste EntschlieÙung im Gubernial-Circular vom 4. Jänner 1844 vorgezeichneten und an den Ausspruch zu halten, daß jeder Impfarzt ohne Unterschied seiner persönlichen Eigenschaft, daher auch die im Staatsdienste stehenden Ärzte zu berücksichtigen seien. Unter steter Festhaltung an dem Zwecke dieser Einrichtung und wohl auch noch zur besseren Förderung desselben, glaubt der Landes-Ausschuß, daß, wie es von selbst sich rechtfertigen dürfte, den Vorschlag der zu Betheilenden nicht bloß auf die im Jahre der Tour wirksam gewesenen Impfarzte zu beschränken, sondern dahin auf gleiche Weise auch die im Impfgeschäfte in den beiden nächsten Vorjahren verwendeten, einzubeziehen. Es ist dieses eine nach Gerechtigkeitsgrundsätzen gebotene Maßregel, deren Außerachtlassung dem vorgesteckten Zwecke entgegenwirken müßte und der Impfpreisverleihung den Anschein einer Zufallssache geben könnte. Auch ist diese Maßregel gleichfalls geeignet, von vorneher der manchmal nicht ohne Geltung gebliebenen Rücksicht auf Nebenumstände des Vorgeschlagenen, die wenig mit der Impfung gemein haben, alle Aussicht auf Erfolg abzuschneiden und dem Betrage, der verabreicht werden soll, die Eigenschaft eines Preises rein zu bewahren.

Bisher hatte bei Verleihung der Preise die Ansicht durchgegriffen, die schon einmal damit Betheilten vor Ablauf einer 10jährigen Periode nicht wieder zu berücksichtigen.

Der Landesansschuß erkennt das Schickliche dieses Vorgehens, allein in Erwägung, daß fortgesetztes verdienstliches Wirken durch bloße Zeitbestimmung nicht zu lange in den Hintergrund gerückt bleiben darf, daß selbst öftere Betheilung mit dem Preise den Eifer reger zu erhalten, ein Abwarten durch volle 10 Jahre ihn aber abzuschwächen geeignet ist, und daß die geringere Zahl des verwendeten Sanitätspersonales eine kürzere Zeitbestimmung zuläßt, erachtet derselbe eine abgekürzte Umlaufperiode anzuempfehlen und sie auf 6 Jahre zu beschränken.

Mit Hinweisung auf diese Gründe glaubt der Ausschuß den Antrag stellen zu sollen, ein hoher Landtag wolle genehmigen nachstehenden:

Entwurf

einer Norm bei Verleihung der vom Vorarlberger Landesfond zu bestreitenden Impf-Preise.

1.

Die Zahl der jährlich kraft der Allerhöchsten EntschlieÙung verlaublich mit Gubernial-Circular vom 18. April 1816 Z. 3225 in Tirol und Vorarlberg zu vertheilenden Impfpreise wird beibehalten.

2.

Die Bestimmung und Vertheilung der Impfpreise erfolgt für Vorarlberg abgesondert in jeder Beziehung für dasselbe allein.

3.

Alle dritte Jahre wird ein Preis von 157 fl. 50 kr. Ö.-W. auf den Vorarlberger Landesfond übernommen und gleich nach der Verleihung entrichtet.

164

4.

Der Impfpreis ist einem im Lande Vorarlberg verdienstlich wirksam gewesenen Impfarzte zu verleihen;

die persönliche Eigenschaft des zu Betheilenden macht hiebei keinen Unterschied.

5.

Zur Beurtheilung der Preiswürdigkeit eines Impfarztes dienen die bezüglichen, gesetzlich vorgezeichneten Bestimmungen.

6.

Der Impfpreis kann nicht nur einem im Jahre des Preisanfalls (Punkt 3), sondern auch einem in den zwei letzt vorhergegangenen Jahren bei der Impfung verwendeten Arzt oder Wundarzt verliehen werden.

7.

Der Vorschlag hat alle Impfarzte des vorbezeichneten Trienniums auf gleiche Weise zu berücksichtigen.

8.

Den Vorschlag zur Verleihung des Impfpreises hat die k. k. Medizinal - Commission vorzubereiten.

9.

Die k. k. Statthalterei leitet den Vorschlag an den Landes-Ausschuß, der die Verleihung ausspricht.

10.

Vor Verlauf einer 6jährigen Periode kann der schon einmal Betheilte nicht wieder berücksichtigt werden.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte hierüber. Da Niemand das Wort verlangt, so gehe ich zur Spezialdebatte über, und zwar zu Punkt 1.

Wünscht Jemand hierüber zu sprechen?

Punkt 1 lautet (wie vor.)

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Punkt 2 wie vor. Wünscht Jemand zu sprechen?

Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Punkt 3 wie vor. Wünscht Jemand das Wort.

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Punkt 4 wie vor. Da Niemand das Wort verlangt, bitte ich um Abstimmung. (Angenommen.) Punkt 5 wie vor. Wünscht Jemand das Wort zu nehmen?

Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Punkt 6 wie vor. Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Punkt 7 wie vor. Wenn Niemand das Wort nimmt, so bitte ich hierüber abzustimmen. (Angenommen.) Punkt 8 wie vor. Ich bitte ebenfalls um Abstimmung. (Angenommen.)

Punkt 9 wie vor. Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Punkt 10 wie vor. Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Baron v. Seyffertitz: Ich bitte um's Wort. Ich würde mir erlauben zu beantragen, daß diese Normen sofort der dritten Lesung unterzogen werden.

Landeshauptmann: Ist die hohe Versammlung einverstanden, sogleich die dritte Lesung vorzunehmen?

(Angenommen.)

Ich bitte um Abstimmung, ob dieselbe auch den so eben verlesenen Entwurf in dritter Lesung endgiltig annehme? (Angenommen.)

Nun folgt der Comite-Bericht über den selbstständigen Antrag des Herrn Baron v. Seyffertitz, betreffend die Constatirung der Mängel der Diöcesan-Verordnung vom 2. September 1860, bezüglich der Verwaltung des Kirchen- und Pfründe-Vermögens.

Der Herr Berichterstatter Wohlwend wolle das Wort nehmen.

(Herr Wohlwend verliest den Comite-Bericht.)

165

Landeshauptmann: Die Debatte hierüber ist eröffnet.

Riedl: Ich bitte um's Wort.

Nachdem nun, durch Zugrundelegung der allerhöchsten Entschließung vom 3. October 1858, der Gegenstand in die verfassungsmäßige Bahn geleitet worden ist, bin ich in der Lage, in die Verhandlung selbst näher einzugehen, und bezüglich des mir vorliegenden Berichtes folgende Bemerkungen zu machen. Der Bericht selbst zerfällt in zwei Haupttheile:

Der erste Hauptpunkt besteht darin, daß auf Grund der so eben citirten allerhöchsten Entschließung eine Regierungs-Vorlage zu einem entsprechenden Gesetze provocirt werde, und wie ich aus dem Berichte entnommen habe, ist der dießsällige Antrag im Comite mit Stimmeneinhelligkeit formulirt worden.

Der zweite Theil dieses Berichtes hat zum Gegenstände einzelne spezielle Beschwerden, die sich auf diesem Felde der Gesetzgebung von Seite der Gemeinden erhoben haben, Abhilfe zu bringen, und bezüglich dieses Punktes bemerkte ich aus dem Berichte, daß der Antrag im Comite nur mit Majorität formulirt wurde, und wie ich mich aus den Comite-Verhandlungen, welchen ich als Landtags-Mitglied angewohnt habe, überzeugte, konnten Seine

Bischöfliche Gnaden, als Obmann des Comite, diesem zweiten Theile des Ausschuß-Antrages seine Zustimmung nicht ertheilen.

Ich erwähne dieses Verhältniß, weil es von Wichtigkeit ist, in's Klare zu kommen, ob von Seite der kirchlichen Oberbehörde diesem wie mir scheint, ganz gerechten Wunsche der Gemeinden in seiner Durchführung mittelst Änderung der bestehenden Gesetzgebung Hindernisse bereitet werden oder nicht.

Bekanntermaßen stützt sich die allerhöchste EntschlieÙung vom Jahre 1858 auf das Concordat. Es ist dieses ein Reichsgesetz, bei welchem nicht nur die drei Factoren der Gesetzgebung, wie sie bei andern Reichsgesetzen theilhaftig sind, sondern auch noch ein vierter Factor sehr entscheidenden Antheil zu nehmen hat, nämlich die Kirche selbst, so zwar, daß ohne deren Zustimmung an diesem Gesetze nichts geändert werden kann.

Ich erweise dieses aus dem Inhalte des betreffenden Reichsgesetzes selbst, welches im Artikel 35 sich dahin ausspricht:

„Wofern sich aber in Zukunft eine Schwierigkeit ergeben sollte, wird Seine Heiligkeit und Seine „kaiserliche Majestät sich zur freundschaftlichen Beilegung der Sache in's Einvernehmen setzen.“

Daher handelt es sich bei allen Anträgen, welche in dieser allerdings für die Gemeinden wichtigen Angelegenheit gestellt werden, auch darum, zu erfahren, ob wir wohl irgend Aussicht haben, auf das Zustandekommen der dießfalls von uns beantragten Modificationen von Seite der kirchlichen Oberbehörde.

Dieses vorausgeschickt, werde ich nun in die einzelnen Theile des Berichtes näher eingehen. Es heißt nämlich darin, die allerhöchste EntschlieÙung vom 3. October 1858 enthalte Folgendes:

„Über die Frage, von wem und in welchem Maße bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens „zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse beizutragen sei, und in wie weit solche Leistungen erzwingbar „sind, bleiben die für jetzt bestehenden Vorschriften noch in Kraft. Ich behalte mir jedoch vor, die „Angelegenheit mit Rücksicht auf das Kirchengesetz, die Landesgewohnheiten und die durchgeführte „Grundentlastung neu zu ordnen.“

In dieser allerhöchsten EntschlieÙung hat Seine Majestät ein Gesetz in Aussicht gestellt, wodurch die Frage, wer bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zu kirchlichen Zwecken beizutragen habe, endgiltig geordnet werde.

In Ausführung dieser allerhöchsten EntschlieÙung hat das hohe Ministerium im Jahre 1862 wirklich eine solche Gesetzes-Vorlage ausgearbeitet, und dieselbe ist 1863 an den daigen hohen Landtag gelangt, es ist dieß nämlich die Regierungs-Vorlage, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der kathol. Kirchen- und Pfründe-Gebäude, der Kirchhöfe und der Anschaffung der dazu erforderlichen Einrichtungen und Erfordernisse. In § 3 und den folgenden Paragraphen dieser Regierungs-Vorlage ist ausdrücklich der in jener allerhöchsten EntschlieÙung vom 3. October 1858 vorgesehene Fall, nämlich der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens, zur Bestreitung dieser Erfordernisse normirt.

Diese Gesetzes-Vorlage wurde vom hohen Landtage beraten, und nach den speziellen Verhältnissen des Landes hierüber ein neuer Entwurf formulirt, der auch wirklich die allerhöchste Sanction erhalten hat. Ich glaube, daß hiemit das in jener allerhöchsten EntschlieÙung vom 3. October 1858 in

Aussicht gestellte Gesetz bereits erflossen ist, und die Provocirung eines neuen Gesetzes auf Grund jener EntschlieÙung keine Aussicht auf Erfolg hätte. Meine Meinung geht daher dahin, daß, wenn der hohe Landtag auf Grund dieser allerhöchsten EntschlieÙung die Regierung um die Vorlage eines derartigen Gesetzes ersucht, das hohe Ministerium die Antwort ertheilt, daß diese Vorlage bereits erfolgt, vom Landtage verfassungsmäßig behandelt und durch die Sanctionirung Seiner Majestät den Abschluß gefunden habe. Wenn nun

166

schon einerseits meine Meinung dahin geht, daß der in diesem Berichte formulirte Antrag I keine Aussicht auf Gewährung habe, so glaube ich auch andererseits, daß, wenn wirklich eine neue Regierungs-Vorlage an den Landtag käme, damit den Interessen der Gemeinde wenig geholfen wäre, da wir nun schon genug Gesetze über die Pflichten, aber keines über die Rechte der Gemeinden haben.

Voriges Jahr haben wir nämlich die Regierungs-Vorlage über die Pflichten der Gemeinden hier berathen. In der ganzen Regierungs-Vorlage war aber kein Sterbenswörtchen über die Rechte der Gemeinden zu entnehmen; deßhalb sah sich das bestellte Comite veranlaßt, am Schluffe der Berathung über diese Gesetzes-Vorlage den Antrag zu stellen, die hohe Regierung zu ersuchen, eine Regierungsvorlage über die entsprechenden Rechte der Gemeinden herabgelangen zu lassen.

Der hohe Landtag hat diesen Beschluß angenommen.

Run hat das hohe Ministerium darauf erwiedert, es könne diesem Beschluß in seiner Allgemeinheit nicht entsprechen. Es wolle die dießfälligen Beschwerden der Gemeinden vorerst kennen lernen.

Es ist nun unsere Aufgabe, dasjenige bei der hohen Regierung zur Sprache zu bringen, was die Gemeinden auf diesem Felde der Gesetzgebung beanständen. Wenn nun nach dem vom Comite gestellten Anträge statt einer Gesetzesvorlage über die Rechte, vielmehr eine Gesetzesvorlage über die Pflichten der Gemeinden zur Deckung der allfälligen Deficits in den Kirchenkassen von Seite der Regierung herabgelangen würde, so wäre den Gemeinden damit nichts geholfen, weil in dieser Regierungsvorlage von den Rechten der Gemeinde wieder nichts enthalten wäre. Man würde sich umsonst der Hoffnung hingeben, daß eine solche Regierungsvorlage den gewünschten Anlaß böte, etwas über die Rechte der Gemeinden zu sprechen; denn in einem Gesetze, betreffend die Pflichten der Gemeinde, ließe sich, wenn die Regierungsvorlage nicht von den Rechten derselben spricht, auch nichts von den Rechten derselben hineinbringen.

Ich kann dieses aus der Erfahrung thatsächlich beweisen. Denn im vergangenen Jahre hatten wir ebenfalls eine Regierungsvorlage über die Pflichten der Gemeinden vor uns, wir waren aber nicht im Stande, auch nur Ein Wörtchen über die Rechte der Gemeinden hineinzubringen. Wenn wir nun wieder eine Regierungsvorlage über die Pflichten der Gemeinden zur Deckung der Deficits der Kirchenkassen bekämen, so scheint mir, daß wir wieder, wie im vorigen Jahre, kein Wort über die Rechte der Gemeinden hineinbrächten.

Es ist also mit diesem Antrage Nr. 1 den Gemeinden gar nichts gedient, es muß vielmehr nach der Intention der hohen Ministerial - Entscheidung, welche über den bezüglichen Landtagsbeschluß erfolgt ist, dargelegt werden, und zwar mit klaren Worten, was die Gemeinden auf diesem Felde der bisherigen Gesetzgebung beanständen, und nach ihren Verhältnissen wünschen.

Im zweiten Punkte dieses Berichtes ist diesem Gesichtspunkte wohl einigermaßen entsprochen; denn der zweite Theil des Berichtes spricht sich dahin aus, die Regierung zu ersuchen, ein Gesetz hinsichtlich der Bestellung der Kirchprobste zu provociren, welches den Gemeinden eine größere Ingerenz in dieser Beziehung einräumt, als denselben nach den jetzt bestehenden Normen zusteht. Allein es handelt sich in der Angelegenheit der Kirchprobste nicht nur um ihre Bestellung, sondern auch um ihre Rechte; denn wohl ebenso wichtig, ja vielleicht noch wichtiger ist die Frage über die Rechte der Kirchprobste.

Was nützte es, wenn der Gemeinde sogar ausschließlich das Recht zur Bestellung der Kirchprobste gegeben würde, wenn dieselben keine andere Nolle zu spielen hätten, als die Zinsen für den betreffenden Seelsorger von dem Pfründevermögen einzuheben, oder die Zinsen der Kirchenkapitalien einzukassiren. Es handelt sich darum, daß die Rechte des Kirchenprobstes dahin formulirt werden, daß sie eine wirksame Controle bilden. Ich will hier nur eines einzigen Punktes erwähnen, nämlich der unständigen Kirchenzuflüsse.

Es besteht in manchen Theilen des Landes die Übung, daß jährlich bei Abhaltung der Gottesdienste bedeutende Opfer für die Kirche gespendet werden. Diese Opfer nimmt der betreffende Seelsorger in Empfang. Wenn nun der Kirchenprobst keine Controle darüber auszuüben berufen ist, so steht es in der Wahl des Seelsorgers, welche Opferbeträge er in die Kirchenrechnung aufnehme. Ich will nicht das mindeste Bedenken aussprechen, als ob der Kirche etwas entzogen würde, was ihr gebührt, allein es erfordert es die Verpflichtung der Gemeinde der Kirche gegenüber, daß ihr auch das Recht gewahrt werde, durch einen Controleur, als welcher sich der Kirchenprobst herausstellt, sich die Überzeugung zu verschaffen,

daß alles dasjenige, was der Kirche gebührt, auch in der Kirchenrechnung verrechnet werde. Als ein weiterer Anstand ist angeregt worden, und mir von vielen Seiten als eine Beschwerde mitgetheilt worden, der zu geringe Einfluß der Gemeinde-Vertretung bei Stellung der Kirchenrechnungen. Ich brauche hier nicht auseinanderzusetzen, wie sehr es den Verpflichtungen der Gemeinden entspricht, daß sämmtliche Einnahmen und nur solche Ausgaben in die Rechnungen ausgenommen werden, welche sich als nothwendig oder zweckmäßig darstellen. Nun ist durch jene Diözesan-Verordnung vom 2. September 1860,

167

welche an der Spitze des Berichtes erwähnt ist, normirt, daß der Seelsorger verpflichtet sei, den Gemeindevorsteher zur Revision der Kirchenrechnungen beizuziehen. Allein durch diese Beziehung ist den Interessen der Gemeinde noch nicht volle Rechnung getragen, denn es handelt sich nicht allein darum, daß der Gemeindevorsteher bei der Revision der Kirchenrechnung zugegen sei, sondern welchen Einfluß er dann bei der Revision selbst zu nehmen habe. Es sind Fälle vorgekommen, wie ich aus bestimmter Quelle weiß, daß wohl in Folge der bestehenden Diözesan-Verordnung Gemeindevorsteher zur Revision der Kirchenrechnungen vorgeladen worden sind; die Gemeindevorsteher haben dann in einem oder dem andern Punkte der Rechnungen etwas beanständet, aber die Seelsorger konnten sich diesen Anständen nicht anschließen. Ich will darüber gar nicht entscheiden, wer im Rechte oder im Unrechte war. Es ist möglich, daß das Recht auf Seite der Gemeinden war, möglich aber auch das Gegentheil. Es hat sich nun in diesen Fällen nach der citirten Diözesan-Verordnung die Praxis dahin ausgebildet, daß die Gemeindevorsteher nur

eingeladen werden, ihre Unterschrift der Rechnung beizusetzen, und daß, wenn sie glaubten, ihre Unterschrift nicht beisetzen zu können, der ganze Einfluß der Gemeinde zu Ende war. Die Sache nahm dann ihren weiteren Gang an das Dekanatamt und von diesem an die höhere kirchliche Behörde und sind die Rechnungen von dieser adjustirt worden. Nun erachte ich es im Interesse der Gemeinden, daß durch ein Gesetz regulirt werde, daß die Gemeindevertretung das Recht habe, die Kirchenrechnungen zu bemängeln, und daß dann über diese Bemänglung in höherer Instanz entschieden werde und zwar mittelst Vereinbarung zwischen der geistlichen und weltlichen Behörde wie dieses im § 18 des Allerhöchst sanktionirten Gesetzes, betreffend die Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründe-Gebäude bei Streitigkeiten, welche sich zwischen der Gemeinde und Kirche ergeben, festgesetzt worden ist.

Auf Grund die er Auseinandersetzung habe ich zum zweiten Anträge dieses Berichtes folgenden Zusatzantrag formulirt:

„Die hohe Regierung möge auf das möglichst baldige Zustandekommen eines Gesetzes hinwirken, „welches

„A die Bestellung und Controls-Rechte der Kirchpröbste,

„B das Recht der Gemeindevertretungen zur Mitrevision und Bemängelung der Rechnungen „über die kirchlichen Vermögenheiten auf eine den Verpflichtungen der Gemeinden zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse entsprechendere Weise regelt, als dieses durch die gegenwärtig bestehenden Vorschriften geschieht. Hiebei wäre insbesondere zu berücksichtigen, „daß bei dießfalls nöthigen Entscheidungen im höheren Instanzenzuge an dem Grundsätze „der Vereinbarung zwischen der geistlichen und weltlichen Oberbehörde festgehalten werde.“

Hochw. Bischof: Ich habe gegen die uns von Herrn Riedl vorgetragenen weitläufigen Erörterungen des in Frage stehenden Gegenstandes Folgendes zu bemerken. Was den ersten Antrag des Ausschusses betrifft, welcher als nicht nöthig hingestellt wurde, muß ich bemerken, daß dieser erste Antrag bedeutend weiter geht, als der vorjährige, welcher blos die Kirchenbaulichkeiten behandelte, indem hier insbesondere die Bedürfnisse des Gottesdienstes nothwendig mit in Frage kommen, und auch namentlich die Erzwingbarkeit solcher Leistungen besonders hervorgehoben wird. Das war der Grund, warum der Ausschuß zur vollständigen Ausführung des berührten Absatzes der Allerhöchsten Entschließung noch eine weitere Vorlage für nöthig hielt. Auch schien es demselben nicht, daß es sich hier blos von Pflichten handle. Denn er hat hier einen Hauptpunkt, auf den das gesammte Comite das größte Gewicht legte, ausgenommen, nämlich, daß bei neuen Auslagen die Zustimmung der Gemeinden, der Verpflichteten, gewahrt werde. Es ist dieser Punkt von größter Bedeutung, weil derselbe nicht etwa nur eine Pflicht, sondern auch ein Recht normirt, welches, wie die Mitglieder des Ausschusses erkannten, von hoher Bedeutung ist, und weil es sich wohl auch darum handelt, daß durch die nothwendigen jährlichen Auslagen – denn auch für diesen Punkt ist eine geeignete Andeutung getroffen – nicht die Gemeinde oder die Verpflichteten beschwert werden, ohne daß sie Garantie haben, daß diese Auslagen auch wirklich nöthig seien. Das sind die Gründe, warum der Ausschuß den ersten Antrag stellen zu sollen glaubte.

Was den zweiten Antrag betrifft, zu welchem hier Zusatzanträge gestellt sind, so glaube ich, daß es sich bei dieser ganzen Sache nicht so fast um ein Gesetz, als vielmehr um die Ausführung der schon bestehenden Gesetze handle. Die betreffende Diözesan-Verordnung enthält nämlich verschiedene Bestimmungen,

die vielleicht noch nicht allenthalben oder wenigstens nicht vollständig ins Leben getreten sind. Diese Bestimmungen sind nun, besonders, wenn man die damit in Verbindung stehenden Amtsinstructionen zugleich ins Auge faßt, der Art, daß sie die Gemeinden wohl zu schützen geeignet sind. Es ist vielleicht der

168

hohen Versammlung nicht unlieb, wenn ich die Hauptbestimmungen, die im Interesse der Gemeinden in dieser Diözesan-Verordnung enthalten sind, in wenigen Punkten mittheile. Das Gesetz selbst wäre zu lange; darum will ich nur die Hauptpunkte herausheben, welche für die Gemeinde selbst von bedeutender Wichtigkeit sind und bei denen ich allerdings nicht unbedingt in Abrede stellen kann, daß dieselben noch nicht allenthalben vollkommen ins Leben getreten sein dürften. Allein Sie wissen, meine Herren, es kann vielleicht von keinem Gesetze in der Welt gesagt werden, daß es nicht hie und da unbeachtet bleibe. Das ist aber kein Grund, immer neue Gesetze zu machen; denn mit diesen würde wieder dasselbe geschehen, sondern nur darauf zu dringen, daß jene Gesetze befolgt werden. Wenn die Kirche ein Gesetz erläßt, so will sie dasselbe befolgt wissen, und wenn es nicht befolgt wird, so wird es meine Sorge sein, soweit mein Gebiet reicht, dahin zu wirken, daß dieses Gesetz gehörig beachtet werde. Ich theile nun die Punkte mit, welche zeigen, daß den Verpflichteten bei der Verwaltung des Kirchenvermögens ein bedeutender Einfluß gewahrt sei.

Paragraph 5 der betreffenden Diözesan-Verordnung sagt:

„Der Seelsorger verwaltet das Vermögen der ihm untergeordneten Kirchen mit zwei ihm beigegebenen aus der Kirchengemeinde gewählten Kirchprobsten.“

Paragraph 6 fügt bei:

„Bei der Aufstellung derselben hört der Seelsorger die Wünsche und das Gutachten der Gemeinde und verständigt sich mit ihr über die zu treffende Wahl. Ist ihm dies nicht möglich, so „hat er den Fall unter Angabe der Gründe dem Dekan zur Entscheidung vorzulegen.“

Paragraph 8:

„Die Kirchprobste mit dem Seelsorger haften für die genaue Beobachtung aller Vorschriften, „welche die Verwaltung, Sicherstellung und Erhaltung des Kirchenvermögens betreffen und sind „für jeden durch ihr Verschulden diesem Vermögen erwachsenen Schaden verantwortlich.“

Paragraph 9 sagt:

„Über das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Kirche ist ein genaues Inventarium zu verfassen, welches fortan durch Ausnahme eines jeden Zuwachses oder Abfalles berichtet und nach Erforderniß von Zeit zu Zeit erneuert werden muß.“

Paragraph 10:

„Alle Urkunden, welche die Kirche und ihr Vermögen betreffen, als: die Inventarien, Stiftbriefe, „erledigte Rechnungen, Schuldbriefe und das baare Geld, welches nicht fruchtbringend angelegt „werden kann, müssen in einer festen eisernen oder aus dauerhaftem Holz gearbeiteten und mit „Eisen beschlagenen Kassa, welche mit drei verschiedenen guten Schlössern

versehen ist und sich an „einem feuersichern, wohlverwahrten Orte der Kirche oder des Pfarrhauses befindet, sorgfältig aufbewahrt werden. Die Schlüssel zu den Kassaschlössern sind unter den Seelsorger und die zwei „Kirchpröbste zu vertheilen.“

Paragraph 13:

„Hinsichtlich der laufenden jährlich wiederkehrenden Ausgaben hat der Seelsorger mit den Kirchpröbsten besonders bei Anschaffung, Aufbewahrung und Verwendung der erforderlichen Gegenstände für fleißige Sparsamkeit Sorge zu tragen. Auslagen für vorübergehende Bedürfnisse, so- „ferne sie für ein und denselben Gegenstand im Gesamtbetrage die Summe von 30 fl. Ö.-W. „nicht übersteigen und die Renten ohne alle Schmälerung des Stammvermögens zur Bestreitung „derselben hinreichen, darf die Kirchenvermögensverwaltung unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit „bewilligen.“

Paragraph 19:

„Innerhalb des ersten Monat hat der Seelsorger mit Beiziehung der Kirchpröbste eine eigene „Rechnung für die Verwaltung des Kirchenvermögens anzufertigen. Bei der Prüfung derselben „kann sich die Gemeinde durch ihren Vorsteher, der deßhalb jedesmal dazu einzuladen ist, vertreten lassen.“

Ich glaube, daß Sie aus diesen Punkten sehen werden, daß die Kirche bei ihrer Gesetzgebung auf das Vermögen der Kirche, sowie auf die Vertretung der Gemeinde bei der Verwaltung desselben, sehr sorgfältig bedacht war. Sie hat nicht ohne Grund dem Seelsorger zwei Männer beigegeben, welche die Gemeinde vertreten; denn das ist mit der Bestimmung: „sie führen die Verwaltung mit dem Seelsorger“, gemeint. Das ist die Bestimmung, welche die Kirchpröbste oder Kirchenpfleger haben, daß sie nämlich die Gemeinde vertreten, wobei der Seelsorger (denn das ist die Regel) sich mit der Gemeinde verständigt über die Wahl der zu treffenden Personen. Es sind hier Beispiele vorgebracht worden, daß ein oder der

169

andere Seelsorger diese Verständigung nicht vorgenommen habe. Ich könnte umgekehrt eine große Anzahl Beispiele anführen, wo die Seelsorger sogar noch bis auf das alte Gesetz vom Jahre 1821 zurückgingen, und der Gemeinde sagten: „Nennt mir zwei Männer, welche hiefür geeignet sind“, und diese Männer dann auch wirklich genommen haben. Das war der alte Modus, wornach die Gemeinde zwei Männerwählte und der Seelsorger sie bestätigte. Natürlich konnte es auch früher vorkommen, daß man einen andern Modus suchen mußte, wenn der Seelsorger die ihm gesetzlich zustehende Bestätigung der von der Gemeinde gewählten Kirchenpfleger verweigerte. Allein bei Gesetzen muß man auf die Regel sehen; denn Gesetze, welche alle möglichen Fälle berücksichtigen wollen, arten in Casuistik aus. Wir haben ein solches Beispiel bei einem Gesetze, welches aber nicht auf kirchlichem, sondern auf weltlichem Gebiete erlassen worden ist. Es ist dieß das Gemeinde-Gesetz vom Jahr 1859, welches alle und jede denkbaren Fälle erschöpfen wollte und deßhalb wegen seiner Casuistik sich in der Praxis als unausführbar erwies. Es ist dieß eine bekannte Thatsache. Was die Kirchenrechnungen betrifft, so zeigen die von mir angeführten Paragraphen der fraglichen Diöcesan-Verordnung, wie die Kirchenrechnung anzufertigen ist. Der Seelsorger mit den Kirchenpröbsten verfaßt die Kirchenrechnungen, und der Gemeinde-Vorsteher ist zur Revision jedesmal einzuladen, und nicht vorzuladen, wie früher gesagt wurde; denn es heißt im § 19 der Diöcesan-Verordnung:

»Bei der Prüfung derselben kann sich die Gemeinde durch ihren Vorsteher, der deßhalb jedesmal einzuladen ist, vertreten lassen.«

Es ist hier allerdings nichts weiteres beigefügt; allein ich glaube, es liegt in der Natur der Sache, wenn der Gemeinde-Vorsteher die Kirchenrechnung mit durchgesehen hat, und findet, daß Anstände vorhanden sind, so wird ihm, falls er dieselben auch nicht in die Kirchenrechnung einschreiben kann, der Weg offen stehen, an die höhere kirchliche Behörde, welche diese Rechnung zu adjustiren hat, diese Bedenken zu bringen, und ich kann Sie versichern, meine Herren, daß die höhere kirchliche Behörde in dieser Beziehung sehr geneigt ist, allen billigen Wünschen der Gemeinde entgegen zu kommen, weil sie wünscht, im besten Einvernehmen mit der Gemeinde-Vorsteherung zum Wohle der Gemeinden zu wirken, und weiß, daß beim beständigen Hadern nichts Gutes herauskommt, weder in geistlicher noch weltlicher Beziehung.

Ich würde Sie hievon vollständig überzeugen können, wenn ich nicht Ihre Geduld schonen wollte, indem ich Ihnen die Amtsvorschriften, welche an die Seelsorger, Kirchenpröbste und die Gemeinde-Vorsteherung vom hochw. Bischöflichen Ordinariat erlassen worden sind, mittheilen würde. Diese drei Instructionen zeigen, in welch' mildem und wohlwollendem Geiste diese ganze Angelegenheit von Oben herab behandelt wird, und das ist es eben, worauf es ankömmt; denn von Oben herab geschieht die Revision und Adjustirung der Kirchenrechnungen. Sie erlauben mir wohl, daß ich blos aus der einzigen Instruction für die Gemeinde-Vorsteher Einiges mittheile. Im Eingange gibt dieselbe blos die Gründe an, welche zu derselben Veranlassung gaben, dann wird gesagt:

„Insbesondere aber sind es folgende Punkte, welche im Sinne der oberhirtlichen Verwaltungs-Vorschriften der Sorgfalt und Willfährigkeit der Gemeinden an's Herz gelegt werden:

1) „Es ist jeder Gemeinde bekannt, wie ungemein viel in der zeitlichen Gebarung und Wirthschaft für „das Gotteshaus an verständigen, gewissenhaften und fleißigen Kirchpröbsten gelegen ist. Bei der „Wahl und Aufstellung derselben bedarf der Seelsorger nothwendig das Gutachten der Ge- „meinde. Dieser liegt daher vor Gott und in ihrem Gewissen ob, daß sie für dieses wichtige „und mühevollere Amt stets erprobt rechtschaffene, des Geschäftes fähige und, so viel möglich, „wohlhabende Männer aus ihrer Mitte in Antrag bringe.“

2) „Bei der Verwaltung des Kirchenvermögens ist es für den Seelsorger und die Kirchpröbste „von größter Wichtigkeit, die volle Überzeugung zu gewinnen, daß die Kirchen-Kapitalien „allenthalben ohne Verlusts-Gefahr anliegen, oder irgendwo mit erforderlicher Sicherheit neu „angelegt werden können. In dieser Beziehung hat in der Regel die Gemeinde die verlässlichste „Kenntniß, und daher auch die Pflicht, die Kirchenvorsteherung rechtzeitig aufmerksam zu machen, „damit das Gut des Gotteshauses vor Schaden bewahrt werde.“

Ich bemerke hiebei, daß, nachdem auf der andern Seite die Seelsorger für ihr Verschulden verantwortlich sind und haften, die Gemeindevorsteherung, falls sie eine Anzeige dieser Art macht, und dieselbe unbeachtet bleibt, mit Grund seiner Zeit sagen kann: der Seelsorger ist aufmerksam gemacht worden, hat aber nicht gefolgt, und es ist nun sein Verschulden, wenn so ein Kapital zu Grunde geht.

3) „In gleicher Weise soll es der Gemeinde daran gelegen sein, so viel an ihr liegt, zu sorgen „und aufmerksam zu machen, daß die kirchlichen

Gebäude fortan im guten Stande erhalten, „und bauliche Gebrechen immer rechtzeitig gehoben werden.“ Endlich

170

4) „Soll der Gemeindevorsteher oder ein verständiger Vertreter desselben an der Revision der „Kirchen-Rechnungen Theil nehmen.“

„Da bei dieser Gelegenheit alle Einnahmen und Ausgaben der Kirche Punkt für Punkt „geprüft werden sollen, so wird er die beste Gelegenheit finden, im Namen der Gemeinde „und zum Frommen des Kirchengutes aufmerksam zu machen, was bei Anschaffungen, Herstellungen, Nutzbarmachung der Kassa-Baarschaft u. s. w. zum Vortheile der Kirche angewendet „werden könnte, oder vermieden werden soll.“

Ich glaube, es zeigt das Mitgetheilte, in welcher Weise die höhere, mit der Aufsicht der Kirchen- Verwaltung betraute kirchliche Behörde diese Angelegenheit aufzufassen gewohnt ist.

Die übrigen Instructionen würden Ihnen dasselbe zeigen, aber ich will dieselben Ihnen jetzt nicht vorlegen; sie sind ohnedieß den Kirchenprobsten und Seelsorgern zugestellt worden, datirt vom 24. Novbr. 1860.

Ich wollte Ihnen dieses deßhalb vorlegen, damit Sie die Sache richtig auffassen und nicht etwa allenfalls ein Gesetz nach der Art und Weise der Ausführung desselben in sehr wenigen vereinzeltten Fällen beurtheilen. Es ist dieses keine gute Art, wie Gesetze beurtheilt werden, und dergleichen Anstände werden nicht dadurch gehoben, daß man neue Gesetze macht, sondern dadurch, daß die bestehenden Gesetze gehörig gehandhabt werden. Diese Handhabung ist aber nicht Sache des Landtages, sondern die dazu Berufenen werden nicht ermangeln, sobald Gebrechen der Art zu ihrer verläßlichen Kenntniß kommen, wie solche hier zur Sprache gebracht wurden, dieselben in geeigneter Weise zu heben.

Es erübrigt mir noch, mich über die Zusatz-Anträge des Herrn Riedl auszusprechen. Ich glaube, daß dieselben nicht nöthig sind, weil das Wesen derselben im Diöcesan-Gesetze schon enthalten ist, und es lediglich auf die Art der Ausführung desselben ankömmt.

Ich glaube, daß, wenn ein weiteres Gesetz beantragt wird, es auch bei demselben wieder wesentlich auf die Ausführung ankömmt; und wenn das, was der Ausschuß formulirt hat, angenommen wird, so ist dieß vollkommen genügend, ohne daß man auf weitere Anträge, die im Diöcesan-Gesetze schon enthalten sind, einzugehen braucht.

In Betreff der Fassung des zweiten Comite-Antrages ist zu sagen, daß hiebei in Anbetracht dessen, daß man einem Kirchengesetze gegenüber steht, nicht gesagt wurde, es sei die Regierung um eine Regierungsvorlage anzugehen, sondern vielmehr die Regierung möge auf das Zustandekommen eines solchen Gesetzes hinwirken. Die Regierung erkennt nämlich den Grundsatz an, daß bei Gegenständen, die zugleich den kirchlichen und weltlichen Behörden in gewisser Beziehung unterstehen, nicht blos von einer Seite aus eine Verfügung erlassen werde. Es ist nun in Betreff dieses Gegenstandes erklärt worden, es sei dieses eine Sache der kirchlichen Gesetzgebung. Die Kirche hat sodann der Regierung in freundlichem Einvernehmen mitgetheilt, wie sie es machen wolle, und die Regierung hat erklärt, sie habe nichts dagegen einzuwenden, und so ist dieses Gesetz zu Stande gekommen.

Street kann die Staatsgesetzgebung nach ihrem Standpunkte in diese Angelegenheit nicht eingreifen, und es ist daher auch in dieser Beziehung zu erwägen, ob man nicht besser thue, bei dem zu bleiben, was die Anträge des Ausschusses enthalten.

Riedl: Ich bitte um's Wort.

Ich erlaube mir nur kurz auf die Ausführung Seiner Bischöflichen Gnaden Folgendes zu erwiedern:

Erstens ist es wahr, daß die Diöcesan-Verordnung vom 2. September 1860 und die dazu erschienenen Instructionen, die Rechte der Gemeinden, hinsichtlich der kirchlichen Vermögens-Verwaltung, auf eine dieselben wohl nicht ganz, aber doch ziemlich zufrieden stellende Weise normiren. Allein es sind dieses eben nur kirchliche Vorschriften, und keine Staatsgesetze, welche daher auch wieder einseitig von den kirchlichen Behörden modificirt werden können. Gleichwie aber die Gemeinden durch Staatsgesetze bezüglich ihrer Pflichten zur Bedeckung des Deficits der Kirchenkassen verbunden worden sind, so können sie ebenso das gerechte Ansinnen stellen, daß ebenfalls durch Staatsgesetze ihre dießfälligen, den Verpflichtungen entsprechenden Rechte normirt werden.

Zweitens habe ich noch auf die Bemerkung Seiner Bischöflichen Gnaden, daß die Provocirung einer Regierungsvorlage über kirchliche Angelegenheiten auf formelle Schwierigkeiten stoße, und daß vielleicht dießfalls mein Antrag mit denselben nicht in Einklang zu bringen sei, zu erwiedern, daß eben die Stylisirung meines Antrages auf dem Grundsätze basirt, daß bei der Reichsgesetzgebung über kirchliche Vermögenheiten nicht nur drei, sondern 4 Factoren zu berücksichtigen seien.

Ich habe nämlich in diesem Antrage gesagt, die hohe Regierung möge auf das möglichst baldige Zustandekommen eines solchen Gesetzes hinwirken, und nicht, sie wolle eine Regierungsvorlage in dieser Beziehung erlassen.

171

Im Weitern finde ich nichts mehr zu bemerken.

Hochw. Bischof: Indem ich die Richtigkeit der zuletzt vom Abgeordneten Herrn Riedl gemachten Bemerkungen, daß sein Antrag formell unanstößig sei, anerkennen muß, kann ich den ersten Theil dessen, was er gesagt hat, nicht unbeanstandet lassen. Derselbe sagte nämlich, es liege hier nur ein Kirchengesetz vor, es ist dieß wahr und nicht wahr. Nämlich Sie dürfen hier nicht übersehen, daß, nachdem einmal der Grundsatz durch ein oberstes Kirchen- und Staatsgesetz ausgesprochen war, daß die Verwaltung des Kirchenvermögens den nach den Kirchengesetzen hiezu Berufenen zusteht, der Staat kein Gesetz mehr einseitig erlassen konnte, welches diese Verwaltung direct normirt; denn er hat hiedurch anerkannt, die kirchliche Vermögensverwaltung sei Sache der Kirche. In consequenter Durchführung dieses Grundsatzes,

der Sache der Reichsgesetzgebung ist, und in dieser Versammlung nicht zur Diskussion kommen kann, ist dann Folgendes geschehen. Im Eingänge zum Kirchengesetze, um welches es sich hier handelt, sagt der Fürstbischof: „Nachdem diese Bestimmungen, welche ich für die Diözese Brixen mit Rücksicht auf die kanonischen Gesetze und die thatsächlichen Verhältnisse für nothwendig und ersprießlich erachtete, die Genehmigung von Seite des hohen Cultus- und Unterrichts-Ministeriums am 1. August ds. Js., Z. 10,780 erhalten haben, publizire ich jene Vorschriften über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründe- Vermögens.“

Es hat daher auch die Staatsgewalt, so viel an ihr ist, und ihr nach dem damaligen Standpunkte zustand, ihre Zustimmung erklärt.

Sie sehen daher, meine Herren, es ist dieß nicht unbedingt und allein ein Kirchengesetz, obwohl es vorwiegend ein Kirchengesetz ist, und nur der Staat erklärt hat, daß er damit einverstanden sei. Es ist dieß daher nicht so ganz und gar eine Sache, die einfach von der kirchlichen Gesetzgebungsgewalt könnte abgeändert werden, und es ist bloß consequent, daß, wenn der Bischof einer Diözese bei Erlassung eines Gesetzes es für nöthig hält, sich mit der Staatsgewalt ins Einvernehmen zu setzen, er auch bei Abänderung dieses Gesetzes sich mit der Staatsgewalt ins Einvernehmen setzen würde. Das ist es, was ich über diesen Punkt zu bemerken für nöthig fand.

Baron v. Seyffertitz: Als derjenige, welcher die Veranlassung war, daß diese Verhandlung im hohen Hause zur Sprache gebracht wurde, steht es mir wohl zu, in dieser Debatte auch ein Wort zu sprechen. Als Mitglied des Comite's habe ich mich mit den vom Comite gestellten zwei Anträgen einverstanden erklärt. Ich sehe in denselben wenigstens eine theilweise Sicherung der Gemeinden gegen Übergriffe, deren Möglichkeit wenigstens Niemand wird läugnen können. In dieser Beziehung bin ich vollkommen einverstanden mit demjenigen, was das Comite im Punkte I beantragt hat, und kann mich der Ansicht des Abgeordneten Herrn Riedl nicht anschließen, daß diese Sache eigentlich nicht nöthig oder überflüssig sei. Denn ich sehe gerade in dem Passus, daß man der hohen Regierung an's Herz zu legen suche, sie möge in der dießbezüglichen Regierungsvorlage auch aufnehmen, daß bei neuen Auslagen den zur Deckung derselben Verpflichteten, das Recht der Zustimmung gewahrt werde, und daß bei Entscheidung im höheren Instanzenzuge über deren Nothwendigkeit an dem Grundsätze der Vereinbarung zwischen der geistlichen und weltlichen Behörde festgehalten werde – einen wesentlichen Vortheil für die weltlichen Mitglieder der Kirchengemeinde.

Was hingegen die vom Herrn Abgeordneten Riedl weiter beantragte Ausführung, beziehungsweise nähere Auseinandersetzung des zweiten Antrages des Comite's hetrifft, muß ich meine Meinung dahin äußern, daß mir derselbe etwas präciser erscheint, als die Fassung des Comite-Berichtes selbst; und was sie noch mehr über die Sicherung der betreffenden Gemeinden enthält, dagegen kann ich mich auch nicht aussprechen, oder nehme jedenfalls keinen Anstoß daran, daß diese Fassung des Abgeordneten Herrn Riedl zum Gegenstände eines Antrages gemacht worden ist.

Denn der Abgeordnete Herr Riedl bezweckt durchaus nicht, die Staatsregierung zu provociren, in Kirchengesetze einzugreifen, sondern, wie ich es aufgefaßt habe, ganz in derselben Weise, wie hier Punkt II des Comite-Berichtes gefaßt ist, nur auf das Zustandekommen eines Gesetzes hinzuwirken. Wenn nun die Fassung des Punktes II, wie sie im Comite-Berichte vorliegt, keinen Anstoß in dieser Beziehung gibt, dann kann auch die Fassung des Antrages des Abgeordneten Herrn Riedl zu einem Anstosse keine Veranlassung geben, da sie ja doch nur einen billigen Wunsch der Gemeinden enthält. Ich verkenne zwar durchaus nicht, daß jene Paragrafe der Amtsinstruktion, welche der hochwürdige Herr Bischof zur Vorlesung gebracht hat, persönlich mich vollkommen befriedigen würden.

Allein ich frage, wenn so zweckmäßige Verordnungen und Anordnungen, wie sie in derselben enthalten sind, nun bereits durch 4 Jahre noch nicht ins Leben getreten, oder noch nicht in Ausführung gebracht worden sind; ich

frage, wenn in dieser Beziehung durch 4 volle Jahre hindurch eine nicht zu

172

läugnende Mißstimmung in den Gemeinden des Landes sich kund gegeben hat, woher kommt es denn, daß dieses der Fall ist? Es muß irgendwie ein Faktor vorhanden sein, der uns unbekannt ist, und den so wohlthätigen Anordnungen durch einen gewissen passiven Widerstand entgegentritt, und in dieser Beziehung finde ich besonders die Fassung des Antrages des Abgeordneten Hrn. Riedl sehr geeignet, diesen mir unbekanntem Faktor in jene gewissen Schranken zurückzuweisen, wie dieß schon die Diözesan-Verordnung in der Amtsinstruktion bezweckt hat. Aus diesen Gründen will ich nur meine zukünftige Abstimmung rechtfertigen,

daß ich, obgleich Mitglied des Comite's, und obgleich einverstanden mit der Fassung der Comite-Anträge dennoch meine Ansicht dahin zu modifiziren mich bestimmt finde, daß ich auch dem Antrage des Herrn Riedl die Zustimmung ertheilen werde.

Hochw. Bischof: Ich habe in Betreff des so eben Vorgebrachten zuvörderst das Eine entgegenzusetzen und hervorzuheben, daß dieses neue Gesetz, wovon wir sprechen, doch erst seit drei vollen Jahren, nämlich seit 1. Januar 1861 bestimmt war, in Vollzug zu kommen; sodann zweitens, daß es eine im Allgemeinen nicht unbekanntes Thatsache ist, daß jede Einführung eines neuen Gesetzes einige Zeit braucht, bis dieselbe einmal in's ordentliche Geleise kömmt und allenthalben vollständig zum Vollzuge gelangt. Es ist nämlich schon früher von mir hervorgehoben worden, daß nach den mir zu Gebote stehenden Erfahrungen in vielen Gemeinden, ja ich darf wohl sagen, in sehr vielen Gemeinden, diese Angelegenheit zur völligen Zufriedenheit regulirt ist.

Ich kann allerdings nicht unbedingt läugnen, daß es noch in einigen Gemeinden Anstände hat, aber diese werden, glaube ich, wie auch Niemand in Abrede stellen wird, gerade durch geeignetes Einwirken von Oben auch beseitigt werden.

Diese allmähliche Durchführung von Bestimmungen hat ja immer, da wir es mit Menschen zu thun haben, einige Zeit nöthig.

Das wollte ich nur zur Beruhigung in Betreff des Vorgebrachten sagen, ohne mich in eine weitere Polemik einzulassen.

Riedl: Der von mir gestellte Antrag wäre also ein Abänderungs-Antrag, an die Stelle Nro. 2 des betreffenden Comite-Berichtes zu setzen, und ich empfehle denselben dem hohen Hause aus den von mir entwickelten Gründen zur Annahme.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Ich erkläre die Debatte für geschlossen. Herr Berichterstatter! haben Sie noch etwas zu bemerken?

Wohlwend: Der Gegenstand ist sowohl pro als contra derart erschöpfend behandelt worden, daß im Ganzen nichts mehr beizusetzen ist, indeß als Berichterstatter muß ich mir wohl erlauben, dem hohen Landtage die Anträge des Ausschusses zur Annahme zu empfehlen, und zwar vorzüglich aus dem Grunde, weil sowohl nach meiner Anschauung und nach der Anschauung des Ausschusses, alles Dasjenige, was im Zusatzantrage des Herrn Riedl enthalten ist, entweder direkt oder indirekt auch im Ausschußantrage

vorkömmt. Somit ersuche ich die Herren, den Ausschußanträgen unverändert beizustimmen.

Landeshauptmann: Der erste Antrag des Comite-Berichtes lautet:

„Die hohe Regierung sei zu ersuchen _____ festgehalten werde.“

Jene Herren, welche diesem beipflichten, wollen sich erheben.
(Angenommen.)

Zu Punkt 2 hat Herr Riedl obigen Abänderungsantrag vorgebracht, den ich auch zuerst zur Abstimmung bringe:

„Die hohe Regierung möge festgehalten werden.“

Jene Herren, welche diesem beipflichten, wollen sich gefälligst erheben.
(Angenommen.)

Der letzte Gegenstand ist die Wahl eines Vertreters zu den bevorstehenden Verhandlungen über die Rheincorrection; ich bitte, mir einen Herrn zu bezeichnen, und ersuche die Herren Rhomberg und Bertel, das Scrutinium vorzunehmen.

Bertel: Es sind 18 Stimmzettel abgegeben morde.

Landeshauptmann: Herr Wohlwend erhielt 14 Stimmen, Herr Hirn 2, die Herren Widmer und Ganahl je 1 Stimme.

Wir nähern uns dem Schluß der dießjährigen Sitzungen, und es ist mir heute der Antrag des Abgeordneten Herrn Neper, betreffend die Errichtung einer Telegraphenstation in Bludenz, zugekommen.

Es steht zwar dieser Antrag nicht auf der heutigen Tagesordnung, doch würde ich wünschen, daß hierüber schnellstens Bericht erstattet würde, und somit erlaube ich mir den Antrag zu stellen, dieses Gesuch jenem Comite zu überweisen, welches über die Straßen-Angelegenheit des Bregenzerwaldes Bericht zu erstatten hatte.

Wird kein Gegenantrag erhoben? (Angenommen.)

173

Somit werde ich diesen Gegenstand jenem Comite zuweisen. Ich muß noch bemerken, daß heute Nachmittags 3 Uhr Ausschußsitzung abgehalten wird, in Betreff des Berichtes wegen der Übernahme der Irren- und Gebär-Anstalt in die Landesvertretung; oder ist vielleicht der Herr Berichterstatter mit diesem Berichte noch nicht fertig? In diesem Falle könnte diese Ausschußsitzung auf Morgen verschoben werden.

Baron v. Seyffertitz: Der Bericht ist schon längst fertig. Ich erlaube mir jedoch zu bemerken,

daß heute Nachmittag Comite-Sitzung beantragt ist, bezüglich der Seuchekosten des Bezirksamtes Bludenz. Da ich aber mit diesem Berichte bis jetzt noch nicht fertig werden konnte und vom Herrn Obmann Hirschwühl auf Nachmittag Comite-Sitzung angeordnet wurde, so dürfte es angenehm sein, wenn man das vom Herrn Landeshauptmann beantragte Comite vielleicht auf Morgen verlegen würde, da ich in beiden Comite's Berichterstatter zu sein die Ehre habe.

Landeshauptmann: Somit werde ich das Comite, betreffend die Irren- und Gebär-Anstalt auf Morgen anordnen, indem es dann noch hinlänglich Zeit finden wird, über die heutige Mittheilung von Seite der hohen Regierung Beschlüsse zu fassen.

Die nächste Sitzung wird übermorgen den 9. stattfinden. Gegenstände derselben sind:

1. Comite-Bericht, betreffend das Gesuch der Gemeinden des Illthales in Eisenbahn-Angelegenheiten.
2. Comite-Bericht, betreffend die vom Bezirksamte Bludenz nachgesuchte Bedeckung der durch die Viehabsperre erlaufenen Unkosten.
3. Comite-Bericht, betreffend die Übernahme der Verwaltung der Gebär- und Irren-Anstalt in Tirol seitens der beiden Landesvertretungen.
4. Comite-Bericht, betreffend das Ansuchen der Israeliten-Gemeinde Hohenems wegen Verkauf eines Häuschens.

Da ich annehme, daß der Bericht über das Ansuchen der Gemeinden des Illthales in Eisenbahn-Angelegenheiten nicht viele Schwierigkeiten Hervorrufe, so setze ich auch noch

5. das Gesuch des Abgeordneten Herrn Neyer wegen Errichtung einer Telegraphenstation in Bludenz und ferner den Vortrag des Comite's, welches zur Verfassung einer Dankadresse an Seine k. k. apostolische Majestät bestimmt wurde, auf die Tagesordnung.

Hiemit schließe ich die Sitzung.

(Schluß 12 3/4 Uhr.)

Gedruckt bei A. Flatz in Bregenz.

Stenographischer Sitzungs-Bericht.

XIII. Sitzung am 7. April 1864.

Unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian von Froischauer, im Beisein des landesfürstl. Herrn Commissärs, des k. k. Statthalterei-Rathes Franz Ritter von Barth, und sämtlicher Landtags-Abgeordneten, mit Ausnahme des Herrn Schädler.

Beginn der Sitzung um 9 $\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Ich ersuche die hohe Versammlung, den Inhalt des Protokolls der vorhergehenden Sitzung entgegenzunehmen und allenfällige Bemerkungen kundzugeben. (Secretär verliest dasselbe.) Da keine Bemerkung erhoben wurde, nehme ich dasselbe als richtig abgefaßt an.

Ich habe der hohen Versammlung dieß mir so eben zugekommene Schreiben des hohen k. k. Statthalterei-Präsidiums in Innsbruck mitzutheilen, es lautet:

Innsbruck, am 5. April 1864.

Mit Beziehung auf mein Schreiben vom 20. v. M., Z. 750, beehre ich mich, dem Löblichen Landes-Ausschusse nach Maßgabe des hohen Staatsministerial-Erlasses vom 31. v. M., Z. 2158 I./St.M., Nachstehendes mitzutheilen:

Es erscheint außer Zweifel, daß die Landesauschüsse von Tirol und Vorarlberg mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes vom 17. Februar l. J. einerseits nicht verhalten werden könnten, nebst der Landesgebäranstalt alle Lasten bei Trient und ihrer Abzweigung in Innsbruck auch noch die mit dieser Gebäranstalt verbundene Findelanstalt in die Verwaltung zu übernehmen, während es sich andererseits als ganz unausführbar darstellt, die völlige Trennung der Verwaltung der Findelanstalt alle Lasten von der mit derselben in ökonomischer, administrativer und sonstiger Beziehung enge verbundenen Gebäranstalt praktisch durchzuführen.

Die Gebäranstalt alle Lasten befindet sich nemlich mit der Findelanstalt unter demselben Dache, unter derselben gemeinsamen Direction und Verwaltung; beide Anstalten haben dasselbe geistliche, ärztliche und Wartpersonale, und die Ausweisung wird für beide Anstalten gemeinschaftlich durch die barmherzigen Schwestern im Regiewege besorgt.

Eine Trennung dieser Anstalten kann wohl in Betreff der Verrechnung, die auch schon bisher — so gut es bei einer gemeinschaftlichen Regie thunlich war, abgefordert geführt wurde — nicht aber auch in Betreff der administrativen Leitung ermöglicht werden.

Die bezüglich der künftigen Unterordnung der gedachten Anstalten bestehenden Schwierigkeiten könnten deshalb am zweckentsprechendsten dadurch gelöst werden, wenn die administrative Leitung der Gebär-, Findel- und Hebammen-Unterrichts-Anstalt alle Lasten bis auf Weiteres noch in den Händen der Staatsverwaltung verbleiben, dagegen die ökonomische Administration der Gebäranstalt, — so weit es möglich ist, — an die Landesvertretung übertragen würde.

Es wären hiernach die Voranschläge, Rechnungsabschlüsse, Gebahrungsausweise u. für die Gebär-Anstalt künftighin unmittelbar an den Landesauschuß zu leiten, welcher sofort die Prüfung und Genehmigung derselben zu veranlassen und die jeweilige Monatsdotation aus dem Landesfonde anzuweisen, sowie überhaupt auch sonstige, auf die Auslagen der Gebäranstalt Bezug nehmende Verfügungen nach seinem Ermessen zu treffen hätte.

Es würde auf diese Art dem Reichsgesetze vom 17. Februar l. J., — insoweit es möglich ist — entsprochen werden.

In den allgemeinen Uebergabs-Bedingungen, welche ich dem Löblichen Landesauschusse mit dem

Schreiben vom 20. v. Mts., S. 750, mitzutheilen die Ehre hatte, würden dann in Betreff der Gebär-Anstalt alle Lasten die Absätze III und IV nach meiner Ansicht entsprechend dahin zu modificiren sein, daß die Bestellung des Personals vor der Hand noch bei der Staatsverwaltung zu verbleiben, jedoch das vorläufige Einvernehmen mit dem Landesaussschusse zu pflegen, und im Falle von gegentheiligen Ansichten die höhere Entscheidung des Staatsministeriums einzuholen wäre. Im Nachsatze zu Absatz IV dürfte nach dem Worte „Verpflichtungen“ folgender Beisatz zu machen sein:

„bezüglich der Irrenanstalt ganz, bezüglich der Anstalt alle Lasten aber in dem Verhältnisse übernimmt, als auch schon bisher der Gebär-Anstaltsfond sich an den betreffenden Verpflichtungen betheiligte.“

Da die Uebergabe der hierländigen Landes-Gebär- und Irrenanstalt selbstverständlich wohl nur an eine Landesvertretung geschehen kann, so fällt vor Allem nothwendig, daß dießfalls ein Uebereinkommen zwischen den beiden Landesvertretungen von Tirol und Vorarlberg zu Stande gebracht wird.

Es ist wohl nicht zu zweifeln, daß die Uebernahme der in Rede stehenden, in Tirol befindlichen Anstalten in die Verwaltung des Tiroler Landesaussschusses übergehen werde, und daß es sich daher um die Art und Weise handeln werde, ob und in wie ferne der Löbliche Vorarlberger Landesaussschuß hieran sich zu betheiligen beabsichtigt.

Ich wende mich deßhalb an den Löblichen Landesaussschuß mit dem Ersuchen, mir die Wohlmeinung behufs der weiteren Verhandlung bekannt zu geben. Bezüglich der Einrichtung der fraglichen Anstalten und ihrer Beamten und Diener, der Verrechnung der Kosten, dann der Präliminarien, habe ich bereits die Anordnungen zur Zusammenstellung der Materialien erlassen, und ich hoffe, demnächst in der Lage zu sein, dem Löblichen Landesaussschusse möglichst erschöpfende und genaue Mittheilungen zu machen.

Dadurch erhält die geehrte Zuschrift vom 25. v. M., S. 179, die Erledigung.

L o b k o w i t z.

Ich werde diese Mittheilung demjenigen Ausschusse, der in eben dieser Angelegenheit bestellt ist, zur Berichterstattung übermitteln.

Landesfürstl. Commissär: Ich kann heute die Beantwortung der an mich gestellten Frage, in welchem Stadium sich die Verhandlungen über den Beschluß des vorjährigen Landtages, das Gymnasium von Feldkirch betreffend, befinden, dahin geben, daß der bezügliche Antrag des Landtages der allerhöchsten Schlußfassung von Seite des hohen Staatsministeriums unterbreitet worden ist.

Landeshauptmann: Wir kommen nun zum Comité-Bericht über das Gesuch der Gemeinden Krumbach, der beiden Langenegg und Niefensberg, daß zur Bestreitung der Herstellungskosten einer neuen Straße von der bayerischen Grenze bis Krumbach ein Betrag von 39,102 fl. vom hohen Aerar voranschüßweise und gegen Rückzahlung aus dem Ertragnisse einer zu errichtenden Wegmauth gegeben werde.

Herr Berichterstatter wollen hierüber den Vortrag halten. (Liest wie folgt:)

Hoher Landtag!

Von den Gemeinde-Vorstehungen der Gemeinden Niefensberg, Krumbach, Ober- und Unter-Langenegg, wurde in der XI. Sitzung des Landtages ein Gesuch eingebracht, um Befürwortung einer an das hohe k. k. Handels-Ministerium gerichteten Eingabe, eine Subventionirung zum Behufe eines Straßenbaues durch den vordern Bregenzerwald zur Verbindung desselben mit der königlich bayerischen Eisenbahnstation Staufien betreffend.

Der vom hohen Landtag zur Prüfung dieses Gegenstandes erwählte Ausschuß beehrt sich dem hohen Landtage in dieser Angelegenheit folgenden

Bericht

vorzulegen.

Der Ausschuß hat durch die ihm vorgelegten Acten und Pläne, dann durch die weiteren mündlichen Aufklärungen von Seite der mit den betreffenden Verhältnissen vollkommen vertrauten Männer die Ueberzeugung gewonnen, daß die projectirte Straßen-Anlage ebenso im Interesse des betreffenden Landestheiles als des Staates liege, sie fördert und erleichtert die Communication innerhalb eines Landestheiles, wodurch die gegenwärtig bestehenden Erwerbsquellen fruchtbringender und neue erschlossen werden.

Der Maßstab, welchen die Petenten als Basis ihres Petitums nach den Verhältnissen der zu erreichenden Vortheile zwischen dem Staate und den betreffenden Gemeinden annehmen, kann vom Ausschusse um so mehr als ein gegenüber dem Staats-Interesse höchst billiger bezeichnet werden, als die Gemeinden an den bezüglichen Gesamtkosten beinahe die Hälfte ganz aus Eigenem bestreiten und zur Deckung des restlichen Aufwandes nicht eine stätige Belastung des Staatsschatzes bezwecken, sondern sich

zum Rückersaße des Vorschusses verpflichten, und auch um diesen Vorschuß deßhalb petitioniren, damit die Erreichung der aus diesem Straßenbau erwachsenden Vortheile sowohl für den Staat als für die Gemeinden in möglichst kürzester Zeit erreicht werden.

In Ermägung der in der betreffenden Eingabe umständlich und wahrheitsgetreu auseinandergesetzten Gründe und im besondern Hinblick auf den Umstand, daß es sich hier nicht nur um die Verbindung einzelner Gemeinden oder Landestheile unter sich, sohin nicht bloß um eine Concurrrenz-Straße, sondern auch um die in strategischer und commercieller Beziehung höchst wichtige Verbindung des Bregenzerwaldes und der übrigen Theile Vorarlbergs mit dem Auslande, beziehungsweise freundnachbarlichen Königreiche Bayern, sohin um staatliches Interesse handelt, und in weiterer Ermägung, daß den petitionirenden Gemeinden ihre bei'm hohen Abgeordneten-Hause des Reichsrathes zu Wien eingebrachte Bitte, welche mit alleiniger Rücksicht auf das staatliche Interesse die Bestreitung der bezüglichlichen Straßenbau-Kosten in ihrer ganzen Ausdehnung aus dem Staatschatze zum Gegenstand hatte, nunmehr dahin modificirten, daß sie den größern Theil der Gesamtkosten aus Eigenem zu tragen, und für den Ueberrest nur einen rückzahlbaren Vorschuß aus Staatsmitteln anstreben, so empfiehlt der Ausschuß dem hohen Landtag das vorliegende Gesuch zur kräftigsten Unterstützung bei'm hohen k. k. Ministerium.

Bregenz, den 5. April 1864.

Mois Riedl m. p., Obmann.

F. M. Wohlwend m. p., Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand eine Bemerkung zu machen? Ich bitte daher, da Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, abzustimmen, ob die hohe Versammlung dem so eben verlesenen Antrage beistimme. (Einstimmig angenommen.)

Wir kommen zum zweiten Gegenstand der heutigen Verhandlung, nemlich dem Comite-Bericht, betreffend das Gemeinde-Präliminare von Frastanz. Herr Bertschler als Berichterstatter wird den Comite-Bericht vortragen. (Wird verlesen, wie folgt:)

Hoher Landtag!

In der Sitzung vom 2. April d. J. wurde dem gefertigten Comite das Gesuch der Gemeinde-Vorsteherung in Frastanz um Genehmigung des Gemeinde-Präliminare pro 1863 mit den dießbezüglichen Acten zur Berichterstattung übergeben.

Das Gemeinde-Präliminare pro 1863, (nach welchem die Gemeinde Frastanz um eine Umlags-Bewilligung von 1695 fl. 32 kr., und zwar zur Umlage für die Inwärtigen nach der Vermögenssteuer auf 100 fl. Vermögenssteuer-Capital 11 kr. und für die Auswärtigen auf den Steuergulden mit 44 kr. ansuchte), dieses sowie die Gemeinde-Rechnung pro 1862, wurde von mehreren größeren auswärtigen Steuerantanten mit Beschwerde vom 7. October v. J. beanständet; die Gemeinde-Vorsteherung hat hierüber am 28. October v. J. ihre Gegenbemerkungen gemacht.

Wie aus den vorliegenden Acten ersichtlich, besteht in der Gemeinde Frastanz zweierlei Gemeinde-Vermögen, und zwar solches, welches der gesammten Gemeinde als solche, und solches, welches nur einer gewissen Klassen Häuser-Besitzer angehört; diese Vermögenheiten der Gemeinde Frastanz sind bisher nicht ganz bestimmt auseinander getheilt. Es besteht nemlich in der Gemeinde Frastanz bisher noch kein Inventar, weder über das Vermögen der Gemeinde als solche, und der gewissen Klassen Häuser-Besitzer, es besteht in derselben nicht einmal eine Rechnung über das gemeinschaftliche Vermögen der gewissen Klassen Häuser-Besitzer, aus welcher entnommen werden könnte, was diese Häuser-Besitzer für ihr separates Gemeinde-Vermögen, gegenüber der Gemeinde selbst zu leisten haben, es erscheint somit vor allem nothwendig, die Gemeinde Frastanz habe zuerst zwei Inventare über ihre besonderen Vermögenheiten zu verfassen, in derselben die besonderen Verpflichtungen der gewissen Klassen Häuser-Besitzer aufzunehmen und die Inventarien über die Vermögenheiten als Lasten zwischen der Gemeinde als solche selbst, und der gewissen Klassen derart festzustellen, daß, wenn von einer oder der andern Seite Einsprache erfolgen sollte, dieselben im gesetzlichen Wege zu berichtigen seien.

Es erachtet das Comite, den hohen Landtag auf die in den vorliegenden Acten vorkommenden Bemänglungen aufmerksam zu machen.

Die Beschwerdeführer der Eingangs angeführten Gemeinde-Rechnung und Präliminare sprechen

- a) die Galeza-Waldung, aus welcher im Jahre 1861 für 10,000 fl. Holz verkauft wurde, als Eigenthum der Gemeinde an.
- b) Die Angehörigen von Frastanz haben jene Ausgaben, welche die Gemeinde-Vorsteherung für zwei Auswanderer nach Amerika (Füßle und Doren) als Reisegeld mit 340 fl. verausgabte, separat auf die Gemeindegehörigen zu verumlagen.

c) Sollen die Platzgelder von der Au mit 540 fl. ebenfalls in die Gemeinde-Rechnung pro 1862 aufgenommen werden.

In der Sitzung des Landes-Ausschusses vom 4. Januar d. J. kam dieser Gegenstand in Verhandlung, und es wurde hierüber folgender Beschluß gefaßt:

„Der Erlös aus der Galeka-Waldung könne nicht so leicht hin aus der Gemeinde-Rechnung weggelassen bleiben, weil kein überweisendes Document vorliegt, nach welchem einer gewissen „Klassen von Gemeinde-Angehörigen §. 26 G.-G., das Eigenthums- oder Nutzungsrecht zugestanden wird; es verlautet vielmehr dem Landesauschusse, daß in Folge des bei'm aufgelösten Gerichte „Nüziders aufgenommenen Theilungsvertrages vom Jahre (glaublich) 1802 diese Waldung eigens „in Vorbehalt genommen wurde, um aus dem Erträgnisse derselben Wuhrauslagen und die Kosten „zur Erhaltung der Frühmehstallung zu bestreiten.

„Es sei daher der Gemeinde die strenge Nachweisung über den Erlös, der aus der Galeka-Waldung und über das in die Rechnung pro 1862 aufzunehmende Zinsquantum aus diesem Erlöse, „sowie die Aufnahme dieser Einnahme in die Rechnung zur Bestimmung des Deficits aufzutragen.

„Die Auslagen für Unterhaltung und Unterstützung der Armen im Allgemeinen genommen, sind „eigentlich der gesammten Gemeinde obliegende Pflichten, hingegen kann der Ausschuß nicht ver- „kennen, daß die Verabreichung von 340 fl. an zwei zur Auswanderung nach Amerika bestimmte „Individuen eine willkürliche sei und die Gränzen der eigentlichen wahren Armenversorgung über- „schreite, daher dieser Betrag besonders mit Rücksicht auf die auswärtigen Gemeindeglieder, bei „Feststellung des Deficits nicht in Anschlag gebracht werden könne.

„Die Aufnahme der vom unvertheilten Gemeindegund in der Au zu hebenden Platzgelder „in vollem Betrage muß um so mehr gefordert werden, als in den vergangenen Jahren diese „Beträge ohne Abbruch in Verrechnung genommen worden sind.“

Diese Weisung wurde der Gemeindevorsteherung in Frastantz hinausgegeben.

Dieselbe äußerte sich mit Bericht vom 29. v. M. hierüber wie folgt:

Die Galeka-Waldung und Au Gründe seien im Jahre 1806 als ungetheilte Gründe zu den Häusern der Gemeinde Frastantz mit folgenden Beschwerden zugetheilt worden:

- | | |
|--|---------|
| 1. Die Einhaltung der Wuhung an der Ill mit einem jährlichen Aufwande von 500 bis | 700 fl. |
| 2. Die Einhaltung der Gemeindewege mit Ausnahme der alten Landstraße im jähr-
lichen Betrage von | 150 fl. |
| 3. Die Abgabe des erforderlichen Bauholzes zur Pfarrkirche, zum Pfarr- und Früh-
mehshaus und Stallung, sowie zum Dorfschulhause. | |
| 4. Die Abgabe von 25 Klafter Holz jährlich zur Schule. | |
| 5. Bestreitung sämmtlicher Auslagen im Durchschnitt jährlich | 400 fl. |

Die Gemeindevorsteherung in Frastantz behauptet in ihrer letzten Eingabe vom 29. v. Mts., daß obiges Besizthum als Eigenthum einer gewissen Klassen Häuserbesitzer angehöre, die Behauptung gründe sich auf den 50jährigen Besiz, gesteht aber ein, daß die frühere Gemeindevorsteherung jährlich systematisch 900 fl. präliminirt, während durchschnittlich die Ausgaben auf 1800 fl. sich belaufen, somit aus obigem Besizthum, welches nach der Behauptung der Gemeindevorsteherung einer gewissen Klassen angehören soll, alljährlich 900 fl. zu Gunsten der Gemeinde verwendet wurde.

Nach diesen von der Gemeindevorsteherung selbst angegebenen Leistungen von Seite der gewissen Klassen Häuserbesitzer hätten dieselben bisher gegenüber der Gemeinde für die Galeka-Waldung und Au Gründe geleistet:

- | | |
|---|---------|
| a) die zur Gemeindefassa zu wenig präliminirten Beträge durchschnittlich jährlich | 900 fl. |
| b) auf Wuhung jährlich 500 fl. bis | 700 „ |
| c) auf Straßen jährlich | 150 „ |

ohne das abgegebene Holz in Ziffern zu berechnen, eine Summe von 1750 fl.

Die Gemeindevertretung hat diese Eingabe vom 29. v. Mts. mit 10 Unterschriften bestätigt, wie es scheint, ist aber damit nicht der ganze Gemeindevorschuß einverstanden.

Es scheint dem Comite, daß alle diese Gemeindevertreter, welche ihre Unterschrift der mehrmal citirten Eingabe vom 29. v. Mts. beifügten, selbst in jene Klassen Häuserbesitzer gehören, welchen sie diese Vermögenheiten zuweisen wollen, daher dieselben nicht im Stande sind, bei ihrer Befangenheit, über die Wichtigstellung dieser Vermögenheiten, welche zwischen der Gemeinde als solche selbst und der gewissen Klassen Häuserbesitzer auszuscheiden kommen soll, ein richtiges Urtheil zu fällen.

Es liegen somit keine sichern Beweise vor, daß das Vermögen, welches die Gemeindevertretung von Frastanz einer gewissen Klassen Häuserbesitzer zuweisen will, derselben richtig angehören.

Nachdem der Beschluß des Landesauschusses vom 4. Januar d. J. bei der Behandlung des Rechnungsbuchs-Berichts vom hohen Landtag seine Zustimmung erhielt, so stellt das Comité folgende weitere Anträge:

1. Die Gemeinde-Vorsteherung in Frastanz sei aufzufordern, die Vornahme der Auseinandertrennung der Vermögenheiten, welche der Gemeinde als solche, und der gewissen Klassen Häuser-Besitzer eigens zugehört, in kürzester Frist im gesetzlichen Wege zu veranlassen und auszuführen.

2. Es sei sodann über jede dieser Vermögenheiten ein Inventar zu verassen und die Gemeinde-Rechnungen derselben separat nach dieser Auseinandertrennung richtig zu stellen.

3. Es sei der Gemeinde-Vorsteherung zur strengen Pflicht zu machen, bis zum Zustandekommen obiger zwei Bestimmungen, nicht mehr Gemeinde-Umlagen, als dieselbe mit Beachtung der nach dem Beschlusse des Landesauschusses vom 4. Januar d. J., zur Nichtigstellung des Deficits vom Jahre 1862 einzubeziehenden Einnahmen und Auslassung der mit erwähntem Beschluß beanständeten Ausgaben und auf Grund dessen zu verfassenden Präliminar sich ergebendem Deficit, einzutreiben.

Bregenz, am 4. April 1864.

Stemmer m. p., Obmann.

Johann Berischler m. p., Berichterstatter.

Mathias Bertel m. p.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Debatte.

Riedl: Die Gemeinde Frastanz hat im Jahr 1806 mit Bewilligung der damaligen k. bayerischen Regierung ihr ganzes Eigenthum an Gemeindegründen, bestehend in Waldungen, Alpen und Waideboden, unter die damaligen Gemeindebürger aufgetheilt.

Es gibt in Betreff der Theilung nach dem Gesetze einen zweifachen Modus, nemlich die effective, auch Theilung pro rata genannt, und die ideelle. Die Mehrzahl der Gemeindegünde wurde damals einer effectiven oder pro rata Theilung unterzogen, einige Gemeindegünde aber wurden aus sehr wichtigen Gründen keiner pro rata Theilung, sondern einer ideellen Theilung unterzogen.

Zur Klasse dieser letzten Gründe gehören die Gemeinde-Alpen, bei welchen ihrer Natur nach unzulässig war, daß jedem Einzelnen ein gewisses Stück zugewiesen wurde, und dahin gehören auch andere Waide-Gründe, bezüglich welcher aus gleichen Gründen eine materielle Theilung nicht vortheilhaft erschien, und endlich auch ein Paar Waldungen, welche aus dem Grunde nicht ausgetheilt wurden, weil Gemeinde- und kirchliche Zwecke es erheischten, daß sie zur Bedeckung der bezüglichen Holzabgaben reservirt wurden. In Folge dessen gingen nun die Galeza-Waldung, welche in dem Comité-Berichte berührt ist, und jene Gründe, von denen aus dem Titel der Holzablagerung Platz-Gelder bezogen wurden, nicht nach pro rata Theilen in das Eigenthum der damaligen Bürger über, sondern nur nach ideellen Antheilen, und zwar beschwert von den in der Aeußerung der Gemeinde-Vorsteherung bezeichneten Lasten, diese Lasten sind nemlich in der Aeußerung der Gemeinde-Vorsteherung von Frastanz vom 29. März 1864 aufgeführt. Sie bestehen in Einhaltung größerer Wuhrstrecken gegen die Ill, in der Einhaltung der Gemeinde-Wege, sodann in Einhaltung der kirchlichen, Pfründen- und Schulgebäude, dann in Vestraltung der mit dem Besiz der Alpen verbundenen Lasten. Aus dem Gesagten geht hervor, daß im Jahre 1806 mit Bewilligung der königl. bayerischen Regierung, sämtliches damaliges Gemeinde-Eigenthum in den Privat-Besiz der damaligen Gemeindebürger überging, und auf diese Art aufhörte, Gemeinde-Eigenthum zu sein. Als Beamter des k. k. Bezirksamtes Bludenz, welches Real-Forum der Gemeinde Frastanz ist, und da ich insbesondere mit dem Referate dieser Gemeinde durch mehr als sieben Jahre betraut bin, kann ich bestätigen, daß diese ideellen Antheile des ehemaligen Gemeinde-Vermögens von Frastanz nunmehr als Privat-Eigenthum in sämtlichen verfabücherlichen Besiz-Urkunden der damaligen Bürger von Frastanz vorgetragen erscheinen, und bis auf die gegenwärtige Zeit, sohin durch einen Zeitraum von mehr als 50 Jahren in solcher Eigenschaft vorgetragen worden sind. Diese Austheilung der Gemeinde-Gründe nach ideellen Antheilen, und deren Uebergabe in das Privat-Eigenthum einzelner Bürger von Frastanz im Jahre 1806, hatte die weitere Folge, daß die betreffenden ideellen Antheile, als verbunden mit den damals bestandenen und noch bestehenden Häusern, auch in fremde Hände übergingen, sie wurden theils vererbt, theils verkauft, und zwar ohne jede Beschränkung und ohne jede Reservirung. Daher kommt es auch, daß wir gegenwärtig verschiedene Besitzer von solchen ehemaligen Gemeindegründen haben, welche gar keine Bürger der Gemeinde Frastanz sind, und umgekehrt, daß es gegenwärtig Bürger von Frastanz gibt, welche keine solchen Gründe besitzen. Es hat sich also das, durch die verfabücherlichen Urkunden und durch eine mehr als 50jährige Erizungs-Zeit constatirte thatfächliche Verhältniß heraus-

gebildet, daß alle Gemeindegünde, welche im Jahre 1806 als solche bestanden, die Eigenschaft als Gemeindegünde verloren haben. Das k. k. Bezirksamt Bludenz als Real-Forum wird aus den dortigen Verfabrbüchern und Abhandlungs-Protokollen, und aus den dortigen Steuerkatastern die genügende Nachweisung zu liefern im Stande sein, für die Richtigkeit dieser meiner Behauptung, und auch als Real-Forum die einzige competente Behörde sein, die die dießfälligen Certificate auszustellen hat. Die Gemeinde-Vorsteherung Frastanz beruft sich zur Begründung dieser ihrer Behauptung in ihrer Aeußerung vom 29. März 1864 ausdrücklich auf die bezügliche Bestätigung des k. k. Bezirks-Amtes Bludenz. Es handelt sich nun nach §. 26 des noch gegenwärtig bestehenden Gemeinde-Gesetzes, welcher sagt, daß „privatrechtliche Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Klassen der Gemeinde „ungeändert bleiben“, darum, daß ämtlich constatirt wird, daß die Gemeindegünde, wie sie im Jahre 1806 bestanden haben, die Natur der Gemeindegünde verloren haben und in den Besitz von Privaten übergegangen sind. Diese Bestätigung kann doch wohl nur durch das Real-Forum geliefert werden.

Der Comite-Bericht trägt darauf an, daß gegenwärtig schon und ohne Rücksicht auf diese von der Gemeinde Frastanz angebotenen Beweise die Galeza-Waldung, resp. deren Erlös in das Gemeinde-Präliminar aufgenommen werde. Nach dem von mir Gesagten muß wenigstens auch von Seite der Gegner die Möglichkeit zugegeben werden, daß die Galeza-Waldung ein belastetes Privat-Eigenthum ist, dann aber würde der Landtag durch den Auftrag, deren Erlös ins Präliminare aufzunehmen, ins Privat-Eigenthum eingreifen, und das sollte er, ohne die Beweise über die Natur dieser Realitäten näher einzusehen, nicht thun, weil er sonst in eine fremde Sphäre eingreifen würde. Es würde dießfalls der Landtagsbeschuß die nothwendige Folge hervorrufen, daß, wenn die Gemeinde durch Auftrag von Seite des Landtages genöthiget würde, fremdes Eigenthum, resp. den Erlös hieraus und die Renten hievon gegenwärtig ins Präliminare aufzunehmen, dann die verfabrbücherlichen Besitzer dieser ungetheilten Gemeindegünde im ordentlichen Rechtswege gegen die Gemeinde auftreten würden, und es würde also ein solcher Landtagsbeschuß unangenehme Folgen für die Gemeinde haben, da sie hiedurch in civilrechtliche Prozesse von höchst zweifelhaftem Ausgange verwickelt würde. Es scheint mir daher angezeigt, daß man sich bei jener Behörde, welche allein über Eigenthums-Verhältnisse nach den gegenwärtig in Oesterreich bestehenden Gesetzen competente Auskünfte zu ertheilen hat, ins Benehmen setze und von ihr über den Stand der Sache die erforderliche Auskunft requiriren soll, bevor man zu dem Ausspruch schreitet, daß ein gegenwärtig im Besitze Anderer befindliches Object in das Gemeinde-Präliminare aufgenommen werden soll. Ich muß noch weiters anführen, daß kein einziger Einwohner der Gemeinde Frastanz gegen das Präliminare eine Beschwerde erhebt, sondern die Beschwerde wird lediglich von auswärtigen Besitzern, von auswärtigen Gemeindegliedern, von solchen geführt, welche nicht Bürger der Gemeinde Frastanz sind, und es daher in ihrem Interesse finden, Einkünfte, welche nicht ins Präliminare gehören, zur Verminderung ihrer großen Steuerlast in dasselbe einzubeziehen.

Es ist weiter noch von großer Wichtigkeit, die Natur der Galeza-Waldung ins Auge zu fassen; diese Galeza-Waldung ist ein theilweise auch zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse dienendes, hiezu gewidmetes Gemeindegut. Es wird auch von Seite der Gegner nicht angetritten, daß dasselbe bestimmt ist, den aufrechten Bestand der Gebäulichkeiten der Kirche, der Pfründen und Schulhäuser in Frastanz zu erhalten.

Es muß ferner bemerkt werden, daß die Majorität der Besitzer dieser ungetheilten Gemeindegünde darin einig ist, diesen Erlös aus dem Holz der Galeza-Waldung, welches aus forstwirthschaftlichen Rücksichten geschlagen werden mußte, zu kapitalisiren und auch die Renten desselben auf so lange zu kapitalisiren, bis ein hinlängliches Kapital dadurch erwachsen sein wird, welches dann zur Vergrößerung der dortigen Pfarrkirche verwendet wird. Die dortige Pfarrkirche entspricht in ihren Dimensionen dem gegenwärtigen Bevölkerungsstande durchaus nicht mehr, und es ist von der Gemeinde allgemein das Bedürfniß anerkannt, daß dieselbe vergrößert werden muß, und ich glaube, daß es nur ein sehr edler Zweck ist, den die Besitzer dieser ungetheilten Gemeindegünde zu erreichen streben, wenn sie diese aus dem verkauften Holze gezogene Summe einem solchen Vergrößerungsbaue widmen. Daß die vorerwähnten auswärtigen Gutsbesitzer, welche gegen das Präliminare Einsprache erhoben und den Erlös der Galeza-Waldung in die Gemeindegerechnung hinein werfen wollen, mit diesem Zwecke nicht einverstanden sind, erklärt sich wohl daraus, weil diese betreffenden Interessenten nicht zur Pfarre in Frastanz eingepfarrt sind, daher auch zunächst keinen Beruf in sich fühlen, zur Vergrößerung der Pfarrkirche etwas beizutragen.

Ich habe deßhalb nach reiflicher Ermägung dieses Gegenstandes folgenden Antrag formulirt und auch zugleich begründet; ich erlaube mir ihn vorzulesen:

Antrag.

Nach § 26 des Gemeindegesetzes bleiben die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt, und insbesondere die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Klassen der Gemeinde ungeändert.

Die Gemeinde-Vertretung von Fraстанz behauptet, daß solche Verhältnisse bezüglich der Galeza-Waldung und jener Grundstücke, von denen Platzgelder bezogen werden, obwalten, und beruft sich zum Beweise dessen auf die Verfabrbücher des Realforums Bludenz, welches auch als frühere Curatelbehörde der Gemeinde über die gegenständlichen Verhältnisse den besten Aufschluß und die erforderlichen Acten an Handen zu geben vermag.

Zur Vermeidung der durch die Nichtberücksichtigung der privatrechtlichen Verhältnisse nothwendig entstehenden Rechtsstreite wird der Antrag gestellt:

„Das k. k. Bezirksamt Bludenz wolle unter Mittheilung der bisher über dieß Präliminare erwachsenen Acten um eine umfassende Aeußerung über die Richtigkeit der Angaben der Gemeinde-Vertretung von Fraстанz, resp. um die ämtliche Bestätigung über die Eigenthums-Verhältnisse der gegenständlichen Realitäten als Realforum und um Mittheilung der hierauf bezugnehmenden Acten ersucht werden.“

Hochw. Bischof: Ich bitte, die Ausschuss-Anträge nochmal verlesen zu lassen, um bei den Verhandlungen deutlich zu sehen. (Secretär verliest dieselben.)

Landeshauptmann: Ich ertheile dem Herrn Baron Seyffertiz das Wort.

Seyffertiz: Wir haben es anscheinend mit einem Präliminare zu thun, jedoch nur anscheinend. Der Kern der Sache dreht sich um die Frage, in wie fern eine gewisse, von der Gemeinde Fraстанz, von der Gesamtgemeinde Fraстанz beanspruchte, von einer gewissen Bürgerklasse dieser Gemeinde aber gleichfalls für sich in Anspruch genommene Vermögenheit zu Gemeindezwecken verwendet werden darf, oder nicht.

Es ist diese eine Frage, welche nach §. 26 des noch giltigen Gemeindegesetzes zu beurtheilen kommt, ein Paragraph, auf den sich auch mein verehrter Herr Vorredner berufen hat.

Dieser Paragraph sagt: „Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Klassen oder einzelner Glieder der Gemeinde bleiben ungeändert.“

Dieser Paragraph setzt voraus, daß bestimmte Besitzverhältnisse erwiesen seien, er setzt voraus, daß dort, wo bestimmte Besitzverhältnisse nicht erwiesen vorliegen, darüber erst die richterliche Entscheidung provocirt werden müsse, ehevor im sogenannten politisch-administrativem Wege vorgegangen werden kann. In solchen streitigen Fällen ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, daß der bisherige Modus, die bisherige Art und Weise des Vorgehens, in so lange beibehalten werde, bis eine richterliche Entscheidung über die Eigenthumsverhältnisse erflossen ist. So viel ich aus den Vorträgen bis jetzt entnehmen konnte, ist eine solche richterliche Entscheidung nicht erflossen, es ist aber auch aus dem Vortrage des Comite zu entnehmen, daß erst im gegenwärtigen Momente eine Aenderung des bisherigen Modus bei Präliminirung der Gemeinde-Auslagen von Fraстанz begonnen werden will, daß somit von einer bisher gepflogenen Uebung abgegangen werden soll. Dieß ist eine Alteration des bisherigen Standes der Angelegenheit, und eine Präjudicirung einer künftigen richterlichen Entscheidung. Ich kann, aufrichtig gestanden, meine Verwunderung darüber nicht unterdrücken, daß mein sehr geehrter Herr Vorredner, sonst ein so gewiegter Jurist, nicht einsehen zu können scheint, daß, wenn der hohe Landtag sich in diese Frage einläßt, wenn der Landtag diese beantragte Modificirung der bisherigen Uebung adoptirt und hiezu seine Zustimmung erteilt, der Landtag dadurch gleichsam ein richterliches Erkenntniß fällt, welches in seiner Competenz unter keinen Umständen gelegen sein kann. (Bravo!) Es wäre dieß eine Art Urtheil über Eigenthums-Verhältnisse, wozu der Landtag nie berufen sein kann.

Dieß sind die Hauptgründe, welche mich bestimmen, mich für den Comite-Antrag zu entscheiden und gegen jenen des Abgeordneten Herrn Niedl mich zu wenden. Ich habe jedoch noch speciell aus dem Vortrage des Abgeordneten Herrn Niedl eine Stelle aufgefaßt, welche mir eine Art Widerspruch gegen seine eigene Behauptung zu enthalten scheint. Es ist nämlich von ihm vorgebracht worden, daß eine Bürgerklasse von Fraстанz beabsichtige, den Erlös aus der Galeza-Waldung insbesondere zur Erweiterung der dortigen Kirche zu verwenden. Nun sind nach meiner Ansicht, und die dürfte wohl die richtige sein, Kirchen ganz gewiß Gegenstände, welche der ganzen Gemeinde und nicht bloß einer bestimmten Bürgerklasse zugehören. Würde nun eine Bürgerklasse von Fraстанz die künftigen Kirchenbauten aus ihrem Privat-Corporations-Vermögen bestreiten wollen, so wäre dieß ganz gewiß ein edler Zweck, allein es wäre im Ganzen genommen nur Generosität gegenüber den andern Fraстанzern, welche keine Gemeindebürger sind. Es scheint mir aber gerade daraus hervorzugehen, daß die Gemeindebürger von

Fraſtanz nicht ſo ganz vollkommen ſicher ihrer Angabe ſind, daß die Galega-Waldung rein nur Corporationsvermögen ſei, ſonſt würden ſie ſich ſchwerlich zu ſolchen generöſen Auslagen herbeilaſſen wollen, da man in der Regel gewohnt iſt, mit dem Corporationsvermögen ſehr hauſhälterlich umzugehen.

Riedl: Auf die Bemerkung des Herrn Vorredner finde ich noch Folgendes zu erwiedern. Der Herr Vorredner hat ſich im Eingange ſeiner Rede geäußert, daß die Geſamt-Gemeinde Fraſtanz die Aufnahme der Galega-Waldung reſpektive des Erlöſes derſelben in das Gemeinde-Präliminare beanſpruche gegenüber jener Klaſſe von Interessenten, welche privatrechtl. Ansprüche darauf erheben. Es iſt aber dieſe Behauptung des Herrn Baron Seyffertiz ganz unrichtig, es iſt nicht wahr, daß die Geſamt-Gemeinde die Aufnahme der Galega-Waldung reſpektive den Erlös derſelben in das Gemeinde-Präliminare beanſpruche, ſondern vielmehr die Geſamt-Gemeinde mit alleiniger Ausnahme von fünf oder ſechs auswärtigen Beſitzern iſt vollſtändig, ausnahmslos damit einverſtanden, daß die Galega-Waldung und deren Erlös, als der Gemeinde nicht gehörig, auch nicht in das Gemeinde-Präliminare aufgenommen werde.

Der Herr Vorredner hat weiter behauptet, ich wolle durch meinen Antrag den Landtag verleiten, daß er ſich in eine richterliche Entſcheidung über die Eigenthums-Verhältniſſe der Galega-Waldung einlaſſe, ich muß ihm erwiedern, daß gerade mein Herr Vorredner durch ſeine Zuſtimmung zum Comité-Bericht in dieſe Rolle verfällt, welche er mir hinauf diſputiren will. (Heiterkeit.) Ich will gerade das Gegentheil von dem, ich will durch meinen Antrag bezwecken, daß ſich der hohe Landtag nicht aufwerfe zum Richter, wer Eigenthümer der Galega-Waldung ſei.

Wenn das Comité ſagt: Die Galega-Waldung, deren 50jähriger Beſitz und Eigenthum nicht bei der Gemeinde iſt, könne dennoch von ihr beanſprucht werden, wenn es ſagt, daß demungeachtet der Erlös der Galega-Waldung in das Gemeinde-Präliminare aufgenommen werden ſolle, ſo will es den Landtag dadurch verleiten, daß er ſich durch den Machtſpruch, es ſolle dieſer Erlös ins Gemeindepräliminare aufgenommen werden, zu einem Richter darüber aufwerfe, wer Eigenthümer oder wenigſtens Beſitzer dieſer Waldung ſei. Es muß nach den gegenwärtig in Deſterreich beſtehenden Geſetzen, und zwar ſowohl poli-tiſchen als civilrechtlichen Geſetzen, der Beſitz unter allen Umſtänden aufrecht erhalten werden. Nach den Urkunden iſt der Beſitz durchaus nicht auf Seite der Gemeinde Fraſtanz. Die in der Eingabe der Gemeinde Fraſtanz unterfertigten Vertreter derſelben haben nämlich im Namen der Gemeinde Fraſtanz erklärt, daß die Gemeinde Fraſtanz an dieſer Waldung kein Eigenthum und keinen Beſitz habe, ſolglich kann es unmöglich angehen, daß ſich der hohe Landtag den Urtheilsſpruch anmaße, daß die Gemeinde Fraſtanz Beſitzer oder Eigenthümer der Galega-Waldung ſei, was ſie aber ſein müßte, wenn deren Erlös oder Renten in die Gemeinderrechnung aufgenommen werden ſollten.

Mein Antrag bezweckt nichts Anderes, als daß der hohe Landtag oder der Landesausschuß ſich im Correſpondenzwege mit dem Realforum Bludenz durch Requirirung der dießbezüglichen Acten ſich volle Informirung über dieſen Gegenſtand verſchaffe, denn in einer ſo wichtigen Angelegenheit iſt es doch dringend angezeigt, daß, bevor man zur endgültigen Entſcheidung ſchreitet, ſich vollkommen informire. Ich kann nicht begreifen, warum man ſich ſcheut, von dieſem Bezirksamt die erforderlichen Acten zu verlangen. Ich glaube, man ſcheut ſich darum, weil dieſes Bezirksamt in ſeiner Note vom 9. September 1863 Z. 2484, welche bei den Acten liegt, obwohl es von der Sachlage vollkommen informirt iſt, darauf einräth, daß dieſes Präliminare in ſeiner Ziffer, auf den es geſtellt iſt, genehmigt werden ſolle.

Was endlich die Einwendung des Herrn Baron Seyffertiz bezüglich des Zweckes, zu welchem dieſe Waldung verwendet werden ſolle, anbelangt, ſo muß ich bemerken, daß er mit ſeiner dießfälligen Aeußerung wirklich im Irrthum iſt. Er ſpricht nämlich von einer Bürgerklaſſe, welche auf Koſten der Gemeinde mit dieſem Erlös der Galega-Waldung ein Präſent machen wollte zu Gunſten der Kirche. Ich habe in meiner Auseinanderſetzung gezeigt, daß es ſich hier nicht um eine Bürgerklaſſe handelt, indem dieſe Gemeinde-Gründe ſeit dem Jahre 1806 durch verſchiedene Verträge auch in die Hände von Nichtbürgern gekommen ſind. Sie haben ihre eigentliche Eigenschaft von Gemeinde-Gründen verloren. Es gibt Viele in den an Fraſtanz anstoßenden Gemeinden, welche Häuser und andere Grundſtücke gekauft haben, mit denen ſolche ungetheilte Gemeindegünde verbunden ſind. Alſo nicht eine Bürgerklaſſe von Fraſtanz ſoll damit auf Koſten der Gemeinde zu Gunſten der Kirche ein Präſent machen.

Ich habe in meinem Vortrag auseinandergesetzt, daß die Natur dieſer Galega-Waldung auch noch aus einem andern Geſichtspunkte ins Auge gefaßt werden muß. Sie hat ſpeciell eine Widmung, welche ſie quaſi als Kirchenvermögen erſcheinen läßt, ſie iſt nämlich ein theilweiſe zu kirchlichen Zwecken gewidmetes Gemeindevermögen, wie ſich dieß aus den Urkunden nachweiſen läßt, es müſſen nämlich aus dem Erlös der Galega-Waldung Kirchen-, Pfründ- und Schulgebäulichkeiten im Stand erhalten werden,

es ist daher doch diesem ursprünglichen Zwecke, diesem kirchlichen Servitutsrechte, sehr entsprechend, wenn die Eigenthümer der Galeza-Waldung, welche ohnedies zum Kirchenbau beizutragen haben, bei dem Umstand, als nach ihrer Ansicht die bisherige Gebäulichkeit der dortigen Kirche in Beziehung der Bevölkerung nicht mehr ausreicht, freiwillig den Erlös des Bauholzes zur Vergrößerung des Baues der Kirche widmen. Es ist die Galeza-Waldung weder ganz noch theilweise verkauft worden, sondern aus forstwirthschaftlichen Rücksichten wegen Reifeit des Holzes und aus Besorgniß, daß es durch Nichtfällung an Werth verlieren könnte, wurden theilweise Holzschläge ausgeführt. Ich glaube, durch diese Erklärungen die Einwendungen meines Herrn Vorredners widerlegt zu haben, und muß noch einmal darauf hinweisen, daß mein Antrag durchaus nicht eine endgiltige Entscheidung bezweckt, sondern daß derselbe nur die höchst nothwendige Informirung in dieser Angelegenheit beabsichtigt, und ich weiß nicht, warum man sich vor dieser Informirung so scheut.

Landeshauptmann: Es scheint der Herr Abgeordnete Niedl ein besonderes Gewicht auf die Zuschrift des k. k. Bezirksamtes Bludenz vom 9. September vorigen Jahres zu legen, und damit auch in dieser Beziehung die hohe Versammlung eine Einsicht erlange, werde ich dieselbe, bevor ich zur Abstimmung schreite, vorlesen lassen. (Secretär liest sie, wie folgt:)

An den Wohlloblichen Landesausschuß in Vorarlberg zu Bregenz.

In der Gemeinde Frastanz übersteigen die Ausgaben des Gemeinde-Präliminare pro 1863 die Einnahmen um 1695 fl. 32 kr., und zugleich wird auch der zehnjährige Durchschnitt aus den Jahren 1841 bis 1850 überschritten.

Der gesammte Gemeinde-Ausschuß, und die nach §. 79 des Gemeinde-Gesetzes versammelte Gemeinde beantragt zur Deckung dieses Abganges für die Gemeinde-Angehörigen, welche nach der eingeführten Vermögenssteuer zu concurriren haben, eine Umlage von je 100 fl. Vermögenssteuerkapital 11 kr. östr. W., und für die auswärtigen Grundbesitzer nach der directen Steuer ab dem Steuergulden eine Umlage von 44 kr.

Nach der bestehenden Vorschrift ist zur Beitreibung dieser Umlage die Bewilligung des hohen Landtages einzuholen.

Von Seite des gefertigten Bezirksamtes findet man nichts zu erinnern.

Daher wird die ergebene Bitte gestellt, die Bewilligung zur Beitreibung unter Anhoffung der Begnehmigung des hohen Landtages ertheilen zu wollen.

Bludenz, am 9. September 1863.

K. K. Bezirks-Amt.

K o b a l d, Bezirks-Vorsteher.

Ganahl: Ich möchte den Herrn Landeshauptmann bitten, auch die Eingabe, welche von der Stadt Feldkirch und einigen auswärtigen Mitgliedern von Frastanz seiner Zeit eingegeben worden ist, verlesen zu lassen.

Hochw. Bischof: Ich hatte mir das Wort eigentlich zu einem ganz andern Zweck erbeten, als wovon ich jetzt zu sprechen mich veranlaßt finde. Ich hatte mir das Wort erbeten, zunächst um dasjenige zu erlangen, was Herr Ganahl so eben beantragt hat, nämlich diese Eingabe und deren Unterzeichner näher kennen zu lernen. Die Eingabe selbst aber hat mir den ganzen Gedanken, den ich beabsichtigt hatte, etwas gewendet. Es scheint nämlich, daß in der verlesenen Eingabe eben ganz andere Beschwerdepunkte angeführt werden, als ursprünglich im Comite-Berichte berührt sind. Ich habe sogar von der Galeza-Waldung, wenn mir nicht etwas entgangen ist, in dieser Eingabe gar nichts vernommen. Dadurch ist das, was ich sagen wollte, sehr bedeutend geändert. Ich muß daher um Nachsicht bitten, wenn augenblickliche Gedanken sich nicht so klar ordnen sollten. Meine Absicht aber war, Klarheit in die Sache zu bringen; sonst hätte ich wohl Bedenken tragen müssen, in einen Kampf, der zwischen so gewiegten Juristen geführt wird, mich überhaupt einzumischen. Aber es ist klar, daß sich die hohe Versammlung wenigstens über den eigentlichen Fragepunkt genau informiren muß, um in dieser Sache überhaupt einen entschiedenen Ausspruch thun zu können.

Die drei Anträge, welche von Seite des Ausschusses gestellt worden sind, scheinen an sich gerade nichts Unbilliges zu enthalten, indem die Galeza-Waldung darin gar nicht berührt wird, und die Bezüge für die Plätze in der Au gleichfalls nicht ausdrücklich erwähnt werden, sondern es wird im ersten Punkte nur gesagt, es möge eine Auseinandersetzung der Vermögenheiten stattfinden, welche einerseits der Gemeinde gehören, andererseits einer gewissen Anzahl von Haus- und Gutsbesitzern. Es ist freilich beigefügt: „im gesetzlichen Wege“, und dieser Ausdruck hat seine Bedenken, weil er auf den Rechtsweg zurückweisen würde.

Das Zweite, was verlangt wird, ist, daß ein Inventarium verfertigt werde. Das ist an und für sich eine ganz billige Sache, die Niemand beanstanden wird. Das Dritte, was verlangt wird, ist die Siftirung dessen, was in Frage steht, bis die ersten zwei Punkte ausgetragen sind. Es soll über das Präliminare nicht eher entschieden werden, bevor nicht die ersten beiden Punkte auseinander gesetzt sind. So vermag ich nur eine Siftirung der Sache zu erkennen, nicht aber eine definitive Entscheidung. In dieser Weise habe ich die Sache aufgefaßt; vielleicht habe ich sie in dem einen odern andern Punkte nicht ganz richtig aufgefaßt, und gerade deswegen habe ich mir eine genauere Aufklärung erbitten wollen. Dasjenige nun, was Herr Kiedl beantragt, geht darauf hinaus, den ersten Punkt zu unterstützen; es würde sich daher nur fragen, ob dieses geschehen soll, bevor überhaupt in eine Entscheidung über diese Sache eingegangen wird, oder ob beim ersten Punkte, wenn er der Gemeinde Fraßanz als Beschluß hinausgegeben wird, dieß hiebei zu berücksichtigen sei.

Dasjenige, was der Herr Abgeordnete Kiedl beantragt, scheint vollkommen billig und sachgemäß; es ist eben nur eine einfache Aufklärung über die factische Sachlage, um zu zeigen, wie die Verfachbücher wirklich ausweisen, daß die Häuser und Gründe einer gewissen Anzahl von Besitzern diese Waldung und die Plätze, um welche es sich handelt, bekommen haben. Es scheint mir dieß allerdings ein Boden zu sein, auf den man sich sicher stellen könnte, um so mehr, wenn man auch den Theilungs-Act selbst dazu vorlegen könnte. Insbesondere scheint mir dieser letztere von besonderer Bedeutung. In so ferne der Antrag den Theilungs-Act nicht expresse in sich begreift, wäre es nothwendig, diesen eigens mit aufzunehmen; denn der Theilungs-Act vom Jahre 1806, und die auf Grund desselben vorgenommene Eintragung in die Verfachbücher geben erst den richtigen Aufschluß über diese Sache. Es handelt sich noch weiter darum, ob das, was Herr Kiedl beantragt, schon vorläufig stattzufinden habe, oder aber, ob es dem ersten Punkte der Comite-Anträge beizufügen sei, welcher erste Punkt hiedurch vielleicht eine Abänderung erleiden würde. Ich erlaube mir auch, auf eine Bemerkung des Baron Seyffertig hiebei Rücksicht zu nehmen, die übrigens nicht als Bekämpfung, sondern als Erläuterung dienen soll. Wenn nämlich im Berichte die Besitzer der Galega-Waldung die 10,000 fl., welche ausgeworfen worden sind, ganz oder theilweise zur Vergrößerung der Kirche in Fraßanz verwenden wollen, welche Vergrößerung, wie ich mich persönlich überzeugt habe, ein höchst dringendes Bedürfnis ist, so kann dieß nur auf jene Art und Weise bewerkstelligt werden, welche hier zu Lande so häufig üblich ist. Allerdings ist die Vergrößerung der Pfarrkirche die Pflicht der Gemeinde; allein es kommt gar oft vor, wie dieß eine anerkannte Thatsache ist, daß einzelne Wohlthäter oder eine größere Anzahl solcher zusammen sehr bedeutende Beiträge geben, die mitunter auch in die Tausende laufen, welche dann dazu dienen, um der Gemeinde dasjenige, was ihr obliegt, zu erleichtern. Es entspricht dieses dem frommen Sinn der Bewohner unseres Landes, und kann daher dem Rechte der Gemeinde nicht präjudiciren. Nur in dieser Art glaube ich, auch diesen Act beurtheilen zu können, und wenn dadurch selbst einzelne von auswärtigen Gemeinden in die Lage kommen, zu diesem Zwecke beizutragen, weil einzelne Häuser oder Gründe, welche Antheile an der Galega-Waldung haben, in die Hände von auswärtigen Besitzern gekommen sind, z. B. von der anstößenden Gemeinde Nenzing, so kommt auch das sehr häufig vor, daß wohlthätige Beiträge zum Baue einer Kirche nicht nur aus eigenen, sondern auch sehr oft aus auswärtigen Gemeinden geleistet werden. Ich glaube, daß dieß die Sache nicht präjudiciren wird. Das Gesagte habe ich deswegen hervorgehoben, um die Discussion auf dasjenige, was mir von besonderer Bedeutung scheint, um in der Sache einen richtigen Beschluß zu fassen, hinzulenken.

Kiedl: Ich bitte als Antragsteller um's Wort. Ich sehe mich veranlaßt, dem Hochw. Herrn Bischof, bezüglich der gemachten Ausführungen der Anträge des Comite-Berichtes, einige Erläuterungen zu geben.

Der Comite-Bericht enthält drei Anträge. Gegen den Antrag 1 und gegen den Antrag 2 finde ich nicht im mindesten etwas einzuwenden, sie liegen in der Natur der Sache selbst, mein Antrag ist nur dem Antrag Nr. 3 des Comite-Berichtes entgegengesetzt. Der Antrag Nr. 3 des Comite-Berichtes spricht allerdings nicht ausdrücklich, wie Se. Bischöflichen Gnaden bemerkt haben, und vielleicht absichtlich nicht ausdrücklich, von der Aufnahme des Erlöses der Galega-Waldung, in das Präliminare der Gemeinde, allein dieser Antrag geht dahin, daß, ungeachtet der von der Gemeinde Fraßanz gemachten Einwendungen, ungeachtet des von der Gemeinde Fraßanz abgelegten und nach der Gerichts-Ordnung vollen Beweismachenden Geständnisses, daß sie nicht Eigenthümer und nicht Besitzer der Galega-Waldung sei, daß, sage ich, ungeachtet dessen, also mit Außerachtlassung aller privatrechtlichen Verhältnisse, schon gegenwärtig der Erlös der Galega-Waldung in's Präliminare aufzunehmen, und hiedurch als Gemeinde-Eigenthum zu erklären sei. Seine Bischöflichen Gnaden befinden sich im Irrthum, wenn Sie glauben, daß eine

Siftrung dieser Aufnahme des Erlöses der Galega-Waldung in's Präliminare, bis zum Austrage der Differenzen, im Antrage Nr. 3 des Comite-Berichtes enthalten sei. Es ist keine Rede von einer Siftrung der Aufnahme des Erlöses der Galega-Waldung in das Gemeinde-Präliminare bis zur Austragung der Differenzen.

Wenn der Antrag 3 so formulirt wäre, daß eine Aufnahme des Erlöses der Galega-Waldung in suspenso bliebe, bis zur Austragung der Differenzen im politischen oder Rechtswege, so würde ich dem Antrage 3 meine vollste Zustimmung geben; allein der Antrag 3 setzt sich hinweg über alle privatrechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse, und verlangt, daß schon gegenwärtig der Erlös der Galega-Waldung als unbestrittenes Gemeinde-Eigenthum in das Gemeinde-Präliminare aufgenommen werden sollte, und das ist der Punkt, gegen welchen ich mich im Namen der Vertreter der Gemeinde Frastanz, aus deren Wahlbezirk ich gewählt worden bin, feierlichst verwahren muß.

Seyffertig: Nach meiner Meinung kann unsere Aufgabe nur die sein, sich so klar als möglich über den fraglichen Gegenstand zu werden. Ich muß aber gestehen, daß in vorliegender Debatte, nämlich über die Galega-Waldung, die Klarheit meiner Anschauung, die ich am Eingange derselben hatte, bedeutend gelitten hat. Zuerst schien es, als ob die Galega-Waldung Gemeindevermögen sei, sodann schien es, daß dieselbe ein Bürgervermögen sei, endlich schien es, daß sie ein quasi Kirchengut sei (sehr gut!), ferner schien es, daß dieselbe zwar kein quasi Kirchengut, jedoch mit bestimmten Verpflichtungen für die Pründenstellung behaftet sei, endlich schien sie sogar rein zur Erbauung der Kirche bestimmt zu sein. Wenn diese Klarheit ist, so kann ich leider nur bedauern, daß ich diese Debatte angehört habe, denn ich bin dadurch unklar geworden.

Was speciell die von Sr. bischöflichen Gnaden angebrachte Einwendung gegen meine letzte Behauptung, nämlich bezüglich Verwendung der Nutzung dieser Galega-Waldung zur Kirchnerweiterung betrifft, würde ich mich vollkommen der Ansicht des hochwürdigsten Herrn Bischofs anschließen, wenn ich einzusehen vermöchte, daß diese Waldung das unbestrittene Eigenthum der gewissen Klasse in Frastanz ist, dann würde diese ohne weiters das Recht haben, zu diesem hohen und edlen Zweck Beiträge daraus zu leisten. Allein ich muß aufrichtig gestehen, sowie die Sache streitig ist und liegt, scheint es mir eher, daß diese Klasse an jene Sage von einem gewissen Crispinus erinnert, welcher bekanntlich das Leder gestohlen haben soll, um den Armen Schuße daraus zu machen. (Ganahl bravo. Heiterkeit.)

Auch kann ich mich mit dem vom Herrn Abgeordneten Niedl gebrauchten Ausdruck eines quasi Kirchenvermögens nicht recht befreunden, als Jurist wenigstens nicht, daß irgend Etwas quasi Vermögen oder quasi Eigenthum sein kann, es muß Etwas ein bestimmtes Vermögen sein oder es ist gar keines. Es kann möglicher Weise zu kirchlichen Zwecken belastet sein, das kann ich mir denken, aber ein quasi Kirchenvermögen, das ist mir nicht ganz faßlich, wie das eigentlich zu verstehen sei.

Hochw. Bischof: Da Herr Baron Seyffertig die Unklarheit, welche durch den Gang der Debatte in die Sache gebracht worden ist, wie sie ihm vorkam, bemerklich machte, will ich andererseits nicht lassen, zu bemerken, wie mir die Sache eher klarer geworden ist durch die bisherige Erörterung. Ich will sagen wie ich die Sache auffasse und jeder kann dann urtheilen, ob sie klar oder unklar ist. In der Gemeinde Frastanz besteht die Gemeindewaldung Galega. An dieser Gemeindewaldung hat nach der Erklärung des Ausschusses und der versammelten Gemeinde die Gemeinde selbst kein Recht, sie ist nicht Gemeinde-Waldung; so sagt das Bezirksamt Bludenz in seiner Zuschrift; wohl aber haben an dieser Gemeindewaldung das Eigenthumsrecht die Besitzer einer Anzahl von Häusern und Gründen; sie ist daher Eigenthum dieser gewissen Anzahl von Besitzern dieser Häuser und Gründe, ein übrigens, wie mit Recht gesagt wurde, auch zu kirchlichen Zwecken belastetes Eigenthum, jedoch nach dieser ganzen Darstellung Privat-Eigenthum. Hiegegen wird nun gesagt, es sei ein streitiges Eigenthum; die Gemeinde bestreitet dieses Eigenthum nicht gemäß dieser Zuschrift, auf welche ich mich stütze und welche sich selbst wieder stützt auf die Erklärungen des Gemeinde-Ausschusses und der versammelten Gemeinde; es kann daher nur in dem Sinne streitiges Eigenthum genannt werden, als die fünf oder sechs auswärtigen Mitglieder einen Streit darüber erheben. Ob es möglich sei, daß sie Streit darüber erheben können, das muß ich den Juristen zur Entscheidung überlassen. Das scheint mir die Sachlage und die kommt mir nicht sehr unklar vor.

Ganahl. Da ich in dieser Angelegenheit mittelbar theilhaftig bin, so würde ich das Wort nicht ergreifen, wenn ich nicht als Vertreter der Stadt Feldkirch hier säße und wenn nicht die Stadt Feldkirch im Vereine mit einer Anzahl auswärtiger Gemeindemitglieder Protest gegen die übermäßige Besteuerung der Gemeinde Frastanz überreicht hätte. Die Herren verlangen in dieser Sache Klarheit; es fällt auf, daß die Gemeinde Frastanz nicht bemüht war, Klarheit in diese Sache zu bringen, was leicht dadurch

hätte geschehen können, daß die Gemeinde Fraßanz das Theilungsdocument vom Jahre 1807 dem Landtage übermittelt hätte.

Der Abgeordnete Herr Riedl als Vertheidiger der Gemeinde Fraßanz hat ohne Zweifel von diesem Documente gehört, und ich wiederhole, daß es mir sonderbar vorkommt, daß jener Eingabe das Document nicht beigelegt worden ist; ich habe aber eine Abschrift davon hier, und da man so häufig von dieser Galeza-Waldung gesprochen hat, und weil man sie theils als der Kirche gehörig, theils als Eigenthum der Gemeinde, theils als Eigenthum einer gewissen Corporation betrachten will, so werde ich den betreffenden Passus aus derselben der hohen Versammlung vorlesen, und sie kann dann selbst urtheilen, welche Bewandniß es mit der Galeza-Waldung hat. Der betreffende Satz lautet:

„In dem Falle, wenn die zur Wuhrung, dann Erbauung und Erhaltung des Pfarr- und Frühmehlhause und der dazu gehörigen Ställe bestimmten Waldungen, nämlich die Waldung Galeza und die Waldung, welche bei dem Münchenthällein liegt, hiezu nicht erklecklich sein solle, solle jeder Angehörige der Pfarre Fraßanz verbunden sein, das abgängige Holz nach Verhältniß seines bezogenen Waldungsantheiles beizuschaffen.“

Aus dem Sinn dieser Worte geht hervor, daß die Galeza-Waldung, wie sie heute besteht, Eigenthum der Gesamt-Gemeinde von Fraßanz sei, und nicht Jenen gehöre, unter welche die Gemeinde-Gründe im Jahre 1807 ausgetheilt worden sind, denn es haben ja jene Gemeinde-Glieder, die damals an der Austheilung Theil genommen haben, auch die Last übernommen, aus den ihnen zugetheilten Waldungen das Holz zu Wuhrungen zc. zu liefern, wenn die bezeichneten Wälder nicht hinreichend sein sollten, ich betrachte die Galeza-Waldung als Gemeinde-Eigenthum. Wäre sie das aber nicht, so würde sie Eigenthum einer Parzelle sein, zu der auch ich gehöre und dann wäre auch ich Miteigenthümer derselben, denn ich bin Besitzer von mehreren Häusern in Fraßanz, die vor mehr als 50 Jahren gebaut worden sind und die auch an jener Theilung Theil genommen haben. Wenn es sich handeln würde, ob man die 10,000 fl., die aus dem Holzverkauf der Galeza-Waldung erzielt worden sind, zur Vergrößerung der Kirche verwenden wolle, so müßte man natürlich in diesem Falle natürlich auch mich fragen, ob ich damit einverstanden sei, meinen Antheil dazu herzugeben. Mein Antheil wird wohl den zwanzigsten Theil ausmachen, vielleicht auch noch mehr; ob ich dazu bereit sein würde? — vielleicht, vielleicht auch nicht. Die Verwendung jener Summe zu einem Kirchenzwecke wäre jedenfalls ein Act der Freiwilligkeit. Im Weiteren muß ich bemerken, daß es mich nicht wundert, daß das k. k. Bezirksamt Bludenz eingevathen hat, man solle das Präliminare bewilligen. Das Bezirksamt hat, wie es scheint, das Präliminare gar nicht näher angeschaut, sondern dasselbe, wie dies gewöhnlich geschieht, dem Landes-Ausschuß zur Genehmigung übermittelt. Der Landes-Ausschuß hat dasselbe auch in Folge jener Beschwerde gehörig geprüft (ich habe meine Stimme nicht abgegeben), die andern Herren haben aber die Sache gewürdigt, wie es in der Ordnung war und ich glaube daher, daß wir dem Antrag des Comite in jeder Beziehung beipflichten dürfen. Der Abgeordnete Herr Riedl verlangt, daß man sich an das k. k. Bezirksamt Bludenz wenden solle, damit es Aufschluß gebe, wie es sich mit diesem Grund-Eigenthume verhalte, ich aber glaube, daß es Sache der Gemeinde Fraßanz gewesen wäre, dem Landtag zu beweisen, daß die Galeza-Waldung Eigenthum jener gewissen Partei sei; an ihr wäre es gewesen, den Beweis zu liefern; nicht der Landtag, nicht der Landes-Ausschuß haben die Verpflichtung, deshalb näher Aufschluß von dem Bezirksamt zu verlangen. Schließlich muß ich der hohen Versammlung doch noch sagen, wie es gekommen, daß Fraßanz auf einmal mit ungebührlichen Steuern gegen die Auswärtigen kommt. Vor einigen Jahren ist die alte Gemeindevorsteherung gewechselt worden und die neuen Herren haben ihre Stelle eingenommen, diese neuen Herren wollten Neues schaffen und begannen damit, zu sagen: wir wollen dafür sorgen, daß die Auswärtigen den größten Theil der Steuern bezahlen, damit wir weniger zu zahlen haben.

So hat man angefangen; von 27 fr. ist man auf 44 fr. hinaufgegangen und hat dabei die Bemerkung gemacht, daß es den Bürgern dagegen weniger Vermögenssteuer zu zahlen treffe. Auf solche Weise würden sie es noch dahin bringen, daß in Zukunft die Auswärtigen Alles bezahlen müßten. Das war die Wirkung des Eifers der neu ernannten Gemeindevertretung; gegen ein solch unbilliges Vorgehen mußte man sich aber beschweren. Ich bin Bürger der Stadt Feldkirch, seit 28 Jahren betreibe ich in der Gemeinde Fraßanz meine Gewerbe und habe die Fraßanzer sammt und sonders sehr gerne, ich habe auch meine Vaterstadt besonders lieb, wenn ich nun nach dem Antrage der Gemeinde Fraßanz mehrere Hundert Gulden an die Gemeinde mehr Steuern zahlen sollte als bisher, so müßte ich nothwendiger Weise diesen Betrag meiner Vaterstadt abziehen, denn die Stadt Feldkirch hat die Vermögenssteuer und das Vermögenssteuer-Gesetz sagt deutlich, daß man das Recht habe alle diejenigen Steuern,

welche man in auswärtigen Gemeinden bezahlt, an dem Vermögenssteuer-Betreffniß abzuziehen. Wenn ich in Fraßanz so viel mehr bezahle, so verliert die Stadt Feldkirch (ich verliere nichts), aber meine Vaterstadt verliert und ich frage, ist das billig? Ich bin überhaupt nicht derjenige, der sich zu zahlen weigert; Gemeinde-Auslagen müssen bezahlt werden, ich bin aber auch der Ansicht, daß man nicht nach Willkür handeln soll.

Hochw. Bischof: Ich stelle den Antrag, daß vor Fortsetzung der Debatte der Beschluß des Landesauschusses vom 4. Jänner 1864 verlesen werde. (Wird verlesen.)

Wohlwend: Mein geehrter Herr Nachbar zur Linken bemerkte vorhin, daß ihm die Sache über das Geschäft, welches wir heute verhandeln, immer unklarer wird, bei mir ist gerade das Gegentheil der Fall. Ich bin mir vollkommen klar in der Sache, nämlich in der Beziehung, daß ich einsehe: „Fraßanz hat in Gemeinde-Sachen gar keine Ordnung.“

Ich sehe aus dem Vorliegenden, daß Fraßanz weder ein Inventarium über das Gemeindevermögen, noch über das andere Vermögen, sei es nun quasi Vermögen, sei es wirkliches anderweitiges Vermögen, hat, bevor aber diese Ausscheidung und Richtigestellung dieser verschiedenen Vermögenheiten in der Gemeinde nicht aufgestellt ist, ist es eine Unmöglichkeit, die Bedürfnisse bezüglich Deckung der Ausgaben auf die verschiedenen Kategorien von Gemeinde-Angehörigen zu vertheilen und auszurechnen; daher finde ich auch die Anträge, die der Ausschuß unter Punkt 1 und 2 gestellt hat, als solche, welche der Gemeinde Fraßanz, die Herstellung einer Ordnung, sehr ans Herz legen, der Punkt 3 ist dann eine Folgerung aus den ersten zwei Anträgen. Sobald diese Ausscheidung, Inventarien und überhaupt die Rechnungen richtig gestellt sind, ergibt sich das Andere von selbst.

Wenn ich in dieser Anschauung noch einen Zweifel gehabt hätte, nämlich, daß Fraßanz keine Ordnung habe, so hätte mich eben der Ausdruck, mit welchem Herr Niedl das Vermögen der Waldung bezeichnete, indem er dasselbe als quasi Kirchenvermögen erklärte, ganz bestimmt darin bestärkt, weil ich dadurch erkenne, daß Fraßanz selbst nicht weiß, wohin dieses Vermögen gehört; noch mehr aber hat mich die Mittheilung des Herrn Ganahl in meiner Ansicht bestärkt. Disponirt über den Ertrag dieser Waldung die Gemeindevertretung, so ist es Gemeindevermögen, wenigstens die Gemeinde erkennt es als solches an, ist sie das nicht und ist sie Vermögen einzelner Privaten oder Bürger, und zwar jener, welche Häuser besitzen, die damals, als die Vertheilung vorgenommen wurde, bestanden haben, dann ist Herr Ganahl, wie er selbst dargethan, dabei bethelligt; wenn also Herr Ganahl bei dieser Vertheilung nicht gefragt worden ist, so ist er umgangen worden und hat volles Recht, darüber sich zu beschweren.

Ich bin daher vollkommen mit den Ausschuß-Anträgen einverstanden und glaube, daß wir gar keinen andern Beschluß fassen sollen, als die Gemeinde Fraßanz aufzufordern, daß sie in ihre Vermögensgebarung Ordnung einführe.

Niedl: Ich muß vor allem andern auf die von dem verehrten Herrn Vorredner gemachten Einwendungen erinnern, daß ich gegen die Anträge 1 und 2 des Comité-Berichtes gar nichts zu erwidern finde, wie ich schon früher bemerkt habe; was aber den Antrag 3 anbelangt, so verweist derselbe die Gemeinde Fraßanz auf den pünktlichen Vollzug des Beschlusses des Landes-Auschusses vom 4. Jänner 1864. Der Landes-Auschuß hat aber, mit Decret vom 4. Jänner 1864 die Gemeinde Fraßanz kategorisch beauftragt, daß sie den Erlös der Galega-Waldung oder die dießfälligen Renten in die Gemeindefrechnung aufzunehmen habe behufs der Berichtigung des Deficits, welches durch Umlagen gedeckt werden soll. Der Landes-Auschuß hat der Gemeinde Fraßanz nicht einen Termin zur Austragung dieser ihrer Differenzen gegeben und gesagt, daß bis dorthin der Gegenstand der Aufnahme des Erlöses der Galega-Waldung in's Inventar in suspensio bleiben soll, das hätte Sinn, allein er hat kategorisch gefordert, daß, ohne Rücksicht auf die obschwebenden Differenzen, ohne Rücksicht auf die Besitzverhältnisse, jetzt schon der Erlös der Galega-Waldung zur Berichtigung des Deficits in die Gemeindefrechnung aufgenommen werden soll, dieses ist von großer Wichtigkeit. Herr Baron Seyffertig hat erklärt, er habe durch meine Auseinandersetzung wenig Klarheit bekommen, er wisse nach meiner Auseinandersetzung nicht, ob die Galega-Waldung Gemeindevermögen, Bürgervermögen, ein quasi Vermögen der Kirche, ein mit bestimmten Verpflichtungen belastetes Vermögen einer gewissen Klasse von Mitgliedern der Gemeinde Fraßanz und dergleichen sei. Ich muß bedauern, daß er im Unklaren geblieben ist, nachdem ich auf das Bestimmteste erklärt habe, daß im Jahre 1806 alle damaligen Gemeindegüter aufgehört haben, Gemeindegüter zu sein, daß sie diese Eigenschaft verloren haben und in das Privateigenthum der damaligen Bürger übergegangen sind. Ich habe dieses auf das Bestimmteste erklärt und kann nicht begreifen, wie man Angesichts dieser bestimmten Erklärungen noch von verschiedenen Unklarheiten und Scheinen reden kann. Ich habe auf das Bestimmteste wiederholt erklärt, daß die Galega-Waldung nicht Eigenthum

der Gemeinde sei, gehöre sie wem sie wolle, sie ist nicht Eigenthum der Gemeinde und kann daher nicht in die Gemeinderrechnung und in das Gemeinde-Präliminare aufgenommen werden. Es ist hier nicht am Platze und kann nicht im Interesse des hohen Landtages sein zu erörtern, wer nach den Verfabüchern im Besitze und Eigenthum dieser Galeka-Waldung ist. Der hohe Landtag kann sich nur darum kümmern, daß sie nicht Eigenthum der Gemeinde ist.

Herr Ganahl hat an die Gemeinde die seltsame Anforderung gestellt, sie hätte die Urkunden und die Belege zur Begründung dieser Behauptung präsentiren sollen; dieses widerspricht allen bisher anerkannten Grundsätzen einer Beweis-Theorie. Nach der Gerichtsordnung, nicht nur der österreichischen, sondern nach der Gerichtsordnung aller civilisirten Länder, hat derjenige zu beweisen, der ein Recht behauptet. Die Gemeinde Fraßanz behauptet kein Eigenthum, folglich hat sie auch kein Recht zu erweisen, sondern diejenigen 5 oder 6 auswärtigen Mitglieder, welche das Eigenthumsrecht behaupten, müssen den Beweis liefern. Würde die Gemeinde behaupten, daß sie die Eigenthümerin der Galeka-Waldung sei und dieses von einzelnen Klassen der Gemeinde beansprucht sein, so müßte die Gemeinde den Beweis führen, denn wer ein Eigenthumsrecht behauptet, der muß es auch beweisen; nun ist aber gerade das Gegentheil der Fall, die Gemeinde sagt, sie sei nicht Eigenthümerin. Derjenige, der negirt, hat nie zu beweisen, sondern derjenige, der für sich ein Recht in Anspruch nimmt. Herr Ganahl will nun die Gemeinde Fraßanz zum Beweise eines Rechtes zwingen, das sie gar nicht beansprucht. Ich möchte die hohe Versammlung daran erinnern, daß man sich sogar lächerlich machen würde, wenn man der Gemeinde Fraßanz einen Beweis für ein Recht auferlegen würde, das sie zu besitzen gar nicht behauptet. Es hat vielmehr die Gemeinde Fraßanz auf das Bestimmteste erklärt, daß sie gar nicht Eigenthümerin der Galeka-Waldung sei.

Herr Ganahl hat eine Urkunde producirt und aus derselben Stellen vorgelesen, aus denen das Eigenthum der Gemeinde Fraßanz auf diese Waldung hervorgehen soll.

Ich kann hier über den Werth oder Unwerth dieser Urkunde nicht sprechen, aber es ist wahrscheinlich nur eine einfache Copie, die nach der Gerichtsordnung nicht den mindesten Beweis macht. Ich habe den Antrag gestellt, daß sich zur Eruirung des Eigenthumsverhältnisses an das Realforum, an das diefalls allein competente k. k. Bezirksamt Bludenz gemendet werde, dort wird man schon die authentischen Urkunden zum Beweise über das Eigenthums-Verhältniß zu Stande bringen. Ich muß noch einmal darauf zurückkommen und muß sagen, daß ich nicht begreife, wie man sich einem so einfachen und natürlichen Weg widersetzen kann. Mein Antrag bezweckt nur, der hohe Landtag solle heute über den 3. Punkt des Comite-Berichtes, welcher die Effectuirung des Landesauschussesbeschlusses vom 4. Jänner 1864 schon gegenwärtig kategorisch fordert, nicht vor Einholung der nothwendigen Information von Seite des k. k. Bezirks-Amtes Bludenz in merito entscheiden. Nach diesem Ausschußbeschlusse wurde nämlich der Gemeinde Fraßanz aufgetragen, daß sie fremdes Eigenthum und die Renten dieses Eigenthums ins Präliminare aufnehme, wodurch sie Prozesse heraufbeschwört, deren Folgen für die Gemeinde höchst unangenehm sein können.

Seyffertig: Dasjenige, was der Abgeordnete Herr Wohlwend gesagt hat, daß ihm eine Sache vollkommen klar sei, nämlich, daß in Fraßanz eine bedeutende Unordnung in dem Gemeinde-Vermögen, dessen Verrechnung und Verwendung herrsche, war auch mir vollkommen klar.

Die Dunkelheit meiner Vorstellungen bezog sich nur auf die Eigenthums- und die Besitzverhältnisse der Galeka-Waldung, und ich glaube früher schlagend dargethan zu haben, daß Niemand in dieser hohen Versammlung darüber sich klar sein kann, wem diese zustehe. Es ist mir ferner auch klar, 1) daß der Gegenstand dieser Verhandlung, nämlich in so ferne er die Galeka-Waldung betrifft, streitig ist, und zwar streitig zwischen verschiedenen Parteien; 2) daß der hohe Landtag kein Gerichtshof ist, der über streitige civilrechtliche Verhältnisse zu entscheiden hat; 3) daß dem hohen Landtage daher nichts anderes übrig bleibt, wenn er nicht einer richterlichen Entscheidung vorgreifen will, als an dem bisherigen Modus des Präliminars der Gemeinde Fraßanz vollkommen festzuhalten. Deshalb stimme ich den Comite-Anträgen bei, weil die Comite-Anträge beabsichtigen, den bisherigen Modus des Präliminars der Gemeinde Fraßanz bezüglich der verschiedenen Beiträge aus den verschiedenen Vermögenheiten bis zur gesetzlichen Austragung der Sache festzuhalten.

Wohlwend: Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Wird der Schluß der Debatte angenommen? (Angenommen.)

Hochw. Bischof: Ich habe mir das Wort nur erbeten, um theilweise dasselbe, was der Herr Baron v. Seyffertig ausgesprochen hat, gleichfalls zu bemerken. Es drohte nämlich die Sache einen

solchen Charakter anzunehmen, daß sie nicht mehr in den Landtag, sondern vor das Gericht gehört; allein es muß dennoch eine Entscheidung über diese Sache getroffen werden.

In Betreff dieser Entscheidung kommt mir nun aber vor, als ob der erste Punkt der Anträge des Ausschusses mit dem dritten nicht vollkommen im Einklange sei. Dieses will ich noch hervorheben. Punkt 1 und 2 der Anträge haben keinen Anstand, weil von allen Seiten und auch von Herrn Niedl erklärt wird, man sei damit einverstanden. Es handelt sich daher nur um den dritten Punkt. Der dritte Punkt schließt abermals wieder drei Anträge oder einzelne Punkte in sich, und es wäre möglich, daß man nicht alle drei Punkte auf gleiche Weise beurtheilte; namentlich, indem der dritte Punkt der Gemeindevorsteherung in Frastanz aufträgt:

„es sei ihr zur strengen Pflicht zu machen, bis zum Zustandekommen obiger zwei Bestimmungen nicht mehr Gemeinde-Umlagen, als dieselbe mit Beachtung der nach dem Beschlusse des Landesauschusses vom 4. Januar d. J. zur Nichtigstellung des Deficits vom Jahre 1862 einzubeziehenden Einnahmen und Auslassung der mit erwähntem Beschlusse beanständeten Ausgaben, und auf Grund dessen zu verfassenden Präliminars sich ergebenden Deficits nachweisen kann, einzutreiben.“

Nun enthält dieser Beschluß des Landesauschusses vom 4. Januar 1864 drei einzelne Punkte, die ihrer Natur nach verschieden sind und auch, wie ich glaube, eine verschiedene Lösung fordern. Der erste Punkt betrifft den Erlös aus der Galega-Waldung. Dieser Erlös aus der Galega-Waldung wäre in das Präliminar aufzunehmen. Allein die Galega-Waldung ist selbst, wie Punkt 1 andeutet, eine Sache, die möglicher Weise streitig sein kann. Ich setze nun den Fall, die Galega-Waldung gehöre denjenigen, von welchen sie, wie dieß der Gemeinde-Ausschuß und die Gemeinde-Versammlung nicht beanständet, beansprucht wird. Gehört sie nun diesen, so kann sie auf keinen Fall in das Präliminar der Gemeinde aufgenommen werden. Ist die Sache aber streitig, dann kann sie abermals nicht aufgenommen werden, außer es würde nachgewiesen, daß der Erlös der Galega-Waldung seit dem Jahre 1806 ebenfalls im Gemeinde-Präliminar vorkam; denn dann hätte dieser Vorgang ein Präcedens für sich, weil wir dann nur den Erlös einer Waldung, die, wie die Acten scheinbar zeigen, nur einer einzelnen Klasse von Mitbürgern der Gemeinde gehört, in das Gemeinde-Präliminar aufzunehmen beschließen würden; denn man kann auch noch eine solche Gemeinde-Waldung in's Präliminar aufnehmen, die streitig ist, wenn sie schon früher darin war. In dieser Beziehung aber scheint mir der erste Punkt höchst bedenklich, und ich will bemerken, daß ich demselben nicht zustimmen kann.

Der zweite Punkt betrifft die 340 fl., welche für die beiden Auswanderer verwendet wurden. Es ist dieß eine ganz eigenthümliche Sache, weil es zweifelhaft ist,

- 1) ob diese Kosten als Kosten, die der Armenversorgung zufallen, anzusehen seien oder nicht, und
- 2) ob auch auswärtige Mitglieder der Gemeinde, die Gründe und Häuser in derselben haben, gehalten werden können, zu diesen Auslagen beizutragen, falls es Armenauslagen seien.

Ich muß gestehen, daß es mir scheint, wenn mit 340 fl. die Armenversorgung von zwei, in der früheren Sitzung sehr schlecht charakterisirten Individuen abgethan ist, so sei diese Auslage nicht zu groß. Zweifelhaft ist mir nur, inwiefern man auch auswärtige Mitglieder verhalten könne, dazu beizutragen, und weil ich über diesen Punkt mir nicht vollkommen klar bin, so fällt mir auch die Abstimmung darüber sehr schwer.

Der dritte Punkt betrifft die Plaggelder in der Au. Diese Plaggelder waren bisher im Gemeinde-Präliminar aufgenommen, und ich glaube, daß es sehr angemessen sei, dasjenige, was bisher im Präliminar war, auch fortan in dieses aufzunehmen, und stelle den weiteren Antrag, daß über diese drei einzelnen Punkte des dritten Hauptpunktes der Comite-Anträge einzeln abgestimmt werde, denn ich müßte mich sonst der Abstimmung enthalten, weil der dritte Punkt des Comite-Antrages alle diese von mir angeführten Punkte zusammen in sich schließt.

Berichterstatter Bertschler: Seine Bischöfliche Gnaden haben bemerkt, daß man auf dem Präliminar, wie dasselbe früher aufgenommen worden ist, auch ferner stehen bleiben solle. Die Gemeinde-Vorsteherung von Frastanz hat nun aber laut Bericht vom 29. v. Mts. selbst anerkennt, daß die alte Gemeinde-Vorsteherung jährlich nur 900 fl. präliminirte, während sie aber dennoch jährlich 1800 fl. benötigte. Folglich ist daraus zu entnehmen, daß jene 900 fl. aus jenem Vermögen, welches von dieser Klasse beansprucht wurde, genommen worden ist. Dann habe ich auch noch zu bemerken, daß die Gemeinde-Waldung damals, als sie vertheilt wurde, nicht nur den einzelnen Häusern, sondern sämmtlichen Gemeindebürgern, welche auch keine Häuser besaßen, ja sogar auch Waisen und einzelnen Parteien zugetheilt wurden, welche Antheile dann zwar in der Folge meistens von Hausbesitzern angekauft worden sind. In diesem Sinne sind die ungetheilten Gemeindegründe der Gemeinde vorbehalten worden, und in der Folge durch Verkauf der

einzelnen Parzellen an die Gröndebesitzer und Hausbesitzer übergegangen. Daraus hat nun das Comité entnommen, daß diese unvertheilten Gründe als ein gemeinschaftliches Gut für sämtliche Gemeinde-Angehörige und Gröndebesitzer vorbehalten seien; denn es hat die Gemeinde-Vorsteherung in demselben Berichte unter Punkt 5 selbst anerkannt, daß aus der Galeza-Waldung und den Au-Gründen sämtliche Gemeinde-Auslagen, welche damals 400 fl. betrug, zu bestreiten seien.

Dieses dürfte so zu verstehen sein, daß das Vermögen der Galeza-Waldung und der Au-Gründe, so weit es reicht, zur Bestreitung aller Auslagen, welche die Gemeinde zu machen hat, und aller Gemeinde-Bedürfnisse zu verwenden seien. Darum glaube ich, daß dieses Vermögen als Gemeindegut betrachtet werden müsse.

Ganahl: Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung. Der Hochw. Herr Bischof hat gesagt, es sei vom Landesaussschusse aufgetragen worden, den Erlös der Galeza-Waldung in's Gemeinde-Präliminar aufzunehmen. Dem ist aber nicht so, der Landesaussschuß hat nur beschlossen, das Erträgniß des Erlöses der Galeza-Waldung in dasselbe aufzunehmen, das ist nun ein großer Unterschied, denn der Erlös dieser Waldung beträgt 10,000 fl., das Erträgniß derselben aber nur ungefähr 500 fl., meine Herren!

Landeshauptmann: Wir kommen nun zur Abstimmung. Der erste Antrag des Ausschusses lautet:

„Die Gemeindevorsteherung in Fraßanz sei aufzufordern, die Auseinandertrennung der Vermögenheiten, welche der Gemeinde als solche und der gewissen Klassen Häuserbesitzern eigens zugehört, im gesetzlichen Wege zu veranlassen und auszuführen.“

Ich bitte um Abstimmung über diesen Punkt. (Angenommen.)

Der zweite Punkt lautet:

„Es seien sodann über jede dieser Vermögenheiten ein Inventar zu verfassen und die Gemeindevorrechnungen derselben separat nach dieser Auseinandertrennung richtig zu stellen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Beim dritten Punkte haben wir 2 Anträge. Ich werde den des Herrn Riedl zuerst zur Abstimmung bringen, weil derselbe nicht nur eine gänzliche Abänderung des Punktes 3 bezweckt, sondern in gewisser Beziehung auch als ein vertagender Antrag zu betrachten ist. Derselbe lautet:

„Das k. k. Bezirksamt Bludenz wolle unter Mittheilung der bisher über dieß Präliminare erwachsenen Acten um eine umfassende Aeußerung über die Richtigkeit der Angabe der Gemeindevorvertretung von Fraßanz, respective um die ämtliche Bestätigung über die Eigenthums-Verhältnisse der gegenständlichen Realitäten als Realforum und um Mittheilung der hierauf bezugnehmenden Acten ersucht werden.“

Die Herren, welche diesem Antrage beistimmen, wollen sich von ihren Plätzen erheben. (Minorität.)

Nun kommen wir zum Verbesserungs-Antrage des Hochwürdigen Herrn Bischofs.

Hochw. Bischof: Mein Antrag ist nur ein formeller Antrag über die Abstimmung.

Landeshauptmann: Mit dieser Bezeichnung „Verbesserungs-Anträge“ muß ich die einzelnen Auslagen in dieser Beziehung benennen. Ich werde zuerst den Antrag des Ausschusses vorlesen, derselbe lautet:

„Es sei der Gemeindevorsteherung zur strengen Pflicht zu machen, bis zum Standekommen obiger zwei Bestimmungen nicht mehr Gemeinde-Umlagen, als dieselbe mit Beachtung der nach dem Beschlusse des Landes-Ausschusses vom 4. Jänner d. J. zur Richtigstellung des Deficits vom Jahre 1862 einzubeziehenden Einnahmen und Auslassung der mit erwähntem Beschlusse beanstandeten Ausgaben und auf Grund dessen zu verfassenden Präliminare sich ergebenden Deficit einzutreiben.“

Nun sind diese Einnahmen folgendermassen angegeben:

1. Einbeziehung des Erlöses oder besser gesagt des Erträgnisses des Erlöses der Galeza-Waldung.
2. Einbeziehung des vollen Betrages der Platzgelder in der Au.

Hochw. Bischof: Nach der factischen Aufklärung, welche Herr Ganahl gegeben hat, ist nicht beabsichtigt, den Erlös, sondern bloß das Erträgniß der Galeza-Waldung in's Präliminare einzubeziehen.

Landeshauptmann: Ja es ist allerdings beantragt, nicht den Erlös, sondern das Erträgniß, d. h. die Zinsen des Erlöses in's Präliminare einzubeziehen.

Hochw. Bischof: Insoferne die hohe Versammlung nicht wünscht, daß diese Punkte einzeln zur Abstimmung kommen, so bin ich bereit, mich meinerseits der Abstimmung zu enthalten.

Landeshauptmann: Es ist schwer, über diese Punkte einzeln abstimmen zu lassen, da dieselben uns nicht in ganz bestimmter Fassung vorliegen.

Hochw. Bischof: Es wäre wohl die hohe Versammlung zu fragen, ob dieselbe wünscht, daß über diese 3 Punkte einzeln abgestimmt werde. Ich für meine Person kann mich dadurch salviden, daß ich mich der Abstimmung enthalte.

Riedl: Als Antragsteller würde ich dringend ersuchen, diese 3 Punkte speciell zu formuliren und zur Abstimmung zu bringen.

Ganahl: Es handelt sich einfach darum, daß wir nur über den 3. Punkt, wie er hier ausgesprochen ist, abstimmen. Wir haben uns da in gar keine Debatte einzulassen.

Hochw. Bischof: Ich glaube, daß die hohe Versammlung selbst zu entscheiden habe, ob sie wünsche, daß diese 3 Punkte einzeln zur Abstimmung kommen.

Ganahl: Ich muß mir erlauben zu bemerken, wenn in dieser Beziehung ein Antrag hätte gestellt werden wollen, so hätte dieß früher geschehen müssen. Wir haben daher nur über den Antrag des Herrn Riedl und über die Anträge des Comite's abzustimmen, von einem weiteren Antrag hat früher Niemand etwas gesagt.

Hochw. Bischof: Ich habe meinen Antrag schon während der Debatte eingebracht.

Ganahl: Die Debatte war damals schon geschlossen und nach geschlossener Debatte können keine Anträge mehr eingebracht werden, man hat uns nichts gesagt, daß noch Anträge kommen.

Hochw. Bischof: Ich bitte um Vergebung. Ich hatte mich schon zum Worte gemeldet, bevor die Debatte geschlossen war, sonst hätte ich ja das Wort nicht mehr bekommen können.

Landeshauptmann: Es ist wahr, der hochw. Herr Bischof hat sich schon vor Schluß der Debatte zum Worte gemeldet. Es steht nun bei ihm, seinen Antrag zurückzuziehen, weil er eine besondere Fassung des 3. Punktes des Ausschußberichtes verlangt.

Der hochw. Herr Bischof stellt den Antrag, daß über die drei einzelnen Punkte des dritten Passus des Ausschußberichtes einzeln abgestimmt werde. Die Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Majorität.)

Ich werde mir erlauben, die Sitzung auf kurze Zeit auszusetzen, damit die Mitglieder des Comite's mit einander in Berathung treten können. (Die Sitzung wird 5 Minuten unterbrochen.)

Ich werde nun die einzelnen Anträge, wie sie das Comite formulirt hat, besonders zur Abstimmung bringen:

„Es sei der Gemeindevorsteherung zur strengen Pflicht zu machen, bis zum Zustandekommen obiger zwei Bestimmungen, nicht mehr Gemeinde-Umlagen, als dieselben mit Beachtung der nach dem Beschlusse des Landes-Ausschusses vom 4. Jänner d. J. zur Richtigstellung des Deficits vom Jahre 1862 einzubeziehenden Einnahmen und zwar a) der Rente des Erlöses der Galeja-Waldung.“

Ich bitte über diesen Antrag bis hieher abzustimmen. (Angenommen.)

b) „Des vollen Betrages der Platzgelder in der Au.“

Ich bitte hierüber abzustimmen. (Angenommen.)

c) „Und mit Auslassung der mit erwähntem Beschlusse beanständeten Ausgabe von 340 fl. für die 2 nach Amerika ausgewanderten Individuen.“

Ich bitte darüber abzustimmen. Es sind 10 Stimmen für diesen Antrag, ich habe nicht mitgestimmt, daher ist das, was der Ausschuß beantragt hat, mit Majorität aufrecht erhalten,

„und auf Grund dessen zu verfassenden Präliminars sich ergebenden Deficits nachweisen kann, einzutreiben.“

Die Herren, welche dieses anzunehmen gedenken, bitte ich aufzustehen. (Majorität.)

Somit sind die Beschlüsse des Ausschusses zur Annahme gelangt.

Wir kommen nun zum Berichte des Landes-Ausschusses, betreffend die Feststellung der Vertheilung der Impfsprämien, ich bitte Herrn Baron v. Seyffertiz den Vortrag darüber zu halten.

Baron v. Seyffertiz: Im Namen des Landesauschusses erlaube ich mir folgenden von unserm verehrten Herrn Landeshauptmann ausgearbeiteten Vortrag dem hohen Landtage vorzutragen:

Bericht

des Landes-Ausschusses, betreffend die Vertheilung der Impf-Preise.

Mit Zuschrift vom 30. November v. J., Z. 26,907, hat die k. k. Statthalterei den Landes-Ausschuss eingeladen, den dritten Impf-Preis im Betrage von 105 fl. ö. W., welcher für das Jahr 1862 dem Wundarzte Langer zu Gard verliehen wurde, aus Landesfondsmitteln zahlbar anzuweisen.

Die für Tirol und Vorarlberg in Folge allerhöchster Entschliebung mit Decret der k. k. Central-

Organisirungs-Gescommission vom 30. März 1816, Gubernial-Circular vom 18. April 1816, kundgemachte Impf-Ordnung enthält ausdrücklich, daß die Impf-Auslagen inzwischen *ex camera* zu bestreiten seien. — Dieses Vorbehaltes wegen konnte der Landes-Ausschuß umföweniger Einsprache gegen die geforderte Uebernahme dieses Betrages auf den Landesfond erheben, als auch diese Auslage gleiche Beschaffenheit mit den allgemeinen, bereits auf den Landesfond übernommenen Impfungskosten hat, und, eigentlich gesagt, nur ein Accessorium, Zugehör, derselben ist.

Indessen erachtete er dennoch mit Uebernahme der Bezahlung dieses Preises die Vorstellung zu verbinden, dem Lande, welchem die Zahlung auferlegt ist, auch ein entscheidendes Wort bei Beurtheilung der Würdigkeit des zu Betheilenden nach den Grundsätzen der Billigkeit und Gerechtigkeit nicht vorzuenthalten zu wollen.

Dieser Vorstellung Rechnung tragend hat das k. k. Staatsministerium mit Erlaß vom 3. März l. J., Z. 2338, gestattet, daß von den beiden Landes-Ausschüssen von Tirol und Vorarlberg über Vorschlag der Medicinal-Commission die Verleihung der Impf-Preise vorgenommen werde.

Zugleich wurde das k. k. Statthalterei-Präsidium aufgefordert, wegen geeigneter Aenderung der Impf-Preise und wegen Festsetzung einer zur gleichmäßigen Berücksichtigung und Aneiferung der Impf-Ärzte dienenden Vertheilungsart derselben mit den betreffenden Landtagen das Erforderliche einzuleiten.

Der Landesauschuß ist nun in der Lage, hierüber und über die zu treffenden Maßnahmen folgenden

Bericht

zu erstatten:

Wöchte vielleicht auch in den Anfängen die Zahl der kraft der erwähnten allerhöchsten Entschließung für Tirol und Vorarlberg bestimmten drei Impf-Preise nur als mäßig zugemessen zu betrachten sein, so glaubt doch der Landesauschuß dieselbe in der Gegenwart um so mehr für genügend halten zu können, als nun die schon seit langer Zeit in Ausübung stehenden Impf-Anordnungen, die durch eine geraume Erfahrung allgemein gewonnene bessere Ueberzeugung von der Nützlichkeit dieser Einrichtung und die fortwährenden Belehrungen über das Wesen derselben bei fortgeschrittener Aufklärung des Volkes die meisten Schwierigkeiten verschwinden machten, welche früher die Verrichtungen der Impf-Ärzte als besonders mühsam und aufopfernd erscheinen ließen. —

Bei so gestalteten Verhältnissen kann sich der Landesauschuß für eine allfalls beabsichtigte Vermehrung der Impf-Preise nicht aussprechen.

Der Zweck der Impf-Preise ist, wie es sich wohl auch von selbst versteht, bei dem zum Impfungsgeschäfte verwendeten Sanitäts-Personale rege Theilnahme zu erwecken, zu erhalten und durch Anerkennung verdienstlicher Leistungen Andere zu gleichem Vorgehen zu ermuntern. Mit den bisher als Preise ausgesetzten Beträgen und zwar, zwei à 157 fl. 50 kr. ö. W. und einen à 105 fl. ö. W. läßt sich mit aller Zuversicht die Erreichung des vorgesteckten Zieles erwarten, wobei gleichfalls noch die öffentliche, auszeichnende Weise, die mit der Kundmachung der geschöhenen Verleihung verbunden ist, in's Gewicht fällt. Demnach ist der Landesauschuß der Ansicht, daß keine Nothwendigkeit vorliege, in Beziehung des Betrages der drei Impfpreise eine Erhöhung für die Zukunft zu begutachten.

Bei Verleihung der Impfpreise unter die Impfsärzte von Tirol und Vorarlberg wurde bisher eine Art Tour beobachtet, nach welcher, besondere Umstände ausgenommen, zwischen den damals bestandenen vier Kreisen eine Art Abwechselung, aber doch wieder keine bestimmt ausgemessene, einzutreten pflegte. Es war auch nicht unumgänglich nöthig, eine genau einzuhaltende Abwechselung festzustellen, einerseits weil vom k. k. Aerare selbst die Preise bestritten wurden, daher der k. k. Regierung stets freie Hand blieb und andererseits, weil es immer noch bei der Landesstelle lag, unter Rücksichtnahme auf alle Umstände, die Vertheilung diesen Umständen gemäß auf andere Weise als gerade nach Kreisen zu begutachten. Dieses ändert sich insoferne, als nun die betreffenden Landesfonde die Preise als Landesauslage zu Landes-Zwecken zu entrichten haben, sohin auch das Land mit Fug eine seinen Interessen billig-gerecht werdende Abgränzung fordern kann; schon durch den Zweck, der für jedes Land mit seinem Gelde erreicht werden soll, ist diese Abgränzung bedingt. Dieser Zweck, Aneiferung und Aufmunterung des Sanitätspersonals im Lande, berührt ein ganz besonderes Landesinteresse, das unstreitig nur dadurch recht eigentlich gefördert wird, wenn unmittelbar auf die Impfsärzte durch Inausichtstellung von in bestimmten Zeitabschnitten, unbehelligt von Mitbewerbern des andern Kronlands-theiles, zu erringenden Preisen einzuwirken gestrebt wird.

Es ist daher nur eine folgerichtige Ansicht des Landesauschusses, hinfüro den besondern Landeszweck bei Bestimmung und Vertheilung der Impfpreise in jeder Hinsicht abgefondert für dasselbe zu verfolgen. — Nach dieser Annahme wäre nur noch zu ermitteln, nach welchem Verhältnisse die Untertheilung der mit Tirol gemeinsamen drei Impfpreise einzutreten hätte.

Zur Bestimmung einer hierauf bezüglichen Maßnahme dienen wohl vorzüglich die Ergebnisse der vergangenen Jahre, aus welchen unschwer die zur Feststellung seines Antheiles zu beachtenden Verhältnisse sich entnehmen lassen.

Nach einem zehnjährigen Durchschnitt kam annäherungsweise im dritten Jahre ein Impfpriß auf Vorarlberg. Es zeigt dies Ergebnis die Absicht, welche die Verwaltungsbehörde leitete, Vorarlberg nicht nach dem Verhältnisse der Bevölkerung und der Zahl der Impfarzte, sondern nur um dem Impfgeschäfte hier Vorschub zu geben, zu berücksichtigen. Dieses Ergebnis würde, wäre keine Aenderung im Zuge, wahrscheinlich auch in Zukunft kaum merklich alterirt worden sein.

Der Landesausschuß glaubt sich an dasselbe halten zu sollen; handelt dabei zugleich auch in der bisher von der Verwaltungsbehörde kundgegebenen Absicht, welche ebenfalls ganz in seinem Sinne liegt, und erachtet, es entspreche die Abrundung des Zeitabschnittes auf drei Jahre allen billigen Anforderungen an das Land.

Betreffend die Normen zur Bestimmung der Preiswürdigkeit eines Impfarztes, begutachtet der Ausschuß sich an die bestehenden, bezüglichen gesetzlichen Anordnungen, insbesondere an die über Allerhöchste Entschliebung im Subernial-Circulare vom 4. Jänner 1844 vorgezeichneten und an den Ausspruch zu halten, daß jeder Impfarzt ohne Unterschied seiner persönlichen Eigenschaft, daher auch die im Staatsdienste stehenden Aerzte zu berücksichtigen seien. Unter steter Festhaltung an dem Zwecke dieser Einrichtung und wohl auch noch zur besseren Förderung desselben, glaubt der Landes-Ausschuß, daß, wie es von selbst sich rechtfertigen dürfte, den Vorschlag der zu Betheiligenden nicht bloß auf die im Jahre der Tour wirksam gewesenen Impfarzte zu beschränken, sondern dahin auf gleiche Weise auch die im Impfgeschäfte in den beiden nächsten Vorjahren verwendeten, einzubeziehen. Es ist dieses eine nach Gerechtigkeitsgrundsätzen gebotene Maßregel, deren Außerachtlassung dem vorgesteckten Zwecke entgegenwirken müßte und der Impfprißverleihung den Anschein einer Zufallsache geben könnte. Auch ist diese Maßregel gleichfalls geeignet, von vorneher der manchmal nicht ohne Geltung gebliebenen Rücksicht auf Nebenumstände des Vorgeschlagenen, die wenig mit der Impfung gemein haben, alle Aussicht auf Erfolg abzuschneiden und dem Betrage, der verabreicht werden soll, die Eigenschaft eines Preises rein zu bewahren.

Bisher hatte bei Verleihung der Preise die Ansicht durchgegriffen, die schon einmal damit Betheilten vor Ablauf einer 10jährigen Periode nicht wieder zu berücksichtigen.

Der Landesausschuß erkennt das Schickliche dieses Vorgehens, allein in Erwägung, daß fortgesetztes verdienstliches Wirken durch bloße Zeitbestimmung nicht zu lange in den Hintergrund gerückt bleiben darf, daß selbst öftere Betheilung mit dem Preise den Eifer reger zu erhalten, ein Abwarten durch volle 10 Jahre ihn aber abzuschwächen geeignet ist, und daß die geringere Zahl des verwendeten Sanitätspersonales eine kürzere Zeitbestimmung zuläßt, erachtet derselbe eine abgekürzte Umlaufsperiode anzuempfehlen und sie auf 6 Jahre zu beschränken.

Mit Hinweisung auf diese Gründe glaubt der Ausschuß den Antrag stellen zu sollen, ein hoher Landtag wolle genehmigen nachstehenden:

E n t w u r f

einer Norm bei Verleihung der vom Vorarlberger Landesfond zu bestreitenden Impf-Preise.

1.

Die Zahl der jährlich kraft der Allerhöchsten Entschliebung verlaublich mit Subernial-Circular vom 18. April 1816 B. 3225 in Tirol und Vorarlberg zu vertheilenden Impfpriße wird beibehalten.

2.

Die Bestimmung und Vertheilung der Impfpriße erfolgt für Vorarlberg abgesondert in jeder Beziehung für dasselbe allein.

3.

Alle dritte Jahre wird ein Priß von 157 fl. 50 kr. De.-W. auf den Vorarlberger Landesfond übernommen und gleich nach der Verleihung entrichtet.

4.

Der Impfpreis ist einem im Lande Vorarlberg verdienstlich wirksam gewesenem Impfarzte zu verleihen; die persönliche Eigenschaft des zu Betheilenden macht hiebei keinen Unterschied.

5.

Zur Beurtheilung der Preiswürdigkeit eines Impfarztes dienen die bezüglichen, gesetzlich vorgezeichneten Bestimmungen.

6.

Der Impfpreis kann nicht nur einem im Jahre des Preisansfalls (Punkt 3), sondern auch einem in den zwei lezt vorhergegangenen Jahren bei der Impfung verwendeten Arzt oder Wundarzt verleihen werden.

7.

Der Vorschlag hat alle Impfarzte des vorbezeichneten Trienniums auf gleiche Weise zu berücksichtigen.

8.

Den Vorschlag zur Verleihung des Impfpreises hat die k. k. Medizinal-Commission vorzubereiten.

9.

Die k. k. Statthalterei leitet den Vorschlag an den Landes-Ausschuß, der die Verleihung ausspricht.

10.

Vor Verlauf einer 6jährigen Periode kann der schon einmal Betheilte nicht wieder berücksichtigt werden.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte hierüber. Da Niemand das Wort verlangt, so gehe ich zur Spezialdebatte über, und zwar zu Punkt 1.

Wünscht Jemand hierüber zu sprechen?

Punkt 1 lautet (wie vor.)

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Punkt 2 wie vor. Wünscht Jemand zu sprechen?

Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Punkt 3 wie vor. Wünscht Jemand das Wort.

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Punkt 4 wie vor. Da Niemand das Wort verlangt, bitte ich um Abstimmung. (Angenommen.)

Punkt 5 wie vor. Wünscht Jemand das Wort zu nehmen?

Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Punkt 6 wie vor. Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Punkt 7 wie vor. Wenn Niemand das Wort nimmt, so bitte ich hierüber abzustimmen. (Angenommen.)

Punkt 8 wie vor. Ich bitte ebenfalls um Abstimmung. (Angenommen.)

Punkt 9 wie vor. Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Punkt 10 wie vor. Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Baron v. Seyffertitz: Ich bitte um's Wort. Ich würde mir erlauben zu beantragen, daß diese Normen sofort der dritten Lesung unterzogen werden.

Landeshauptmann: Ist die hohe Versammlung einverstanden, sogleich die dritte Lesung vorzunehmen? (Angenommen.)

Ich bitte um Abstimmung, ob dieselbe auch den so eben verlesenen Entwurf in dritter Lesung endgiltig annehme? (Angenommen.)

Nun folgt der Comite-Bericht über den selbstständigen Antrag des Herrn Baron v. Seyffertitz, betreffend die Constatirung der Mängel der Diöcesan-Verordnung vom 2. September 1860, bezüglich der Verwaltung des Kirchen- und Pfründe-Vermögens.

Der Herr Berichterstatter Wohlwend wolle das Wort nehmen.

(Herr Wohlwend verliest den Comite-Bericht.)

Landeshauptmann: Die Debatte hierüber ist eröffnet.

Riedl: Ich bitte um's Wort.

Nachdem nun, durch Zugrundelegung der allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858, der Gegenstand in die verfassungsmäßige Bahn geleitet worden ist, bin ich in der Lage, in die Verhandlung selbst näher einzugehen, und bezüglich des mir vorliegenden Berichtes folgende Bemerkungen zu machen. Der Bericht selbst zerfällt in zwei Haupttheile:

Der erste Hauptpunkt besteht darin, daß auf Grund der so eben citirten allerhöchsten Entschliessung eine Regierungs-Vorlage zu einem entsprechenden Gesetze provocirt werde, und wie ich aus dem Berichte entnommen habe, ist der dießjährige Antrag im Comite mit Stimmeneinhelligkeit formulirt worden.

Der zweite Theil dieses Berichtes hat zum Gegenstande einzelne spezielle Beschwerden, die sich auf diesem Felde der Gesetzgebung von Seite der Gemeinden erhoben haben, Abhilfe zu bringen, und bezüglich dieses Punktes bemerkte ich aus dem Berichte, daß der Antrag im Comite nur mit Majorität formulirt wurde, und wie ich mich aus den Comite-Verhandlungen, welchen ich als Landtags-Mitglied angewohnt habe, überzeugte, konnten Seine Bischöfliche Gnaden, als Obmann des Comite, diesem zweiten Theile des Ausschuss-Antrages seine Zustimmung nicht ertheilen.

Ich erwähne dieses Verhältniß, weil es von Wichtigkeit ist, in's Klare zu kommen, ob von Seite der kirchlichen Oberbehörde diesem wie mir scheint, ganz gerechten Wunsche der Gemeinden in seiner Durchführung mittelst Aenderung der bestehenden Gesetzgebung Hindernisse bereitet werden oder nicht.

Bekanntermaßen stützt sich die allerhöchste Entschliessung vom Jahre 1858 auf das Concordat. Es ist dieses ein Reichsgesetz, bei welchem nicht nur die drei Factoren der Gesetzgebung, wie sie bei andern Reichsgesetzen theilhaftig sind, sondern auch noch ein vierter Factor sehr entscheidenden Antheil zu nehmen hat, nämlich die Kirche selbst, so zwar, daß ohne deren Zustimmung an diesem Gesetze nichts geändert werden kann.

Ich erweise dieses aus dem Inhalte des betreffenden Reichsgesetzes selbst, welches im Artikel 35 sich dahin ausdrückt:

„Wosern sich aber in Zukunft eine Schwierigkeit ergeben sollte, wird Seine Heiligkeit und Seine kaiserliche Majestät sich zur freundschaftlichen Beilegung der Sache in's Einvernehmen setzen.“

Daher handelt es sich bei allen Anträgen, welche in dieser allerdings für die Gemeinden wichtigen Angelegenheit gestellt werden, auch darum, zu erfahren, ob wir wohl irgend Aussicht haben, auf das Zustandekommen der dießfalls von uns beantragten Modificationen von Seite der kirchlichen Oberbehörde.

Dieses vorausgeschickt, werde ich nun in die einzelnen Theile des Berichtes näher eingehen. Es heißt nämlich darin, die allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858 enthalte Folgendes:

„Ueber die Frage, von wem und in welchem Maße bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse beizutragen sei, und in wie weit solche Leistungen erzwingbar sind, bleiben die für jetzt bestehenden Vorschriften noch in Kraft. Ich behalte mir jedoch vor, die Angelegenheit mit Rücksicht auf das Kirchengesetz, die Landesgewohnheiten und die durchgeführte Grundentlastung neu zu ordnen.“

In dieser allerhöchsten Entschliessung hat Seine Majestät ein Gesetz in Aussicht gestellt, wodurch die Frage, wer bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zu kirchlichen Zwecken beizutragen habe, endgiltig geordnet werde.

In Ausführung dieser allerhöchsten Entschliessung hat das hohe Ministerium im Jahre 1862 wirklich eine solche Gesetzes-Vorlage ausgearbeitet, und dieselbe ist 1863 an den daigen hohen Landtag gelangt, es ist dieß nämlich die Regierungs-Vorlage, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der kathol. Kirchen- und Pfründe-Gebäude, der Kirchhöfe und der Anschaffung der dazu erforderlichen Einrichtungen und Erfordernisse. In § 3 und den folgenden Paragraphen dieser Regierungs-Vorlage ist ausdrücklich der in jener allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 vorgefehene Fall, nämlich der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens, zur Bestreitung dieser Erfordernisse normirt.

Diese Gesetzes-Vorlage wurde vom hohen Landtage berathen, und nach den speziellen Verhältnissen des Landes hierüber ein neuer Entwurf formulirt, der auch wirklich die allerhöchste Sanction erhalten hat. Ich glaube, daß hiemit das in jener allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 in Aussicht gestellte Gesetz bereits erlossen ist, und die Provocirung eines neuen Gesetzes auf Grund jener Entschliessung keine Aussicht auf Erfolg hätte. Meine Meinung geht daher dahin, daß, wenn der hohe Landtag auf Grund dieser allerhöchsten Entschliessung die Regierung um die Vorlage eines derartigen Gesetzes ersucht, das hohe Ministerium die Antwort ertheilt, daß diese Vorlage bereits erfolgt, vom Landtage verfassungsmäßig behandelt und durch die Sanctionirung Seiner Majestät den Abschluß gefunden habe. Wenn nun

schon einerseits meine Meinung dahin geht, daß der in diesem Berichte formulirte Antrag I keine Aussicht auf Gewährung habe, so glaube ich auch andererseits, daß, wenn wirklich eine neue Regierungs-Vorlage an den Landtag käme, damit den Interessen der Gemeinde wenig geholfen wäre, da wir nun schon genug Gesetze über die Pflichten, aber keines über die Rechte der Gemeinden haben.

Voriges Jahr haben wir nämlich die Regierungs-Vorlage über die Pflichten der Gemeinden hier verathen. In der ganzen Regierungs-Vorlage war aber kein Sterbenswörtchen über die Rechte der Gemeinden zu entnehmen; deshalb sah sich das bestellte Comité veranlaßt, am Schlusse der Berathung über diese Gesetzes-Vorlage den Antrag zu stellen, die hohe Regierung zu ersuchen, eine Regierungsvorlage über die entsprechenden Rechte der Gemeinden herabgelangen zu lassen.

Der hohe Landtag hat diesen Beschluß angenommen.

Nun hat das hohe Ministerium darauf erwiedert, es könne diesem Beschluß in seiner Allgemeinheit nicht entsprechen. Es wolle die diebställigen Beschwerden der Gemeinden vorerst kennen lernen.

Es ist nun unsere Aufgabe, dasjenige bei der hohen Regierung zur Sprache zu bringen, was die Gemeinden auf diesem Felde der Gesetzgebung beanstünden. Wenn nun nach dem vom Comité gestellten Antrage statt einer Gesetzesvorlage über die Rechte, vielmehr eine Gesetzesvorlage über die Pflichten der Gemeinden zur Deckung der allfälligen Deficits in den Kirchenklassen von Seite der Regierung herabgelangen würde, so wäre den Gemeinden damit nichts geholfen, weil in dieser Regierungsvorlage von den Rechten der Gemeinde wieder nichts enthalten wäre. Man würde sich umsonst der Hoffnung hingeben, daß eine solche Regierungsvorlage den gewünschten Anlaß böte, etwas über die Rechte der Gemeinden zu sprechen; denn in einem Gesetze, betreffend die Pflichten der Gemeinde, ließe sich, wenn die Regierungsvorlage nicht von den Rechten derselben spricht, auch nichts von den Rechten derselben hineinbringen. Ich kann dieses aus der Erfahrung thatächlich beweisen. Denn im vergangenen Jahre hatten wir ebenfalls eine Regierungsvorlage über die Pflichten der Gemeinden vor uns, wir waren aber nicht im Stande, auch nur ein Wörtchen über die Rechte der Gemeinden hineinzubringen. Wenn wir nun wieder eine Regierungsvorlage über die Pflichten der Gemeinden zur Deckung der Deficits der Kirchenklassen bekämen, so speint mir, daß wir wieder, wie im vorigen Jahre, kein Wort über die Rechte der Gemeinden hineinbrächten.

Es ist also mit diesem Antrage Nr. 1 den Gemeinden gar nichts gebient, es muß vielmehr nach der Intention der hohen Ministerial-Entscheidung, welche über den bezüglichen Landtagsbeschluß erfolgt ist, dargelegt werden, und zwar mit klaren Worten, was die Gemeinden auf diesem Felde der bisherigen Gesetzgebung beanstünden, und nach ihren Verhältnissen wünschen.

Im zweiten Punkte dieses Berichtes ist diesem Gesichtspunkte wohl einigermassen entsprochen; denn der zweite Theil des Berichtes spricht sich dahin aus, die Regierung zu ersuchen, ein Gesetz hinsichtlich der Bestellung der Kirchprobste zu provociren, welches den Gemeinden eine größere Ingerenz in dieser Beziehung einräumt, als denselben nach den jetzt bestehenden Normen zusteht. Allein es handelt sich in der Angelegenheit der Kirchprobste nicht nur um ihre Bestellung, sondern auch um ihre Rechte; denn wohl ebenso wichtig, ja vielleicht noch wichtiger ist die Frage über die Rechte der Kirchprobste.

Was nükte es, wenn der Gemeinde sogar ausschließlich das Recht zur Bestellung der Kirchprobste gegeben würde, wenn dieselben keine andere Rolle zu spielen hätten, als die Zinsen für den betreffenden Seelsorger von dem Pfründevermögen einzuheben, oder die Zinsen der Kirchen-Kapitalien einzufassiren. Es handelt sich darum, daß die Rechte des Kirchenprobstes dahin formulirt werden, daß sie eine wirksame Controle bilden. Ich will hier nur eines einzigen Punktes erwähnen, nämlich der unständigen Kirchenzuflüsse. Es besteht in manchen Theilen des Landes die Uebung, daß jährlich bei Abhaltung der Gottesdienste bedeutende Opfer für die Kirche gespendet werden. Diese Opfer nimmt der betreffende Seelsorger in Empfang. Wenn nun der Kirchenprobst keine Controle darüber auszuüben berufen ist, so steht es in der Wahl des Seelsorgers, welche Opferbeträge er in die Kirchenrechnung aufnehme. Ich will nicht das mindeste Bedenken aussprechen, als ob der Kirche etwas entzogen würde, was ihr gebührt, allein es erfordert es die Verpflichtung der Gemeinde der Kirche gegenüber, daß ihr auch das Recht gewahrt werde, durch einen Controleur, als welcher sich der Kirchenprobst herausstellt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß alles dasjenige, was der Kirche gebührt, auch in der Kirchenrechnung verrechnet werde. Als ein weiterer Anstand ist angeregt worden, und mir von vielen Seiten als eine Beschwerde mitgetheilt worden, der zu geringe Einfluß der Gemeinde-Vertretung bei Stellung der Kirchenrechnungen. Ich brauche hier nicht auseinanderzusetzen, wie sehr es den Verpflichtungen der Gemeinden entspricht, daß sämtliche Einnahmen und nur solche Ausgaben in die Rechnungen aufgenommen werden, welche sich als nothwendig oder zweckmäßig darstellen. Nun ist durch jene Diözesan-Berordnung vom 2. September 1860,

welche an der Spitze des Berichtes erwähnt ist, normirt, daß der Seelsorger verpflichtet sei, den Gemeindevorsteher zur Revision der Kirchenrechnungen beizuziehen. Allein durch diese Beziehung ist den Interessen der Gemeinde noch nicht volle Rechnung getragen, denn es handelt sich nicht allein darum, daß der Gemeindevorsteher bei der Revision der Kirchenrechnung zugegen sei, sondern welchen Einfluß er dann bei der Revision selbst zu nehmen habe. Es sind Fälle vorgekommen, wie ich aus bestimmter Quelle weiß, daß wohl in Folge der bestehenden Diözesan-Verordnung Gemeindevorsteher zur Revision der Kirchenrechnungen vorgeladen worden sind; die Gemeindevorsteher haben dann in einem oder dem andern Punkte der Rechnungen etwas beanständet, aber die Seelsorger konnten sich diesen Anständen nicht anschließen. Ich will darüber gar nicht entscheiden, wer im Rechte oder im Unrechte war. Es ist möglich, daß das Recht auf Seite der Gemeinden war, möglich aber auch das Gegentheil. Es hat sich nun in diesen Fällen nach der citirten Diözesan-Verordnung die Praxis dahin ausgebildet, daß die Gemeindevorsteher nur eingeladen werden, ihre Unterschrift der Rechnung beizusetzen, und daß, wenn sie glaubten, ihre Unterschrift nicht beisetzen zu können, der ganze Einfluß der Gemeinde zu Ende war. Die Sache nahm dann ihren weiteren Gang an das Dekanatsamt und von diesem an die höhere kirchliche Behörde und sind die Rechnungen von dieser adjustirt worden. Nun erachte ich es im Interesse der Gemeinden, daß durch ein Gesetz regulirt werde, daß die Gemeindevertretung das Recht habe, die Kirchenrechnungen zu bemängeln, und daß dann über diese Bemänglung in höherer Instanz entschieden werde und zwar mittelst Vereinbarung zwischen der geistlichen und weltlichen Behörde wie dieses im § 18 des Allerhöchst sanktionirten Gesetzes, betreffend die Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründe-Gebäude bei Streitigkeiten, welche sich zwischen der Gemeinde und Kirche ergeben, festgesetzt worden ist.

Auf Grund der Auseinandersetzung habe ich zum zweiten Antrage dieses Berichtes folgenden Zusatzantrag formulirt:

„Die hohe Regierung möge auf das möglichst baldige Zustandekommen eines Gesetzes hinwirken, welches

„A die Bestellung und Control-Rechte der Kirchpröbste,

„B das Recht der Gemeindevertretungen zur Mitrevision und Bemängelung der Rechnungen über die kirchlichen Vermögenheiten auf eine den Verpflichtungen der Gemeinden zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse entsprechendere Weise regelt, als dieses durch die gegenwärtig bestehenden Vorschriften geschieht. Hierbei wäre insbesondere zu berücksichtigen, daß bei dießfalls nöthigen Entscheidungen im höheren Instanzenzuge an dem Grundsätze der Vereinbarung zwischen der geistlichen und weltlichen Oberbehörde festgehalten werde.“

Hochw. Bischof: Ich habe gegen die uns von Herrn Riedl vorgetragene weitläufige Erörterung des in Frage stehenden Gegenstandes Folgendes zu bemerken. Was den ersten Antrag des Ausschusses betrifft, welcher als nicht nöthig hingestellt wurde, muß ich bemerken, daß dieser erste Antrag bedeutend weiter geht, als der vorjährige, welcher bloß die Kirchenbaulichkeiten behandelte, indem hier insbesondere die Bedürfnisse des Gottesdienstes nothwendig mit in Frage kommen, und auch namentlich die Erzwingbarkeit solcher Leistungen besonders hervorgehoben wird. Das war der Grund, warum der Ausschuß zur vollständigen Ausführung des berührten Absatzes der Allerhöchsten Entschließung noch eine weitere Vorlage für nöthig hielt. Auch schien es demselben nicht, daß es sich hier bloß von Pflichten handle. Denn er hat hier einen Hauptpunkt, auf den das gesammte Comité das größte Gewicht legte, aufgenommen, nämlich, daß bei neuen Auslagen die Zustimmung der Gemeinden, der Verpflichteten, gewahrt werde. Es ist dieser Punkt von größter Bedeutung, weil derselbe nicht etwa nur eine Pflicht, sondern auch ein Recht normirt, welches, wie die Mitglieder des Ausschusses erkannten, von hoher Bedeutung ist, und weil es sich wohl auch darum handelt, daß durch die nothwendigen jährlichen Auslagen — denn auch für diesen Punkt ist eine geeignete Andeutung getroffen — nicht die Gemeinde oder die Verpflichteten beschwert werden, ohne daß sie Garantie haben, daß diese Auslagen auch wirklich nöthig seien. Das sind die Gründe, warum der Ausschuß den ersten Antrag stellen zu sollen glaubte.

Was den zweiten Antrag betrifft, zu welchem hier Zusatzanträge gestellt sind, so glaube ich, daß es sich bei dieser ganzen Sache nicht so fast um ein Gesetz, als vielmehr um die Ausführung der schon bestehenden Gesetze handle. Die betreffende Diözesan-Verordnung enthält nämlich verschiedene Bestimmungen, die vielleicht noch nicht allenthalben oder wenigstens nicht vollständig ins Leben getreten sind. Diese Bestimmungen sind nun, besonders, wenn man die damit in Verbindung stehenden Amtsinstructionen zugleich ins Auge faßt, der Art, daß sie die Gemeinden wohl zu schützen geeignet sind. Es ist vielleicht der

hohen Versammlung nicht unlieb, wenn ich die Hauptbestimmungen, die im Interesse der Gemeinden in dieser Diözesan-Verordnung enthalten sind, in wenigen Punkten mittheile. Das Gesetz selbst wäre zu lange; darum will ich nur die Hauptpunkte herausheben, welche für die Gemeinde selbst von bedeutender Wichtigkeit sind und bei denen ich allerdings nicht unbedingt in Abrede stellen kann, daß dieselben noch nicht allenthalben vollkommen ins Leben getreten sein dürften. Allein Sie wissen, meine Herren, es kann vielleicht von keinem Gesetze in der Welt gesagt werden, daß es nicht hier und da unbeachtet bleibe. Das ist aber kein Grund, immer neue Gesetze zu machen; denn mit diesen würde wieder dasselbe geschehen, sondern nur darauf zu dringen, daß jene Gesetze befolgt werden. Wenn die Kirche ein Gesetz erläßt, so will sie dasselbe befolgt wissen, und wenn es nicht befolgt wird, so wird es meine Sorge sein, soweit mein Gebiet reicht, dahin zu wirken, daß dieses Gesetz gehörig beachtet werde. Ich theile nun die Punkte mit, welche zeigen, daß den Verpflichteten bei der Verwaltung des Kirchenvermögens ein bedeutender Einfluß gewahrt sei.

Paragraph 5 der betreffenden Diözesan-Verordnung sagt:

„Der Seelsorger verwaltet das Vermögen der ihm untergeordneten Kirchen mit zwei ihm beigegebenen aus der Kirchengemeinde gewählten Kirchprübsten.“

Paragraph 6 fügt bei:

„Bei der Aufstellung derselben hört der Seelsorger die Wünsche und das Gutachten der Gemeinde und verständigt sich mit ihr über die zu treffende Wahl. Ist ihm dies nicht möglich, so hat er den Fall unter Angabe der Gründe dem Dekan zur Entscheidung vorzulegen.“

Paragraph 8:

„Die Kirchprübste mit dem Seelsorger haften für die genaue Beobachtung aller Vorschriften, welche die Verwaltung, Sicherstellung und Erhaltung des Kirchenvermögens betreffen und sind für jeden durch ihr Verschulden diesem Vermögen erwachsenen Schaden verantwortlich.“

Paragraph 9 sagt:

„Ueber das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Kirche ist ein genaues Inventarium zu verfassen, welches fortan durch Aufnahme eines jeden Zuwachses oder Abfalles berichtigt und nach Erforderniß von Zeit zu Zeit erneuert werden muß.“

Paragraph 10:

„Alle Urkunden, welche die Kirche und ihr Vermögen betreffen, als: die Inventarien, Stiftbriefe, erlebte Rechnungen, Schuldbriefe und das baare Geld, welches nicht fruchtbringend angelegt werden kann, müssen in einer festen eisernen oder aus dauerhaftem Holz gearbeiteten und mit Eisen beschlagenen Kassa, welche mit drei verschiedenen guten Schlössern versehen ist und sich an einem feuersichern, wohlverwahrten Orte der Kirche oder des Pfarrhauses befindet, sorgfältig aufbewahrt werden. Die Schlüssel zu den Kassaschlössern sind unter den Seelsorger und die zwei Kirchprübste zu vertheilen.“

Paragraph 13:

„Hinsichtlich der laufenden jährlich wiederkehrenden Ausgaben hat der Seelsorger mit den Kirchprübsten besonders bei Anschaffung, Aufbewahrung und Verwendung der erforderlichen Gegenstände für fleißige Sparsamkeit Sorge zu tragen. Auslagen für vorübergehende Bedürfnisse, sofern sie für ein und denselben Gegenstand im Gesamtbetrage die Summe von 30 fl. De.-W. nicht übersteigen und die Renten ohne alle Schmälerung des Stammvermögens zur Bestreitung derselben hinreichen, darf die Kirchenvermögensverwaltung unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit bewilligen.“

Paragraph 19:

„Innerhalb des ersten Monat hat der Seelsorger mit Beiziehung der Kirchprübste eine eigene Rechnung für die Verwaltung des Kirchenvermögens anzufertigen. Bei der Prüfung derselben kann sich die Gemeinde durch ihren Vorsteher, der deshalb jedesmal dazu einzuladen ist, vertreten lassen.“

Ich glaube, daß Sie aus diesen Punkten sehen werden, daß die Kirche bei ihrer Gesetzgebung auf das Vermögen der Kirche, sowie auf die Vertretung der Gemeinde bei der Verwaltung desselben, sehr sorgfältig bedacht war. Sie hat nicht ohne Grund dem Seelsorger zwei Männer beigegeben, welche die Gemeinde vertreten; denn das ist mit der Bestimmung: „sie führen die Verwaltung mit dem Seelsorger“, gemeint. Das ist die Bestimmung, welche die Kirchprübste oder Kirchenpfleger haben, daß sie nämlich die Gemeinde vertreten, wobei der Seelsorger (denn das ist die Regel) sich mit der Gemeinde verständigt über die Wahl der zu treffenden Personen. Es sind hier Beispiele vorgebracht worden, daß ein oder der

andere Seelsorger diese Verständigung nicht vorgenommen habe. Ich könnte umgekehrt eine große Anzahl Beispiele anführen, wo die Seelsorger sogar noch bis auf das alte Gesetz vom Jahre 1821 zurückgingen, und der Gemeinde sagten: „Nennt mir zwei Männer, welche hiefür geeignet sind“, und diese Männer dann auch wirklich genommen haben. Das war der alte Modus, wornach die Gemeinde zwei Männer wählte und der Seelsorger sie bestätigte. Natürlich konnte es auch früher vorkommen, daß man einen andern Modus suchen mußte, wenn der Seelsorger die ihm gesetzlich zustehende Bestätigung der von der Gemeinde gewählten Kirchenpfleger verweigerte. Allein bei Gesetzen muß man auf die Regel sehen; denn Gesetze, welche alle möglichen Fälle berücksichtigen wollen, arten in Casuistik aus. Wir haben ein solches Beispiel bei einem Gesetze, welches aber nicht auf kirchlichem, sondern auf weltlichem Gebiete erlassen worden ist. Es ist dieß das Gemeinde-Gesetz vom Jahr 1859, welches alle und jede denkbaren Fälle erschöpfen wollte und deshalb wegen seiner Casuistik sich in der Praxis als unausführbar erwies. Es ist dieß eine bekannte Thatsache. Was die Kirchenrechnungen betrifft, so zeigen die von mir angeführten Paragraphe der fraglichen Diöcesan-Berordnung, wie die Kirchenrechnung anzufertigen ist. Der Seelsorger mit den Kirchenprübsten verfaßt die Kirchenrechnungen, und der Gemeinde-Vorsteher ist zur Revision jedesmal einzuladen, und nicht vorzuladen, wie früher gesagt wurde; denn es heißt im § 19 der Diöcesan-Berordnung:

„Bei der Prüfung derselben kann sich die Gemeinde durch ihren Vorsteher, der deshalb jedesmal einzuladen ist, vertreten lassen.“

Es ist hier allerdings nichts weiteres beigefügt; allein ich glaube, es liegt in der Natur der Sache, wenn der Gemeinde-Vorsteher die Kirchenrechnung mit durchgesehen hat, und findet, daß Anstände vorhanden sind, so wird ihm, falls er dieselben auch nicht in die Kirchenrechnung einschreiben kann, der Weg offen stehen, an die höhere kirchliche Behörde, welche diese Rechnung zu adjustiren hat, diese Bedenken zu bringen, und ich kann Sie versichern, meine Herren, daß die höhere kirchliche Behörde in dieser Beziehung sehr geneigt ist, allen billigen Wünschen der Gemeinde entgegen zu kommen, weil sie wünscht, im besten Einvernehmen mit der Gemeinde-Vorsteherung zum Wohle der Gemeinden zu wirken, und weiß, daß beim beständigen Hadern nichts Gutes herauskommt, weder in geistlicher noch weltlicher Beziehung.

Ich würde Sie hievon vollständig überzeugen können, wenn ich nicht Ihre Geduld schonen wollte, indem ich Ihnen die Amtsvorschriften, welche an die Seelsorger, Kirchenprübste und die Gemeinde-Vorsteherung vom hochw. Bischöflichen Ordinariat erlassen worden sind, mittheilen würde. Diese drei Instruktionen zeigen, in welcher mildem und wohlwollendem Geiste diese ganze Angelegenheit von Oben herab behandelt wird, und das ist es eben, worauf es ankömmt; denn von Oben herab geschieht die Revision und Adjustirung der Kirchenrechnungen. Sie erlauben mir wohl, daß ich bloß aus der einzigen Instruktion für die Gemeinde-Vorsteher Einiges mittheile. Im Eingange gibt dieselbe bloß die Gründe an, welche zu derselben Veranlassung gaben, dann wird gesagt:

„Insbesondere aber sind es folgende Punkte, welche im Sinne der oberhirtlichen Verwaltungs-Vorschriften der Sorgfalt und Willfährigkeit der Gemeinden an's Herz gelegt werden:

- 1) „Es ist jeder Gemeinde bekannt, wie ungemein viel in der zeitlichen Gebahrung und Wirthschaft für das Gotteshaus an verständigen, gewissenhaften und fleißigen Kirchprübsten gelegen ist. Bei der Wahl und Aufstellung derselben bedarf der Seelsorger nothwendig das Gutachten der Gemeinde. Dieser liegt daher vor Gott und in ihrem Gewissen ob, daß sie für dieses wichtige und mühevollen Amt stets erprobt rechtschaffene, des Geschäftes fähige und, so viel möglich, wohlhabende Männer aus ihrer Mitte in Antrag bringe.“
- 2) „Bei der Verwaltung des Kirchenvermögens ist es für den Seelsorger und die Kirchprübste von größter Wichtigkeit, die volle Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Kirchen-Kapitalien allenthalben ohne Verlusts-Gefahr anliegen, oder irgendwo mit erforderlicher Sicherheit neu angelegt werden können. In dieser Beziehung hat in der Regel die Gemeinde die verlässlichste Kenntniß, und daher auch die Pflicht, die Kirchengewalt rechtzeitig aufmerksam zu machen, damit das Gut des Gotteshauses vor Schaden bewahrt werde.“

Ich bemerke hiebei, daß, nachdem auf der andern Seite die Seelsorger für ihr Verschulden verantwortlich sind und haften, die Gemeindevorsteherung, falls sie eine Anzeigge dieser Art macht, und dieselbe unbeachtet bleibt, mit Grund seiner Zeit sagen kann: der Seelsorger ist aufmerksam gemacht worden, hat aber nicht gefolgt, und es ist nun sein Verschulden, wenn so ein Kapital zu Grunde geht.

- 3) „In gleicher Weise soll es der Gemeinde daran gelegen sein, so viel an ihr liegt, zu sorgen und aufmerksam zu machen, daß die kirchlichen Gebäude fortan im guten Stande erhalten, und bauliche Gebrechen immer rechtzeitig gehoben werden.“ Endlich

4) „Soll der Gemeindevorsteher oder ein verständiger Vertreter desselben an der Revision der Kirchen-Rechnungen Theil nehmen.“

„Da bei dieser Gelegenheit alle Einnahmen und Ausgaben der Kirche Punkt für Punkt geprüft werden sollen, so wird er die beste Gelegenheit finden, im Namen der Gemeinde und zum Frommen des Kirchengutes aufmerksam zu machen, was bei Anschaffungen, Einstellungen, Ausbarmachung der Kassa-Baarschaft u. s. w. zum Vortheile der Kirche angewendet werden könnte, oder vermieden werden soll.“

Ich glaube, es zeigt das Mitgetheilte, in welcher Weise die höhere, mit der Aufsicht der Kirchen-Verwaltung betraute kirchliche Behörde diese Angelegenheit aufzufassen gewohnt ist.

Die übrigen Instructionen würden Ihnen dasselbe zeigen, aber ich will dieselben Ihnen jetzt nicht vorlegen; sie sind ohnedies den Kirchenpröbsten und Seelsorgern zugestellt worden, datirt vom 24. Novbr. 1860.

Ich wollte Ihnen dieses deshalb vorlegen, damit Sie die Sache richtig auffassen und nicht etwa allenfalls ein Gesetz nach der Art und Weise der Ausführung desselben in sehr wenigen vereinzeltten Fällen beurtheilen. Es ist dieses keine gute Art, wie Gesetze beurtheilt werden, und dergleichen Anstände werden nicht dadurch gehoben, daß man neue Gesetze macht, sondern dadurch, daß die bestehenden Gesetze gehörig gehandhabt werden. Diese Handhabung ist aber nicht Sache des Landtages, sondern die dazu Berufenen werden nicht ermangeln, sobald Gebrechen der Art zu ihrer verlässlichen Kenntniß kommen, wie solche hier zur Sprache gebracht wurden, dieselben in geeigneter Weise zu heben.

Es erübrigt mir noch, mich über die Zusatz-Anträge des Herrn Riedl auszusprechen. Ich glaube, daß dieselben nicht nöthig sind, weil das Wesen derselben im Diöcesan-Gesetze schon enthalten ist, und es lediglich auf die Art der Ausführung desselben ankommt.

Ich glaube, daß, wenn ein weiteres Gesetz beantragt wird, es auch bei demselben wieder wesentlich auf die Ausführung ankommt; und wenn das, was der Ausschuß formulirt hat, angenommen wird, so ist dieß vollkommen genügend, ohne daß man auf weitere Anträge, die im Diöcesan-Gesetze schon enthalten sind, einzugehen braucht.

In Betreff der Fassung des zweiten Comite-Antrages ist zu sagen, daß hiebei in Anbetracht dessen, daß man einem Kirchengesetze gegenüber steht, nicht gesagt wurde, es sei die Regierung um eine Regierungsvorlage anzugehen, sondern vielmehr die Regierung möge auf das Zustandekommen eines solchen Gesetzes hinwirken. Die Regierung erkennt nämlich den Grundsatz an, daß bei Gegenständen, die zugleich den kirchlichen und weltlichen Behörden in gewisser Beziehung unterliegen, nicht bloß von einer Seite aus eine Verfügung erlassen werde. Es ist nun in Betreff dieses Gegenstandes erklärt worden, es sei dieses eine Sache der kirchlichen Gesetzgebung. Die Kirche hat sodann der Regierung in freundlichem Einvernehmen mitgetheilt, wie sie es machen wolle, und die Regierung hat erklärt, sie habe nichts dagegen einzuwenden, und so ist dieses Gesetz zu Stande gekommen.

Direct kann die Staatsgesetzgebung nach ihrem Standpunkte in diese Angelegenheit nicht eingreifen, und es ist daher auch in dieser Beziehung zu erwägen, ob man nicht besser thue, bei dem zu bleiben, was die Anträge des Ausschusses enthalten.

Riedl: Ich bitte um's Wort.

Ich erlaube mir nur kurz auf die Ausführung Seiner Bischöflichen Gnaden Folgendes zu erwiedern:

Erstens ist es wahr, daß die Diöcesan-Verordnung vom 2. September 1860 und die dazu erschienenen Instructionen, die Rechte der Gemeinden, hinsichtlich der kirchlichen Vermögens-Verwaltung, auf eine dieselben wohl nicht ganz, aber doch ziemlich zufriedener stellende Weise normiren. Allein es sind dieses eben nur kirchliche Vorschriften, und keine Staatsgesetze, welche daher auch wieder einseitig von den kirchlichen Behörden modificirt werden können. Gleichwie aber die Gemeinden durch Staatsgesetze bezüglich ihrer Pflichten zur Bedeckung des Deficits der Kirchenkassen verbunden worden sind, so können sie ebenso das gerechte Ansinnen stellen, daß ebenfalls durch Staatsgesetze ihre dießfälligen, den Verpflichtungen entsprechenden Rechte normirt werden.

Zweitens habe ich noch auf die Bemerkung Seiner Bischöflichen Gnaden, daß die Provocirung einer Regierungsvorlage über kirchliche Angelegenheiten auf formelle Schwierigkeiten stoße, und daß vielleicht dießfalls mein Antrag mit denselben nicht in Einklang zu bringen sei, zu erwiedern, daß eben die Stylicirung meines Antrages auf dem Grundsätze basirt, daß bei der Reichsgesetzgebung über kirchliche Vermögenheiten nicht nur drei, sondern 4 Factoren zu berücksichtigen seien.

Ich habe nämlich in diesem Antrage gesagt, die hohe Regierung möge auf das möglichst baldige Zustandekommen eines solchen Gesetzes hinwirken, und nicht, sie wolle eine Regierungsvorlage in dieser Beziehung erlassen.

Im Weitern finde ich nichts mehr zu bemerken.

Hochw. Bischof: Indem ich die Wichtigkeit der zuletzt vom Abgeordneten Herrn Riedl gemachten Bemerkungen, daß sein Antrag formell unanständig sei, anerkennen muß, kann ich den ersten Theil dessen, was er gesagt hat, nicht unbeanstandet lassen. Derselbe sagte nämlich, es liege hier nur ein Kirchengesetz vor, es ist dieß wahr und nicht wahr. Nämlich Sie dürfen hier nicht übersehen, daß, nachdem einmal der Grundsatz durch ein oberstes Kirchen- und Staatsgesetz ausgesprochen war, daß die Verwaltung des Kirchenvermögens den nach den Kirchengesetzen hiezu Berufenen zusteht, der Staat kein Gesetz mehr einseitig erlassen konnte, welches diese Verwaltung direct normirt; denn er hat hiedurch anerkannt, die kirchliche Vermögensverwaltung sei Sache der Kirche. In consequenter Durchführung dieses Grundsatzes, der Sache der Reichsgesetzgebung ist, und in dieser Versammlung nicht zur Diskussion kommen kann, ist dann Folgendes geschehen. Im Eingange zum Kirchengesetze, um welches es sich hier handelt, sagt der Fürstbischof: „Nachdem diese Bestimmungen, welche ich für die Diözese Brixen mit Rücksicht auf die kanonischen Gesetze und die thatsächlichen Verhältnisse für nothwendig und erspriesslich erachtete, die Genehmigung von Seite des hohen Cultus- und Unterrichts-Ministeriums am 1. August ds. Js., Z. 10,780 erhalten haben, publizire ich jene Vorschriften über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründe-Vermögens.“

Es hat daher auch die Staatsgewalt, so viel an ihr ist, und ihr nach dem damaligen Standpunkte zustand, ihre Zustimmung erklärt.

Sie sehen daher, meine Herren, es ist dieß nicht unbedingt und allein ein Kirchengesetz, obwohl es vorwiegend ein Kirchengesetz ist, und nur der Staat erklärt hat, daß er damit einverstanden sei. Es ist dieß daher nicht so ganz und gar eine Sache, die einfach von der kirchlichen Gesetzgebungsgewalt könnte abgeändert werden, und es ist blos consequent, daß, wenn der Bischof einer Diözese bei Erlassung eines Gesetzes es für nöthig hält, sich mit der Staatsgewalt ins Einvernehmen zu setzen, er auch bei Abänderung dieses Gesetzes sich mit der Staatsgewalt ins Einvernehmen setzen würde. Das ist es, was ich über diesen Punkt zu bemerken für nöthig fand.

Baron v. Seyffertig: Als derjenige, welcher die Veranlassung war, daß diese Verhandlung im hohen Hause zur Sprache gebracht wurde, steht es mir wohl zu, in dieser Debatte auch ein Wort zu sprechen. Als Mitglied des Comite's habe ich mich mit den vom Comite gestellten zwei Anträgen einverstanden erklärt. Ich sehe in denselben wenigstens eine theilweise Sicherung der Gemeinden gegen Uebergriffe, deren Möglichkeit wenigstens Niemand wird läugnen können. In dieser Beziehung bin ich vollkommen einverstanden mit demjenigen, was das Comite im Punkte I beantragt hat, und kann mich der Ansicht des Abgeordneten Herrn Riedl nicht anschließen, daß diese Sache eigentlich nicht nöthig oder überflüssig sei. Denn ich sehe gerade in dem Passus, daß man der hohen Regierung an's Herz zu legen suche, sie möge in der dießbezüglichen Regierungsvorlage auch aufnehmen, daß bei neuen Auslagen den zur Deckung derselben Verpflichteten, das Recht der Zustimmung gewahrt werde, und daß bei Entscheidung im höheren Instanzenzuge über deren Nothwendigkeit an dem Grundsatz der Vereinbarung zwischen der geistlichen und weltlichen Behörde festgehalten werde — einen wesentlichen Vortheil für die weltlichen Mitglieder der Kirchengemeinde.

Was hingegen die vom Herrn Abgeordneten Riedl weiter beantragte Ausführung, beziehungsweise nähere Auseinandersetzung des zweiten Antrages des Comite's betrifft, muß ich meine Meinung dahin äußern, daß mir derselbe etwas präciser erscheint, als die Fassung des Comite-Berichtes selbst; und was sie noch mehr über die Sicherung der betreffenden Gemeinden enthält, dagegen kann ich mich auch nicht aussprechen, oder nehme jedenfalls keinen Anstoß daran, daß diese Fassung des Abgeordneten Herrn Riedl zum Gegenstande eines Antrages gemacht worden ist.

Denn der Abgeordnete Herr Riedl bezweckt durchaus nicht, die Staatsregierung zu provociren, in Kirchengesetze einzugreifen, sondern, wie ich es aufgefaßt habe, ganz in derselben Weise, wie hier Punkt II des Comite-Berichtes gefaßt ist, nur auf das Zustandekommen eines Gesetzes hinzuwirken. Wenn nun die Fassung des Punktes II, wie sie im Comite-Berichte vorliegt, keinen Anstoß in dieser Beziehung gibt, dann kann auch die Fassung des Antrages des Abgeordneten Herrn Riedl zu einem Anstosse keine Veranlassung geben, da sie ja doch nur einen billigen Wunsch der Gemeinden enthält. Ich verkenne zwar durchaus nicht, daß jene Paragraphe der Amtsinstruktion, welche der hochwürdige Herr Bischof zur Vorlesung gebracht hat, persönlich mich vollkommen befriedigen würden.

Allein ich frage, wenn so zweckmäßige Verordnungen und Anordnungen, wie sie in derselben enthalten sind, nun bereits durch 4 Jahre noch nicht ins Leben getreten, oder noch nicht in Ausführung gebracht worden sind; ich frage, wenn in dieser Beziehung durch 4 volle Jahre hindurch eine nicht zu

läugnende Mißstimmung in den Gemeinden des Landes sich kund gegeben hat, woher kommt es denn, daß dieses der Fall ist? Es muß irgendwie ein Faktor vorhanden sein, der uns unbekannt ist, und den so wohlthätigen Anordnungen durch einen gewissen passiven Widerstand entgegentritt, und in dieser Beziehung finde ich besonders die Fassung des Antrages des Abgeordneten Hrn. Riedl sehr geeignet, diesen mir unbekanntem Faktor in jene gewissen Schranken zurückzuweisen, wie dieß schon die Diözesan-Verordnung in der Amtsinstruktion bezweckt hat. Aus diesen Gründen will ich nur meine zukünftige Abstimmung rechtfertigen, daß ich, obgleich Mitglied des Comité's, und obgleich einverstanden mit der Fassung der Comité-Anträge dennoch meine Ansicht dahin zu modifiziren mich bestimmt finde, daß ich auch dem Antrage des Herrn Riedl die Zustimmung ertheilen werde.

Hochw. Bischof: Ich habe in Betreff des so eben Vorgebrachten zuvörderst das Eine entgegenzusetzen und hervorzuheben, daß dieses neue Gesetz, wovon wir sprechen, doch erst seit drei vollen Jahren, nämlich seit 1. Januar 1861 bestimmt war, in Vollzug zu kommen; sodann zweitens, daß es eine im Allgemeinen nicht unbekanntes Thatfache ist, daß jede Einführung eines neuen Gesetzes einige Zeit braucht, bis dieselbe einmal in's ordentliche Geleise kömmt und allenthalben vollständig zum Vollzuge gelangt. Es ist nämlich schon früher von mir hervorgehoben worden, daß nach den mir zu Gebote stehenden Erfahrungen in vielen Gemeinden, ja ich darf wohl sagen, in sehr vielen Gemeinden, diese Angelegenheit zur völligen Zufriedenheit regulirt ist.

Ich kann allerdings nicht unbedingt läugnen, daß es noch in einigen Gemeinden Anstände hat, aber diese werden, glaube ich, wie auch Niemand in Abrede stellen wird, gerade durch geeignetes Einwirken von Oben auch beseitigt werden.

Diese allmähliche Durchführung von Bestimmungen hat ja immer, da wir es mit Menschen zu thun haben, einige Zeit nöthig.

Das wollte ich nur zur Beruhigung in Betreff des Vorgebrachten sagen, ohne mich in eine weitere Polemik einzulassen.

Riedl: Der von mir gestellte Antrag wäre also ein Abänderungs-Antrag, an die Stelle No. 2 des betreffenden Comité-Berichtes zu setzen, und ich empfehle denselben dem hohen Hause aus den von mir entwickelten Gründen zur Annahme.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Ich erkläre die Debatte für geschlossen. Herr Berichterstatter! haben Sie noch etwas zu bemerken?

Wohlwend: Der Gegenstand ist sowohl pro als contra derart erschöpfend behandelt worden, daß im Ganzen nichts mehr beizusetzen ist, indeß als Berichterstatter muß ich mir wohl erlauben, dem hohen Landtage die Anträge des Ausschusses zur Annahme zu empfehlen, und zwar vorzüglich aus dem Grunde, weil sowohl nach meiner Anschauung und nach der Anschauung des Ausschusses, alles Dasjenige, was im Zusatzantrage des Herrn Riedl enthalten ist, entweder direkt oder indirekt auch im Ausschußantrage vorkömmt. Somit erfuhe ich die Herren, den Ausschußanträgen unverändert beizustimmen.

Landeshauptmann: Der erste Antrag des Comité-Berichtes lautet:

„Die hohe Regierung sei zu ersuchen festgehalten werde.“

Jene Herren, welche diesem beipflichten, wollen sich erheben. (Angenommen.)

Zu Punkt 2 hat Herr Riedl obigen Abänderungsantrag vorgebracht, den ich auch zuerst zur Abstimmung bringe:

„Die hohe Regierung möge festgehalten werden.“

Jene Herren, welche diesem beipflichten, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen.)

Der letzte Gegenstand ist die Wahl eines Vertreters zu den bevorstehenden Verhandlungen über die Rheincorrection; ich bitte, mir einen Herrn zu bezeichnen, und erfuhe die Herren Rhomberg und Bertel, das Scrutinium vorzunehmen.

Bertel: Es sind 18 Stimmzettel abgegeben worde.

Landeshauptmann: Herr Wohlwend erhielt 14 Stimmen, Herr Hirn 2, die Herren Widmer und Ganahl je 1 Stimme.

Wir nähern uns dem Schluß der diesjährigen Sitzungen, und es ist mir heute der Antrag des Abgeordneten Herrn Meyer, betreffend die Errichtung einer Telegraphenstation in Bludenz, zugekommen.

Es steht zwar dieser Antrag nicht auf der heutigen Tagesordnung, doch würde ich wünschen, daß hierüber schnellstens Bericht erstattet würde, und somit erlaube ich mir den Antrag zu stellen, dieses Gesuch jenem Comité zu überweisen, welches über die Straßen-Angelegenheit des Bregenzerwaldes Bericht zu erstatten hatte.

Wird kein Gegenantrag erhoben? (Angenommen.)

Somit werde ich diesen Gegenstand jenem Comite zuweisen. Ich muß noch bemerken, daß heute Nachmittags 3 Uhr Ausschusssitzung abgehalten wird, in Betreff des Berichtes wegen der Uebernahme der Irren- und Gebär-Anstalt in die Landesvertretung; oder ist vielleicht der Herr Berichterstatter mit diesem Berichte noch nicht fertig? In diesem Falle könnte diese Ausschusssitzung auf Morgen verschoben werden.

Baron v. Seyffertig: Der Bericht ist schon längst fertig. Ich erlaube mir jedoch zu bemerken, daß heute Nachmittag Comite-Sitzung beantragt ist, bezüglich der Seuchekosten des Bezirksamtes Bludenz. Da ich aber mit diesem Berichte bis jetzt noch nicht fertig werden konnte und vom Herrn Obmann Hirschbühl auf Nachmittag Comite-Sitzung angeordnet wurde, so dürfte es angenehm sein, wenn man das vom Herrn Landeshauptmann beantragte Comite vielleicht auf Morgen verlegen würde, da ich in beiden Comite's Berichterstatter zu sein die Ehre habe.

Landeshauptmann: Somit werde ich das Comite, betreffend die Irren- und Gebär-Anstalt auf Morgen anordnen, indem es dann noch hinlänglich Zeit finden wird, über die heutige Mittheilung von Seite der hohen Regierung Beschlüsse zu fassen.

Die nächste Sitzung wird übermorgen den 9. stattfinden. Gegenstände derselben sind:

1. Comite-Bericht, betreffend das Gesuch der Gemeinden des Illthales in Eisenbahn-Angelegenheiten.
2. Comite-Bericht, betreffend die vom Bezirksamte Bludenz nachgesuchte Bedeckung der durch die Viehabsperre erlaufenen Unkosten.
3. Comite-Bericht, betreffend die Uebernahme der Verwaltung der Gebär- und Irren-Anstalt in Tirol seitens der beiden Landesvertretungen.
4. Comite-Bericht, betreffend das Ansuchen der Israeliten-Gemeinde Hohenems wegen Verkauf eines Häuschens.

Da ich annehme, daß der Bericht über das Ansuchen der Gemeinden des Illthales in Eisenbahn-Angelegenheiten nicht viele Schwierigkeiten hervorrufe, so setze ich auch noch

5. das Gesuch des Abgeordneten Herrn Neyer wegen Errichtung einer Telegraphenstation in Bludenz und ferner den Vortrag des Comite's, welches zur Verfassung einer Dankadresse an Seine k. k. apostolische Majestät bestimmt wurde, auf die Tagesordnung.

Hiermit schließe ich die Sitzung.

(Schluß 12³/₄ Uhr.)